

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007)**A. Problem und Ziel**

Eine Vielzahl fachlich zwingend erforderlicher steuerrechtlicher Maßnahmen konnte auf Grund des vorzeitigen Endes der 15. Legislaturperiode im letzten Jahr nicht mehr verwirklicht werden. Dazu gehören steuerrechtliche Änderungen als Reaktion auf BFH-Rechtsprechung, Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht, Umsetzung von Forderungen des Rechnungsprüfungsausschusses sowie rein redaktionelle Änderungen, wie z. B. die Korrektur fehlerhafter Verweise. Ferner sind vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen weitere Maßnahmen erforderlich.

B. Lösung

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 erfolgt die Umsetzung der o. g. Maßnahmen.

Besonders hervorzuheben sind folgende Regelungen:

1. Regelung zur korrespondierenden Besteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen, § 32a KStG und § 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG;
2. Änderungen im Bereich der Altersvorsorge / Alterseinkünfte, u. a. Verbesserungen im Bereich der Berücksichtigung von Beiträgen für eine private Basis-/ „Rürup“-Rente im Rahmen der Günstigerprüfung für Vorsorgeaufwendungen, § 10 Abs. 4a EStG;
3. Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung:

Fristablauf: 13.10.06

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

- Erfassung bestimmter Arbeitgeberzahlungen an betriebliche Versorgungssysteme als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Beiträge und Zuwendungen, aber auch Sonder- und Gegenwertzahlungen sowie Sanierungsgelder für eine nicht kapitalgedeckte Altersversorgung), § 19 Abs. 1 Nr. 3 EStG;
 - Einführung einer Pauschalbesteuerungspflicht in Höhe von 15 % für Sonder- und Gegenwertzahlungen sowie Sanierungsgelder des Arbeitgebers für eine nicht kapitalgedeckte Altersversorgung an kommunale, kirchliche und betriebliche Zusatzversorgungskassen, § 40b EStG;
 - langfristig gestreckter, stufenweiser Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung für nach dem 31. Dezember 2007 geleistete, laufende Zuwendungen des Arbeitgebers zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung der Arbeitnehmer, § 3 Nr. 56 EStG;
4. Begrenzung der Feststellungsverjährung bei der Feststellung des Verlustvortrags, § 10d Abs. 4 EStG, § 35b Abs. 2 GewStG;
 5. Einführung einer Regelung für die Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin („manufactured dividends“), § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG und Folgeänderungen;
 6. Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen, § 37b EStG;
 7. Einführung eines Prüfungsrechts der Finanzbehörden für Jahressteuerbescheinigungen nach § 24c EStG bei dem ausstellenden Kreditinstitut, § 50b EStG;
 8. Aufnahme einer Regelung in das EStG, die in bestimmten Fällen die Freistellung von Einkünften auf Grund von DBA ausschließt, wenn die Einkünfte im anderen Staat nicht besteuert werden, § 50d Abs. 9 EStG;
 9. Regelung zur Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Mitglieder von Genossenschaften, §§ 34, 38 KStG;
 10. Elektronische und monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nach § 18a UStG;
 11. Gesetzliche Regelungen u. a. in der Abgabenordnung zur Einführung eines vorläufigen Bearbeitungsmerkmals im Hinblick auf die Einführung der steuerlichen Identifikationsnummer;

12. Einführung einer Gebührenpflicht für „APA-Verfahren“, § 178a AO;
13. Behandlung von Steuern und Abgaben des Schuldners, die im vorläufigen Insolvenzverfahren von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder mit dessen Zustimmung begründet werden, § 251 Abs. 4 AO;
14. Ausnahme vom Zwischengewinn bei Hedgefonds, § 5 Abs. 3 InvStG;
15. Anpassung der Steuerberatergebührenverordnung an entfallene und neu hinzu gekommene Gebührentatbestände;
16. Änderung der Vorschriften für die Bedarfsbewertung in Bewertungsgesetz und Baugesetzbuch.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrzahl der Regelungen hat lediglich klarstellenden Charakter ohne bezifferbare finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Von den Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen führen einzelne Maßnahmen tendenziell zu nicht bezifferbaren Mindereinnahmen, andere tendenziell zu nicht bezifferbaren Mehreinnahmen.

Lediglich die finanziellen Auswirkungen der zunehmenden Steuerfreistellung von Arbeitgeberzuwendungen an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse (§ 3 Nr. 56 EStG) und die Einführung einer Pauschalbesteuerung von Sonderzahlungen mit 15 % (§ 40b EStG) im Zusammenhang mit Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung lassen sich beziffern. Beide Maßnahmen führen insgesamt zu folgenden Steuermindereinnahmen:

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr			
		2007	2008	2009	2010
Insgesamt	-190	-160	-190	-190	-190
Bund	-86	-71	-86	-86	-86
Länder	-76	-66	-76	-76	-76
Gemeinden	-28	-23	-28	-28	-28

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten**E. Sonstige Kosten**

Der Vollzug des Gesetzes führt sowohl im Bundesministerium der Finanzen als auch im Bundeszentralamt für Steuern zu einem derzeit noch nicht exakt bezifferbaren Personalmehrbedarf sowie, derzeit noch nicht bezifferbaren, vollzugsbedingten Ausgabenmehrbedarf.

01.09.06

Fz - AS - FS - In - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 1. September 2006

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da das Gesetzgebungsverfahren
noch in diesem Jahr abgeschlossen werden soll.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 13.10.06

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	2
Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	4
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	5
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	6
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	7
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	8
Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung	9
Änderung der Abgabenordnung	10
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	11
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	12
Änderung des Investmentsteuergesetzes	13
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	14
Änderung der Steuerberatergebührenverordnung	15
Änderung des Melderechtsrahmengesetzes	16
Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung	17
Änderung des Bewertungsgesetzes	18
Änderung des Baugesetzbuches	19
Inkrafttreten	20

Artikel 1**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Gewinn bei Kaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden“.
 - b) Nach der Angabe zu § 37a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 37b Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 Satz 3 wird vor dem Wort „Arbeitnehmertätigkeit“ das Wort „bestimmten“ eingefügt.
 - b) Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) der Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9; dies gilt für sonstige Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 zweiter Halbsatz nur, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes),“.
 - c) Nummer 44 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden vor dem Wort „Arbeitnehmertätigkeit“ das Wort „bestimmten“ eingefügt und am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - d) Folgende Nummer 56 wird eingefügt:

„56. Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag erhöht sich ab 1. Januar 2014 auf 2 Prozent, ab 1. Januar 2020 auf 3 Prozent und ab 1. Januar 2025 auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen

Rentenversicherung. Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils um die nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder Satz 4 steuerfreien Beträge zu mindern;“.

e) Nummer 65 wird wie folgt gefasst:

- „65. a) Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 14 des Betriebsrentengesetzes) zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger der Insolvenzversicherung im Sicherungsfall gegenüber dem Versorgungsberechtigten und seinen Hinterbliebenen hat,
- b) Leistungen zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung in den in § 4 Abs. 4 des Betriebsrentengesetzes bezeichneten Fällen und
- c) der Erwerb von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer gegenüber einem Dritten im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 des Betriebsrentengesetzes, soweit der Dritte neben dem Arbeitgeber für die Erfüllung von Ansprüchen auf Grund bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften gegenüber dem Arbeitnehmer und dessen Hinterbliebenen entsteht; dies gilt entsprechend, wenn der Dritte für Wertguthaben aus einer Vereinbarung über die Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926), in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund von Wertguthaben aus einem Arbeitszeitkonto in den im ersten Halbsatz genannten Fällen für den Arbeitgeber entsteht.

In den Fällen nach Buchstabe a, b und c gehören die Leistungen der Pensionskasse, des Unternehmens der Lebensversicherung oder des Dritten zu den Einkünften, zu denen jene Leistungen gehören würden, die ohne Eintritt eines Falles nach Buchstabe a, b und c zu erbringen wären. Soweit sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 gehören, ist von ihnen Lohnsteuer einzubehalten. Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die Pensionskasse, das Unternehmen der Lebensversicherung oder der Dritte als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer;“.

3. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Zuschläge nach § 162 Abs. 4 der Abgabenordnung.“

4. In der Überschrift zu § 5 wird das Wort „Vollkaufleuten“ durch das Wort „Kaufleuten“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 7 wird die Angabe „Sätze 4 und 5“ durch die Angabe „Sätze 5 und 6“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 6b bis 8a, 10, 12 und Abs. 6 sowie § 4f gelten sinngemäß.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe b wird der Halbsatz „für die er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 erhält“ durch den Halbsatz „für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 hat“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „Satz 2 bis 5“ durch „Satz 2 bis 6“ ersetzt.

- cc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. 30 Prozent des Entgelts, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat, für den Besuch einer gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule sowie einer nach Landesrecht anerkannten allgemein bildenden Ergänzungsschule entrichtet mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.“

- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird nach dem Wort „Sozialversicherungsträger“ das Wort „oder“ eingefügt.

- cc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) an einen Anbieter im Sinne des § 80 EStG.“

- c) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3“ ersetzt und vor dem Wort „günstiger“ werden die Wörter „zuzüglich des Erhöhungsbetrags nach Satz 3“ eingefügt.

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Mindestens ist bei Anwendung des Satzes 1 der Betrag anzusetzen, der sich ergeben würde, wenn zusätzlich noch die Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b in die Günstigerprüfung einbezogen werden würden; der Erhöhungsbetrag nach Satz 3 ist nicht hinzuzurechnen. Erhöhungsbetrag sind die Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b, soweit sie nicht den um die Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und den nach § 3 Nr. 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss verminderten Höchstbetrag nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 überschreiten; Absatz 3 Satz 4 und 6 gilt entsprechend.“

8. § 10a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „wegen der Erziehung eines Kindes“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gehören beide Ehegatten zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und liegt ein Fall der Veranlagung nach § 26 Abs. 1 vor, ist bei der Günstigerprüfung nach Absatz 2 der Anspruch auf Zulage beider Ehegatten anzusetzen.“

9. Dem § 10d Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 181 Abs. 5 der Abgabenordnung ist nur anzuwenden, wenn die zuständige Finanzbehörde die Feststellung des Verlustvortrags pflichtwidrig unterlassen hat.“

10. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 3 ist auf ein Damnum oder Disagio nicht anzuwenden, soweit dieses marktüblich ist.“

11. § 15 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Personengesellschaft, wenn die Gesellschaft auch eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ausübt oder gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bezieht,“.

12. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an eine Versorgungseinrichtung leistet; Sonderzahlungen des Arbeitgebers sind insbesondere Zahlungen an eine Pensionskasse anlässlich

a) seines Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung,

b) des Wechsels von einer nicht im Wege der Kapitaldeckung zu einer anderen nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung,

c) der Umstellung der Finanzierung auf Kapitaldeckung oder

d) der Systemumstellung einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung auf der Finanzierungs- oder Leistungsseite,

die der Finanzierung der zum Zeitpunkt der Systemumstellung bestehenden Versorgungsverpflichtungen oder -anwartschaften dienen.

In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe b und d ist bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf nur von Sonderzahlungen auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach der Umstellung die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt des Wechsels oder der Systemumstellung übersteigt.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Satz 3 wird das den Satz abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Als sonstige Bezüge gelten auch Einnahmen, die an Stelle der Bezüge im Sinne des Satzes 1 von einem anderen als dem Anteilseigner nach Absatz 2a bezogen werden, wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert werden;“.

- bb) In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8, §§ 15a und 15b“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 und § 15a“ ersetzt.

- cc) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird“ durch die Wörter „soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Lebensversicherungen“ ein Komma und die Wörter „auf Erträge im Erlebensfall bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird, und auf Erträge bei Rückkauf des Vertrages bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht“ eingefügt.

- dd) In Nummer 9 letzter Halbsatz wird die Angabe „Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt“ durch die Angabe „Nummer 1 Satz 2, 3 und Nummer 2 gelten“ ersetzt.

- ee) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a letzter Halbsatz wird die Angabe „Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt“ durch die Angabe „Nummer 1 Satz 2, 3 und Nummer 2 gelten“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b Satz 2 werden nach der Angabe „Satzes 1“ ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:

„in Fällen der Einbringung nach dem Achten Teil des Umwandlungssteuergesetzes gelten die Rücklagen als aufgelöst.“

- b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) § 15b ist sinngemäß anzuwenden. Ein vorgefertigtes Konzept im Sinne des § 15b Abs. 2 Satz 2 liegt auch vor, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen.“

14. § 22 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurden, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 erworben wurden,

- a) ist bei lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a entsprechend anzuwenden,
- b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
- c) unterliegt bei anderen Leistungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung; § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

In den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI als Leistung im Sinne des Satzes 2.“

b) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des § 93 Abs. 1 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 4 je gesondert mitzuteilen.“

15. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Mai des Jahres“ durch die Angabe „1. März des Jahres“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder“ gestrichen.
- cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Anfrage gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder durch Kindergeld nach Abschnitt X bewirkt.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bewirkt der Anspruch auf Kindergeld für den gesamten Veranlagungszeitraum die nach Satz 1 gebotene steuerliche Freistellung nicht vollständig und werden deshalb bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 vom Einkommen abgezogen, erhöht sich die unter Abzug dieser Freibeträge ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld für den gesamten Veranlagungszeitraum; bei nicht zusammenveranlagten Eltern wird der Kindergeldanspruch im Umfang des Kinderfreibetrags angesetzt.“

17. § 32 Abs. 5 Satz 4 wird aufgehoben.

18. § 32b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das die Nummer abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen sind Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen im Sinne der Nummer 4 steuerfrei sind und die nach diesem Übereinkommen nicht unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer stehen,“.

bb) Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 bis 5 ersetzt:

„3. Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind,

4. Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind,

5. Einkünfte, die bei Anwendung von § 1 Abs. 3 oder § 1a oder § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 im Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt bleiben, weil sie nicht der deutschen Einkommensteuer oder einem Steuerabzug unterliegen, wenn deren Summe positiv ist; ausgenommen sind Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen im Sinne der Nummer 4 steuerfrei sind und die nach diesem Übereinkommen nicht unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer stehen,“.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
- „Bei der Ermittlung der Einkünfte im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5
- a) ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) abzuziehen, soweit er nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar ist;
 - b) sind Werbungskosten nur insoweit abzuziehen, als sie zusammen mit den bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abziehbaren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) übersteigen.“
19. § 33 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat.“
20. § 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) wegen Krankheit des Steuerpflichtigen oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eines zu seinem Haushalt gehörigen Kindes, für das er oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat, oder einer anderen zu seinem Haushalt gehörigen unterhaltenen Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erforderlich ist,“.
21. In § 33b Abs. 5 Satz 1 wird der Halbsatz „für das der Steuerpflichtige einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld erhält“ durch den Halbsatz „für das der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat“ ersetzt.
22. § 34 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten; mehrjährig ist eine Tätigkeit, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst;“.
23. § 34c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende“ durch die Wörter „um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Statt der Anrechnung (Absatz 1) ist die ausländische Steuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „vorbehaltlich der Sätze 2 bis 5“ durch die Angabe „vorbehaltlich der Sätze 2 bis 6“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Bezieht sich ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht auf eine Steuer vom Einkommen dieses Staates, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“
- cc) Folgender Satz 5 wird eingefügt:
- „In den Fällen des § 50d Abs. 9 sind die Absätze 1 bis 3 und Satz 6 entsprechend anzuwenden.“
24. In § 35 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Absatz 3 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
25. § 35a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, mit Ausnahme der nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank geförderten Maßnahmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.“
26. Folgender § 37b wird eingefügt:

„§ 37b

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen

- (1) Steuerpflichtige können die Einkommensteuer für alle betrieblich veranlassten Geschenke im Sinn des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 eines Wirtschaftsjahres, die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 45 Prozent erheben. Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer sind die Aufwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich Umsatzsteuer; bei Zuwendungen an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen ist Bemessungsgrundlage mindestens der sich nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ergebende Wert. Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr den Betrag von 10 000 Euro übersteigen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 8, Abs. 3, § 19a sowie § 40 Abs. 2 ist Absatz 1 nicht anzuwenden; Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendungen nach § 40 Abs. 1 pauschaliert worden sind. § 37a Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die pauschal besteuerten Sachzuwendungen bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Ansatz. Auf die pauschale Einkommensteuer ist § 40 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Der Steuerpflichtige hat den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten.
- (4) Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist von dem die Sachzuwendung gewährenden Steuerpflichtigen in der Lohnsteuer-Anmeldung der

Betriebsstätte nach § 41 Abs. 2 anzumelden und spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des für die Betriebsstätte maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Hat der Steuerpflichtige mehrere Betriebsstätten im Sinne des Satzes 1, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, in der die für die pauschale Besteuerung maßgebenden Sachbezüge ermittelt werden.“

27. In § 40a Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „Anmeldung und Abführung“ durch die Wörter „Anmeldung, Abführung und Vollstreckung“ ersetzt.
28. § 40b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 15 Prozent der Sonderzahlungen zu erheben.“
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) § 40 Abs. 3 ist anzuwenden. Die Anwendung des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf Bezüge im Sinne des Absatzes 1, des Absatzes 3 und des Absatzes 4 ist ausgeschlossen.“
29. In § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Summe“ durch das Wort „Summen“ ersetzt.
30. § 41b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet und“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt und keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erteilt, hat an Stelle der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine entsprechende Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erteilen.“
31. § 42d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz „dies gilt auch, wenn der in § 1 Abs. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmte Zeitraum überschritten ist.“ gestrichen.
 - b) In Absatz 9 Satz 6 wird die Angabe „§ 38 Abs. 3a Satz 8“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 3a Satz 7“ ersetzt.
32. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 werden nach dem Wort „Bausparkasse“ ein Komma sowie die Wörter „ein Versicherungsunternehmen für Erträge aus Kapitalanlagen, die mit Einlagegeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind,“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 sind inländische, wenn der Emittent der Aktien Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.“

33. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Schuldner der Kapitalerträge“ ein Komma, die Wörter „in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 jedoch das für den Verkäufer der Aktien den Verkaufsauftrag ausführende inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b (den Verkaufsauftrag ausführende Stelle),“ sowie vor den Wörtern „und in den Fällen“ erneut ein Komma eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum zehnten des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung

 1. des Schuldners der Kapitalerträge,
 2. der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle oder
 3. der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle

nach dem Einkommen zuständig ist; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist die einbehaltene Steuer, soweit es sich nicht um Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 handelt, in dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 gelten diese Zuflusszeitpunkte entsprechend.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Kapitalerträge“ ein Komma sowie die Wörter „die den Verkaufsauftrag ausführenden Stellen“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Schuldner“ ein Komma und die Wörter „die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „der Kapitalerträge“ ein Komma, die Wörter „der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle“ sowie nach den Wörtern „der Schuldner“ ein Komma und die Wörter „die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle“ eingefügt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „gewerblicher Art“ die Wörter „und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „Die Absätze 1 bis 4“ die Angabe „und 5 Satz 2“ eingefügt.
34. § 44b Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dem Antrag auf Erstattung sind
- a) der Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie eine Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 3 oder
 - b) die Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 sowie eine Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder Abs. 3 beizufügen.“
35. § 45a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Schuldner“ ein Komma sowie die Wörter „der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle“ und nach dem Wort „Stelle“ erneut ein Komma eingefügt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 entsprechend; der Emittent der Aktien gilt insoweit als Schuldner der Kapitalerträge.“
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach § 44a Abs. 8 Satz 1 der Steuerabzug nur hälftig vorgenommen worden ist.“
36. In § 45b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „handelt“ die Wörter „und nicht die Abstandnahme gemäß § 44a Abs. 8 durchgeführt wurde“ eingefügt.
37. In § 50b Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerabzugs“ ein Komma und die Wörter „für die Ausstellung der Jahresbescheinigung nach § 24c“ eingefügt.
38. § 50d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung nach Absatz 1 oder Absatz 2, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen, und

1. für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder
2. die ausländische Gesellschaft nicht mehr als 10 Prozent ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt oder
3. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

Maßgebend sind ausschließlich die Verhältnisse der ausländischen Gesellschaft; organisatorische, wirtschaftliche oder sonst beachtliche Merkmale der Unternehmen, die der ausländischen Gesellschaft nahe stehen (§ 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes), bleiben außer Betracht. An einer eigenen Wirtschaftstätigkeit fehlt es, soweit die ausländische Gesellschaft ihre Bruttoerträge aus der Verwaltung von Wirtschaftsgütern erzielt oder ihre wesentlichen Geschäftstätigkeiten auf Dritte überträgt. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet.“

- b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Sind Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, so wird die Freistellung der Einkünfte ungeachtet des Abkommens nicht gewährt, wenn der andere Staat

1. die Bestimmungen des Abkommens so anwendet, dass die Einkünfte in diesem Staat von der Besteuerung auszunehmen sind oder nur zu einem durch das Abkommen begrenzten Steuersatz besteuert werden können, oder
2. die Einkünfte nur deshalb nicht besteuert, weil sie von einer Person bezogen werden, die in diesem Staat nicht auf Grund ihres Wohnsitzes, ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Sitzes oder eines ähnlichen Merkmals unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Nummer 2 gilt nicht für Dividenden, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen sind. Absatz 8 und § 20 Abs. 2 des Außensteuergesetzes bleiben unberührt.“

39. In § 50f Abs. 1 wird die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.

40. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4b wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und auf Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 anzuwenden, die nach dem ... *[einsetzen: Tag der Verkündung]* zugeflossen sind.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 3 Nr. 56 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf laufende Zuwendungen des Arbeitgebers anzuwenden, die für einen nach dem 31. Dezember 2007 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt werden und auf Zuwendungen in Form eines sonstigen Bezuges, die nach dem 31. Dezember 2007 geleistet werden.“

- c) Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) § 3 Nr. 65 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

- d) Dem Absatz 25 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10d Abs. 4 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) gilt für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Feststellungsfristen.“

- e) Dem Absatz 30 wird folgender Satz angefügt:

„§ 11 Abs. 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf ein Damnum oder Disagio im Zusammenhang mit einem Kredit für ein Grundstück anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2003 geleistet wurde, in anderen Fällen für ein Damnum oder Disagio, das nach dem 31. Dezember 2004 geleistet wurde.“

- f) Absatz 32a wird Absatz 32b und Absatz 32a wird wie folgt gefasst:

„(32a) § 15 Abs. 3 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2005 anzuwenden.“

- g) Absatz 34c wird wie folgt gefasst:

„(34c) Wird eine Versorgungsverpflichtung nach § 3 Nr. 66 auf einen Pensionsfonds übertragen und hat der Steuerpflichtige bereits vor dieser Übertragung Leistungen auf Grund dieser Versorgungsverpflichtung erhalten, so sind insoweit auf die Leistungen aus dem Pensionsfonds im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1 die Beträge nach § 9a Satz 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 entsprechend anzuwenden; § 9a Satz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden.“

- h) Folgender Absatz 35 wird eingefügt:

„(35) § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals anzuwenden auf Sonderzahlungen, die nach dem ... *[einsetzen: Tag des Kabinettschlusses]* geleistet werden. Dies gilt nicht für bis zum 31. Dezember 2007 entstandene und spätestens bis zum 31. Dezember 2008 gezahlte Sonderzahlungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d.“

- i) Dem Absatz 36 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 1, 2 und 5 und § 45a Abs. 1 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) sind erstmals auf Verkäufe anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 getätigt werden. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist auf Erträge aus Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden, anzuwenden. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals anzuwenden auf Versicherungsleistungen im Erlebensfall bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden, und auf Versicherungsleistungen bei Rückkauf eines Vertrages nach dem 31. Dezember 2006.“

- j) Absatz 37d wird Absatz 37e und Absatz 37d wird wie folgt gefasst:

„(37d) § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und Abs. 2b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2006 anzuwenden. Absatz 33a gilt entsprechend.“

- k) Absatz 38 Satz 2 wird aufgehoben.

- l) Absatz 39 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ die Angabe „in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402)“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

- m) Vor Absatz 49 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 34c Abs. 6 Satz 5 in Verbindung mit Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist für alle Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“

- n) Absatz 50b Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 35a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.“

- o) Dem Absatz 52a wird folgender Satz angefügt:

„§ 40b Abs. 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals anzuwenden auf Sonderzahlungen, die nach dem ... *[einsetzen: Tag des Kabinettschlusses]* gezahlt werden.“

- p) Absatz 52c wird aufgehoben.

- q) Dem Absatz 53 wird folgender Satz angefügt:

„§ 44 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, für die Satz 1 nicht gilt.“

- r) Dem Absatz 53a wird folgender Satz angefügt:

„§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden.“

- s) In Absatz 55f Satz 3 wird die Angabe „§ 45 Abs. 2a“ durch die Angabe „§ 45b Abs. 2a“ ersetzt.

- t) Folgende Absätze 55h und 55i werden eingefügt:

„(55h) § 44b Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen.

(55i) § 45a Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals ab dem 1. Januar 2007 anzuwenden.“

- u) Folgender Absatz 58c wird eingefügt:

„(58c) § 50b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals anzuwenden für Jahresbescheinigungen, die nach dem 31. Dezember 2004 ausgestellt werden.“

- v) Dem Absatz 59a wird folgender Satz angefügt:

„§ 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für alle Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“

41. § 75 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld bis zu deren Hälfte aufrechnen, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wird.“

42. § 85 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.“

43. § 86 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „seinen“ das Wort „geförderten“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt, die Entgeltersatzleistung oder der nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Arbeitslosengeld II ausgezahlte Betrag, ist das tatsächlich erzielte Entgelt, der Zahlungsbetrag der Entgeltersatzleistung oder der nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Arbeitslosengeld II ausgezahlte Betrag für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen.“

44. In § 89 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

45. § 90a wird aufgehoben.

46. In § 92 Nr. 2 wird die Angabe „oder Berechnungsergebnisse (§ 90a)“ gestrichen.

47. In § 1 Abs. 3 Satz 2, § 3 Nr. 63 Satz 1, § 3b Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4, Abs. 3 Nr. 1, § 4 Abs. 4a Satz 3, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1, Nr. 5 Satz 4, Nr. 6 Satz 3 und Abs. 5a Satz 2, § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb, Satz 3 und 7, Nr. 2 Satz 1 und 3, § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1, Nr. 3 Satz 1, Nr. 3a Satz 1 Buchstabe e, Nr. 4 Satz 2, § 6a Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 4, § 6b Abs. 7, Abs. 10 Satz 9, § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b, Abs. 5 Nr. 1 bis 3, § 7b Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 7, § 7c Abs. 1, § 7d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2, § 7f Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 7g Abs. 1, 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 7h Abs. 1 Satz 1, § 7i Abs. 1 Satz 1, § 7k Abs. 1 Satz 1 und 3, § 8 Abs. 2 Satz 3 und 5, Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 3 Satz 4, § 10b Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 3, § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2, Satz 4, Abs. 3 und 4 Satz 2 Nr. 2, § 10d Abs. 2 Satz 1, § 10e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3, § 10f Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 10g Abs. 1 Satz 1, § 10h Abs. 1 Satz 1, § 13a Abs. 6 Satz 3, § 15b Abs. 3, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 2, § 22 Nr. 5 Satz 5, § 32c Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 3 Satz 1, § 34 Abs. 3 Satz 2, § 34e Abs. 1 Satz 2, § 34g

- Satz 2, § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, § 37a Abs. 1 Satz 3, § 39b Abs. 2 Satz 8, § 39c Abs. 5, § 40 Abs. 2 Satz 1, Satz 1 Nr. 4 und Satz 2, § 40a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 2a, 3 Satz 1 und 2, Abs. 6 Satz 4, § 40b Abs. 1 und 3, § 41a Abs. 4 Satz 1, § 42d Abs. 6 Satz 7, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 4 Doppelbuchstabe bb und cc, § 43a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 Satz 3 und 4, § 43b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 46 Abs. 3 Satz 2, § 48 Abs. 1 Satz 1, § 49 Abs. 3 Satz 1, § 50 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 Satz 3, § 50a Abs. 2, Abs. 4 Satz 4 und 5 Nr. 1 bis 4 und Abs. 7 Satz 2, § 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe aa bis cc, § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 5 und 6, Buchstabe q Satz 3, Buchstabe s Satz 1, Buchstabe u Satz 2, 3 und 5 Doppelbuchstabe aa bis cc, Buchstabe w Satz 4 und 8, Buchstabe x Satz 2, Buchstabe y Satz 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1, § 52 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 13 Satz 2, Abs. 33 Satz 1, Abs. 47 Satz 6, Abs. 52, 55b, 55c, 55f und 58a Satz 2, § 86 Abs. 1 Satz 2, § 93 Abs. 3 Satz 2 und § 95 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
48. In § 19 Abs. 2 Satz 3, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 und Doppelbuchstabe bb Satz 4 und in § 24a Satz 5 wird jeweils in den Tabellenüberschriften die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
49. In § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 7b Abs. 2 Satz 3, § 7c Abs. 5 Satz 1 und § 7h Abs. 1 Satz 5 wird jeweils das Wort „Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
50. In § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Hundertsatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.
51. In § 7a Abs. 9, § 10 Abs. 3 Satz 6, § 10b Abs. 1 Satz 2, § 10c Abs. 2 Satz 4, § 19 Abs. 2 Satz 1, 3 und 7, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 und 8, § 24a Abs. 1 Satz 1 und 5, § 35 Abs. 2 Satz 4, § 42d Abs. 8 Satz 3 und § 43 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
52. In § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Vomhundertsatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.
53. In § 10e Abs. 4 Satz 6 wird das Wort „Vomhundertsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.
54. In § 10 Abs. 3 Satz 6 und § 10c Abs. 2 Satz 4 werden jeweils die Wörter „vom-Hundert-Punkte“ durch das Wort „Prozentpunkte“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 5 wird eingefügt:

„§ 5

Besondere Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

(1) Der Arbeitgeber hat bei Durchführung einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung ergänzend zu den in § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 8 angeführten Aufzeichnungspflichten gesondert je Versorgungszusage und Arbeitnehmer Folgendes aufzuzeichnen:

1. bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes den Zeitpunkt der Erteilung, bei der Änderung einer vor dem 1. Januar 2005 erteilten Versorgungszusage alle Änderungen der Zusage nach dem 31. Dezember 2004;
2. bei Anwendung des § 40b des Einkommensteuergesetz in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung den Inhalt der am 31. Dezember 2004 bestehenden Versorgungszusagen, sowie im Fall des § 52 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes die erforderliche Verzichtserklärung und bei der Übernahme einer Versorgungszusage nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2546) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder bei einer Übertragung nach dem „Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen oder Versicherungen in eine Pensionskasse bei Arbeitgeberwechsel“ im Falle einer vor dem 1. Januar 2005 erteilten Versorgungszusage zusätzlich die Erklärung des ehemaligen Arbeitgebers, dass diese Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt und dass diese bis zur Übernahme nicht als Versorgungszusage im Sinne des § 3 Nr. 63 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes behandelt wurde.

(2) Der Arbeitgeber hat der Versorgungseinrichtung (Pensionsfonds, Pensionskasse Direktversicherung), die für ihn die betriebliche Altersversorgung durchführt, spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres gesondert je Versorgungszusage die für den einzelnen Arbeitnehmer geleisteten und

1. nach § 3 Nr. 56 und 63 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei belassenen,
2. nach § 40b des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuerten oder
3. individuell besteuerten

Beiträge mitzuteilen. Ferner hat der Arbeitgeber oder die Unterstützungskasse die nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei belassenen Leistungen mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht des Arbeitgebers oder der Unterstützungskasse kann durch einen Auftragnehmer wahrgenommen werden.

(3) Eine Mitteilung nach Absatz 2 kann unterbleiben, wenn die Versorgungseinrichtung die steuerliche Behandlung der für den einzelnen Arbeitnehmer im Kalenderjahr geleisteten Beiträge bereits kennt oder aus den bei ihr vorhandenen Daten feststellen kann, und dieser Umstand dem Arbeitgeber mitgeteilt worden ist. Unterbleibt die Mitteilung des Arbeitgebers, ohne dass ihm eine entsprechende Mitteilung der Versorgungseinrichtung vorliegt, so hat die Versorgungseinrichtung davon auszugehen, dass es sich insgesamt bis zu den in § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes genannten Höchstbeträgen um steuerbegünstigte Beiträge handelt, die in der Auszahlungsphase als Leistungen im Sinne von § 22 Nr. 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes zu besteuern sind.

(4) Für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach Absatz 1 gilt § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung; im Übrigen gilt § 41 Abs. 1 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes.“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) sind erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2006 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen.“

Artikel 3

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „ferner“ gestrichen und die Angabe „§§ 6 und 11 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§§ 6, 10 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
- c) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anbieter (§ 80 des Einkommensteuergesetzes), die zuständige Stelle (§ 81a des Einkommensteuergesetzes) und die Familienkassen haben der zentralen Stelle auf Anforderung anzuzeigen:

- 1. Kundenart,
- 2. Name und Anschrift,
- 3. soweit vorhanden E-Mail-Adresse,
- 4. soweit vorhanden Telefon- und Telefax-Nummer,
- 5. Betriebsnummer und
- 6. die Art der Verbindung.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Familienkassen haben zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Angaben eine von ihnen im Außenverhältnis gegenüber dem

Kindergeldempfänger verwendete Kurzbezeichnung der Familienkasse anzuzeigen.“

- c) In Absatz 4 und 5 wird jeweils das Wort „Identifikationsnummer“ durch das Wort „Kundennummer“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Mitteilungspflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat der Versorgungseinrichtung (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung), die für ihn die betriebliche Altersversorgung durchführt, spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres gesondert je Versorgungszusage mitzuteilen, in welcher Höhe die für den einzelnen Arbeitnehmer geleisteten Beiträge individuell besteuert wurden. Die Mitteilungspflicht des Arbeitgebers kann durch einen Auftragnehmer wahrgenommen werden.

(2) Eine Mitteilung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn die Versorgungseinrichtung dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass

1. sie die Höhe der individuell besteuerten Beiträge bereits kennt oder aus den bei ihr vorhandenen Daten feststellen kann, oder
2. eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes nicht möglich ist.

(3) Der Arbeitnehmer kann gegenüber der Versorgungseinrichtung für die individuell besteuerten Beiträge insgesamt auf die Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes verzichten; der Verzicht kann für die Zukunft widerrufen werden.

(4) Soweit eine Mitteilung nach Absatz 1 unterblieben ist und die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 nicht vorliegen oder der Arbeitnehmer nach Absatz 3 verzichtet hat, hat die Versorgungseinrichtung davon auszugehen, dass es sich nicht um Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes handelt.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sind die zuständige Stelle und die Familienkasse verschiedenen juristischen Personen zugeordnet, entfällt die Meldung der kinderbezogenen Daten nach Satz 1.“

- b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„In den anderen Fällen kann eine Übermittlung der Kinderdaten durch die zuständige Stelle entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Familienkasse die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten an die zentrale Stelle übermittelt oder ein Datenabgleich (§ 91 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes) erfolgt.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Besondere
Mitteilungspflicht der Familienkasse

Hat die zuständige Familienkasse der zentralen Stelle die Daten für die Gewährung der Kinderzulage übermittelt und wird für diesen gemeldeten Zeitraum das Kindergeld insgesamt zurückgefordert, hat die Familienkasse dies der zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

6. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wenn dem Anbieter ausschließlich eine ausländische Anschrift des Zulageberechtigten bekannt ist, teilt er dies der zentralen Stelle mit.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird abweichend vom tatsächlich erzielten Entgelt, vom Zahlungsbetrag der Entgeltersatzleistung oder vom nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Arbeitslosengeld II ausgezahlten Betrag ein höherer Betrag als beitragspflichtige Einnahmen im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt und stimmen der vom Zulageberechtigten angegebene und der bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger ermittelte Zeitraum überein, ist Satz 1 insoweit nicht anzuwenden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Liegt der zentralen Stelle eine Bestätigung der zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit des Zulageberechtigten zu dem in § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes genannten Personenkreis vor, gilt Absatz 1 entsprechend.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 22 Nr. 5 Satz 7“ durch die Angabe „§ 22 Nr. 5 Satz 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 122 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 122 Abs. 2 und 2a“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus hat er Aufzeichnungen zu führen über

1. Beiträge, auf die § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes angewendet wurde; hierzu gehören auch die Beiträge im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung,
2. Beiträge, auf die § 40b des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wurde, und

3. Leistungen, auf die § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes angewendet wurde.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2, der Mitteilungen nach § 5 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und des Antrags auf Altersvorsorgezulage oder der einer Antragstellung nach § 89 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zugrunde liegenden Unterlagen gilt § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung entsprechend.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Nr. 5 Satz 7“ durch die Angabe „§ 22 Nr. 5 Satz 5“ ersetzt.
- e) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 32 folgende Angabe eingefügt:

„Erlass, Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden bei verdeckter Gewinnausschüttung oder verdeckter Einlage § 32a“
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „die InvestitionsBank Hessen AG“ durch die Wörter „die Investitionsbank Hessen“ und die Angabe „die Investitionsbank Berlin - Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale -“ durch die Wörter „die Investitionsbank Berlin“ ersetzt.
3. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Einkommen erhöht sich, soweit eine verdeckte Einlage das Einkommen des Gesellschafters gemindert hat. Das Einkommen erhöht sich nicht, soweit eine verdeckte Einlage auf einer verdeckten Gewinnausschüttung einer dem Gesellschafter nahe stehenden Person beruht und bei der Besteuerung des Gesellschafters nicht berücksichtigt wurde. In den Fällen des Satzes 4 erhöht die verdeckte Einlage nicht die Anschaffungskosten der Beteiligung.“
4. Nach § 8b Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Satz 1 gilt für sonstige Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 zweiter Halbsatz sowie des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes nur, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben (§ 8 Abs. 3 Satz 2). Sind die Bezüge im Sinne des Satzes 1 nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer auszunehmen, gilt Satz 2 ungeachtet des Wortlauts des Abkommens für diese Freistellung entsprechend.“

5. In § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende“ durch die Wörter „und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 sind § 34c Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 bis 7 des Einkommensteuergesetzes und § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden; in den Fällen des § 8b Abs. 1 Satz 2 und 3 sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 § 34c Abs. 1 bis 3 und 6 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes und § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei der entsprechenden Anwendung des § 34c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist die ausländische Steuer abzuziehen, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die bei der Ermittlung der Einkünfte nicht außer Ansatz bleiben.“

6. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 37b des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.“

7. Folgender § 32a wird eingefügt:

„§ 32a

Erlass, Aufhebung oder Änderung
von Steuerbescheiden bei verdeckter Gewinnausschüttung oder verdeckter Einlage

(1) Soweit gegenüber einer Körperschaft ein Steuerbescheid hinsichtlich der Berücksichtigung einer verdeckten Gewinnausschüttung erlassen, aufgehoben oder geändert wird, kann ein Steuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid gegenüber dem Gesellschafter, dem die verdeckte Gewinnausschüttung zuzurechnen ist, oder einer diesem nahe stehenden Person erlassen, aufgehoben oder geändert werden. Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf eines Jahres nach Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids der Körperschaft. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für verdeckte Gewinnausschüttungen an Empfänger von Bezügen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes.

(2) Soweit gegenüber dem Gesellschafter ein Steuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid hinsichtlich der Berücksichtigung einer verdeckten Einlage erlassen, aufgehoben oder geändert wird, kann ein Steuerbescheid gegenüber der

Körperschaft, welcher der Vermögensvorteil zugewendet wurde, aufgehoben, erlassen oder geändert werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes gilt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Berlin erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 sowie für die Investitionsbank Hessen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum ... *[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung ist für das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank –, für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen – und für die Investitionsbank Berlin - Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale - letztmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum ... *[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung ist für die InvestitionsBank Hessen AG letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

c) Die bisherigen Absätze 3b werden zusammengefasst und wie folgt gefasst:

„(3b) § 5 Abs. 1 Nr. 16 in der am 21. Dezember 2004 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

d) Folgender Absatz 3c wird eingefügt:

„(3c) § 5 Abs. 1 Nr. 23 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) ist auch in Veranlagungszeiträumen vor 2003 anzuwenden.“

e) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8b Abs. 1 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Bezüge im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 anzuwenden, die nach dem ... *[einsetzen: Tag der Verkündung]* zugeflossen sind.“

f) Dem Absatz 11c werden folgende Sätze angefügt:

„§ 26 Abs. 6 Satz 1 erster Halbsatz in Verbindung mit Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist für alle Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind. § 26 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf ausländische Quellensteuern anzuwenden, die von Bezügen im Sinne des

§ 8b Abs. 1 Satz 1 erhoben wurden, die nach dem ... *[einsetzen: Tag der Verkündung]* zugeflossen sind.“

g) Absatz 13b wird wie folgt gefasst:

„(13b) § 32a in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals anzuwenden, wenn nach dem ... *[einsetzen: Tag nach der Verkündung]* ein Steuerbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert wird. Bei Aufhebung oder Änderung gilt dies auch dann, wenn der aufzuhebende oder zu ändernde Steuerbescheid vor dem ... *[einsetzen: Tag nach der Verkündung]* erlassen worden ist.“

h) Der bisherige Absatz 13b wird Absatz 13c.

i) Folgender Absatz 13d wird eingefügt:

„(13d) § 38 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) gilt nur für Genossenschaften, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) bereits bestanden haben. Die Regelung ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2007 anzuwenden.“

9. In § 37 Abs. 2a Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

10. Dem § 38 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Mitglieder von Genossenschaften stellt, soweit es sich dabei nicht um Nennkapital im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 2 handelt, keine Leistung im Sinne der Sätze 3 und 4 dar. Satz 6 gilt nicht, soweit der unbelastete Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 nach § 40 Abs. 1 oder 2 infolge der Umwandlung einer Körperschaft, die nicht Genossenschaft im Sinne des § 34 Abs. 13d ist, übergegangen ist.“

11. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e Satz 1, Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b und Satz 4, Nr. 10 Satz 2, Nr. 14 Satz 2, Nr. 20 Buchstabe b, § 8 Abs. 1 Satz 2, § 8a Abs. 4 Satz 1, § 8b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 3, § 21b Satz 2, § 23 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c Satz 1, § 34 Abs. 7 Satz 8 Nr. 2 Satz 2 (§ 8b Abs. 8 Satz 1), Abs. 11a (§ 23 Abs. 1), Abs. 12 Satz 2, 4, 6 und 7, § 36 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

12. In § 5 Abs. 1 Nr. 14 Satz 3 wird das Wort „Vomhundertgrenze“ durch das Wort „Prozentgrenze“ ersetzt.

13. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „Vomhundertersatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ durch die Wörter „Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 2 werden die Wörter „die InvestitionsBank Hessen AG“ durch die Wörter „die Investitionsbank Hessen“ und die Angabe „die Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin – Girozentrale -“ durch die Wörter „die Investitionsbank Berlin“ ersetzt.
3. In § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2a Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Im unmittelbaren Zusammenhang mit Gewinnanteilen stehende Aufwendungen mindern den Kürzungsbetrag, soweit entsprechende Beteiligungserträge zu berücksichtigen sind; insoweit findet § 8 Nr. 1 keine Anwendung. Nach § 8b Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes nicht abziehbare Betriebsausgaben sind keine Gewinne aus Anteilen im Sinne des Satzes 1.“
 - b) In Nummer 3 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und das Wort „belegende“ durch das Wort „belegene“ ersetzt.
 - c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 9 Nr. 2a Satz 3 gilt entsprechend. § 9 Nr. 2a Satz 4 gilt entsprechend.“
 - bb) In dem bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - cc) In dem bisherigen Satz 4 wird die Angabe „des Satzes 2“ durch die Angabe „des Satzes 4“ ersetzt.
 - dd) In dem bisherigen Satz 6 wird die Angabe „Sätze 1 bis 5“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 7“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 8 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 9 Nr. 2a Satz 3 gilt entsprechend. § 9 Nr. 2a Satz 4 gilt entsprechend.“
4. Dem § 35b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 181 Abs. 5 der Abgabenordnung ist nur anzuwenden, wenn die zuständige Finanzbehörde die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes pflichtwidrig unterlassen hat.“

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden.“

b) Vor Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 2 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2006 anzuwenden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 3 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Berlin erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 sowie für die Investitionsbank Hessen erstmals für den Erhebungszeitraum 2005 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 in der bis zum ... *[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen - sowie für das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank – und für die Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin – Girozentrale - letztmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 in der bis zum ... *[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung ist für die Investitionsbank Hessen AG letztmals für den Erhebungszeitraum 2005 anzuwenden.“

d) Die bisherigen Absätze 3a werden zusammengefasst und wie folgt gefasst:

„(3a) § 3 Nr. 11 in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2005 anzuwenden.“

e) Folgender Absatz 3b wird eingefügt:

„(3b) § 3 Nr. 20 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 50 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2005 anzuwenden.“

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 9 Nr. 2 in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden. Ist ein Antrag nach § 34 Abs. 7 Satz 8 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung gestellt worden, sind die Vorschriften bereits ab dem Erhebungszeitraum 2001, bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ab dem Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen Fehlbeträge des Rückwirkungszeitraums nicht in Erhebungszeiträume außerhalb dieses Zeitraums vorgetragen werden. Auf Fehlbeträge des Rückwirkungszeitraums ist § 14 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.“

- g) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) § 9 Nr. 2a, 7 und 8 in der am 1. Januar 2004 geltende Fassung sind erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden. Ist ein Antrag nach § 34 Abs. 7 Satz 8 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung gestellt worden, sind die Vorschriften bereits ab dem Erhebungszeitraum 2001, bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ab dem Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen Fehlbeträge des Rückwirkungszeitraums nicht in Erhebungszeiträume außerhalb dieses Zeitraums vorgetragen werden. Auf Fehlbeträge des Rückwirkungszeitraums ist § 14 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden. § 9 Nr. 2a, 7 und 8 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2006 anzuwenden; § 9 Nr. 2a Satz 4, Nr. 7 Satz 3 und Nr. 8 Satz 3 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2006 anzuwenden.

(9) § 35b Abs. 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) gilt für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Feststellungsfristen.“

6. In § 3 Nr. 20 Buchstabe c und d, § 9 Nr. 1 Satz 1 und 3, Nr. 3 Satz 2, Nr. 5 Satz 1, 2 und 10, § 10a Satz 2, § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
7. In § 9 Nr. 5 Satz 2 wird das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hundertsatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.
9. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

§ 29 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Betriebseinnahmen oder“ gestrichen.

Artikel 7**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. die Lieferungen und die innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen, die zum Gebrauch oder Verbrauch in den bezeichneten Gebieten oder zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt sind, wenn die Gegenstände
 - a) nicht für das Unternehmen des Abnehmers erworben werden, oder
 - b) vom Abnehmer ausschließlich oder zum Teil für eine nach § 4 Nr. 8 bis 27 steuerfreie Tätigkeit verwendet werden;
 2. die sonstigen Leistungen, die
 - a) nicht für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt werden, oder
 - b) vom Leistungsempfänger ausschließlich oder zum Teil für eine nach § 4 Nr. 8 bis 27 steuerfreie Tätigkeit verwendet werden;“.
 - b) Nummer 6 wird aufgehoben.
2. § 3a Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die sonstigen Leistungen der in § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis h und Nr. 10 bezeichneten Art sowie die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten;“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 14 Satz 4 Buchstabe b wird der Klammerzusatz „(aus Unterpositionen 9021 21 und 9021 29 des Zolltarifs)“ durch den Klammerzusatz „(aus Unterpositionen 9021 21 und 9021 29 00 des Zolltarifs)“ ersetzt.
 - b) Nummer 19 Buchstabe a Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Energieerzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Energiesteuergesetzes und Branntweinen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Energiesteuer oder Branntweinabgaben zu entrichten hat, und für Lieferungen im Sinne der Nummer 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2,“.
4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(aus Positionen 89 01 und 89 02, aus Unterposition 8903 9210, aus Position 89 04 und aus Unterposition 8906 0091 des Zolltarifs)“ durch den Klammerzusatz „(aus Positionen 8901 und 8902 00,

aus Unterposition 8903 92 10, aus Position 8904 00 und aus Unterposition 8906 90 10 des Zolltarifs)“ ersetzt.

- b) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(Unterposition 8906 0010 des Zolltarifs)“ durch den Klammerzusatz „(Unterposition 8906 10 00 des Zolltarifs)“ ersetzt.
5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 Buchstabe a Satz 2 wird das abschließende Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft mit diesen Leistungen unmittelbar verwirklicht werden,“.
 - b) In Nummer 10 wird das Wort „Kraftdroschenverkehr“ durch die Wörter „Verkehr mit Taxen“ ersetzt.
6. § 13b Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in einer Personenbeförderung, die mit einem Taxi durchgeführt worden ist,“.
 - b) Nach Nummer 3 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. in der Einräumung der Eintrittsberechtigung für Messen, Ausstellungen und Kongresse im Inland oder

5. in einer sonstigen Leistung einer Durchführungsgesellschaft an im Ausland ansässige Unternehmer, soweit diese Leistung im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen im Inland steht.“
7. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,“.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Nicht abziehbar sind Vorsteuerbeträge, die auf Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 oder des § 12 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes gilt, entfallen. Dies gilt nicht für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes einen Abzug angemessener und nachgewiesener Aufwendungen ausschließt.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 aufgehoben.
 - c) Im Einleitungssatz von Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
9. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Zusammenfassende Meldung) zu übermitteln, in der er die Angaben nach Absatz 4 zu machen hat. Die Übermittlung hat auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), geändert durch Artikel 4 Abs. 25 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.“
 - bb) Nach dem bisherigen Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ausnahme von der elektronischen Übermittlung gestatten. Soweit das Finanzamt nach § 18 Abs. 1 Satz 1 auf eine elektronische Übermittlung der Voranmeldung verzichtet hat, gilt dies auch für die Zusammenfassende Meldung.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Erkennt der Unternehmer nachträglich, dass eine von ihm abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Zusammenfassende Meldung innerhalb von einem Monat zu berichtigen.“
10. In § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(Position 9706 des Zolltarifs)“ durch den Klammerzusatz „(Position 9706 00 00 des Zolltarifs)“ ersetzt.
11. Dem § 27 wird folgender Absatz 13 angefügt:
- „(13) § 18a Abs. 1 Satz 1 sowie § 18a Abs. 7 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Meldezeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 enden. § 18a Abs. 1 Satz 2, 5 und 6 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals auf Meldezeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 enden.“
12. In § 28 Abs. 4 wird das Wort „Kraftdroschkenverkehr“ durch die Wörter „Verkehr mit Taxen“ ersetzt.
13. Die Anlage 1 (zu § 4 Nr. 4a) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 4 Nr. 4a)

Liste der Gegenstände, die der Umsatzsteuerlagerregelung unterliegen können

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	Position 0701
2	Oliven, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Unterposition 0711 20
3	Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	Positionen 0801 und 0802
4	Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, entkoffeiniert	Unterpositionen 0901 11 00 und 0901 12 00
5	Tee, auch aromatisiert	Position 0902
6	Getreide	Positionen 1001 bis 1005, 1007 00 und 1008
7	Rohreis (Paddy-Reis)	Unterposition 1006 10
8	Ölsamen und ölhaltige Früchte	Positionen 1201 00 bis 1207
9	Pflanzliche Fette und Öle und deren Fraktionen, roh, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Positionen 1507 bis 1515
10	Rohzucker	Unterpositionen 1701 11 und 1701 12
11	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	Position 1801 00 00
12	Mineralöle (einschließlich Propan und Butan sowie Rohöle aus Erdöl)	Positionen 2709 00, 2710, Unterpositionen 2711 12 und 2711 13
13	Erzeugnisse der chemischen Industrie	Kapitel 28 und 29
14	Kautschuk, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Positionen 4001 und 4002
15	Chemische Halbstoffe aus Holz, ausgenommen solche zum Auflösen; Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	Positionen 4703 bis 4705 00 00
16	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	Position 5101
17	Silber, in Rohform oder Pulver	aus Position 7106
18	Gold, in Rohform oder als Pulver, zu nicht monetären Zwecken	Unterpositionen 7108 11 00 und 7108 12 00
19	Platin, in Rohform oder als Pulver	aus Position 7110
20	Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen 7207 bis 7212, 7216, 7219, 7220, 7225 und 7226
21	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupfervorlegierungen; Draht aus Kupfer	Positionen 7402 00 00, 7403, 7405 00 00 und 7408
22	Nickel in Rohform	Position 7502
23	Aluminium in Rohform	Position 7601

24	Blei in Rohform	Position 7801
25	Zink in Rohform	Position 7901
26	Zinn in Rohform	Position 8001
27	Andere unedle Metalle, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott	aus Positionen 8101 bis 8112

Die Gegenstände dürfen nicht für die Lieferung auf der Einzelhandelsstufe aufgemacht sein.“

14. Die Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Lebende Tiere, und zwar	
	a) Pferde einschließlich reinrassiger Zuchttiere, ausgenommen Wildpferde,	aus Position 0101
	b) Maultiere und Maulesel,	aus Position 0101
	c) Hausrinder einschließlich reinrassiger Zuchttiere,	aus Position 0102
	d) Hausschweine einschließlich reinrassiger Zuchttiere,	aus Position 0103
	e) Hausschafe einschließlich reinrassiger Zuchttiere,	aus Position 0104
	f) Hausziegen einschließlich reinrassiger Zuchttiere,	aus Position 0104
	g) Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner),	Position 0105
	h) Hauskaninchen,	aus Position 0106
	i) Haustauben,	aus Position 0106
	j) Bienen,	aus Position 0106
	k) ausgebildete Blindenführhunde	aus Position 0106
2	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse	Kapitel 2
3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Zierfische, Langusten, Hummer, Austern und Schnecken	aus Kapitel 3
4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier und Eigelb, ausgenommen ungenießbare Eier ohne Schale und ungenießbares Eigelb; natürlicher Honig	aus Kapitel 4
5	Andere Waren tierischen Ursprungs, und zwar	
	a) Mägen von Hausrindern und Hausgeflügel,	aus Position 0504 00 00
	b) (weggefallen)	
	c) rohe Knochen	aus Position 0506
6	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln	Position 0601
7	Andere lebende Pflanzen einschließlich ihrer Wurzeln, Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel	Position 0602
8	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	aus Position 0603
9	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	aus Position 0604

10	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, und zwar	
	a) Kartoffeln, frisch oder gekühlt,	Position 0701
	b) Tomaten, frisch oder gekühlt,	Position 0702 00 00
	c) Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt,	Position 0703
	d) Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt,	Position 0704
	e) Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt,	Position 0705
	f) Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt,	Position 0706
	g) Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt,	Position 0707 00
	h) Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt,	Position 0708
	i) anderes Gemüse, frisch oder gekühlt,	Position 0709
	j) Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren,	Position 0710
	k) Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet,	Position 0711
	l) Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet,	Position 0712
	m) getrocknete, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert,	Position 0713
	n) Topinambur	aus Position 0714
11	Genießbare Früchte und Nüsse	Positionen 0801 bis 0813
12	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	Kapitel 9
13	Getreide	Kapitel 10
14	Müllereierzeugnisse, und zwar	
	a) Mehl von Getreide,	Positionen 1101 00 und 1102
	b) Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide,	Position 1103
	c) Getreidekörner, anders bearbeitet; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	Position 1104
15	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln	Position 1105
16	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten sowie Mehl, Grieß und Pulver von genießbaren Früchten	aus Position 1106
17	Stärke	aus Position 1108
18	Ölsamen und ölhaltige Früchte sowie Mehl hiervon	Positionen 1201 00 bis 1208
19	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	Position 1209
20	(weggefallen)	
21	Rosmarin, Beifuß und Basilikum in Aufmachungen für den Küchengebrauch sowie Dost, Minzen, Salbei, Kamilleblüten und Haustee	aus Position 1211

22	Johannisbrot und Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Algen, Tange und Zuckerrohr	aus Position 1212
23	Stroh und Spreu von Getreide sowie verschiedene zur Fütterung verwendete Pflanzen	Positionen 1213 00 00 und 1214
24	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	Unterposition 1302 20
25	(weggefallen)	
26	Genießbare tierische und pflanzliche Fette und Öle, auch verarbeitet, und zwar	
	a) Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett,	aus Position 1501 00
	b) Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen,	aus Position 1502 00
	c) Oleomargarin,	aus Position 1503 00
	d) fette pflanzliche Öle und pflanzliche Fette sowie deren Fraktionen, auch raffiniert,	aus Positionen 1507 bis 1515
	e) tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs),	aus Position 1516
	f) Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle, ausgenommen Form- und Trennöle	aus Position 1517
27	(weggefallen)	
28	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, ausgenommen Kaviar sowie zubereitete oder haltbar gemachte Langusten, Hummer, Austern und Schnecken	aus Kapitel 16
29	Zucker und Zuckerwaren	Kapitel 17
30	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln sowie Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Positionen 1805 00 00 und 1806
31	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	Kapitel 19
32	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte	Positionen 2001 bis 2008
33	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	Kapitel 21

34	Wasser, ausgenommen - Trinkwasser, einschließlich Quellwasser und Tafelwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird, - Heilwasser und - Wasserdampf	aus Unterposition 2201 90 00
35	Milchmischgetränke mit einem Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen (z. B. Molke) von mindestens 75 Prozent des Fertigerzeugnisses	aus Position 2202 Position 2209 00
36	Speiseessig	
37	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	Kapitel 23
38	(weggefallen)	
39	Speisesalz, nicht in wässriger Lösung	aus Position 2501 00
40	a) handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate, b) Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	Unterposition 2836 10 00 Unterposition 2836 30 00
41	D-Glucitol (Sorbit), auch mit Zusatz von Saccharin oder dessen Salzen	Unterpositionen 2905 44 und 2106 90
42	Essigsäure	Unterposition 2915 21 00
43	Natriumsalz und Kaliumsalz des Saccharins	aus Unterposition 2925 11 00
44	(weggefallen)	
45	Tierische oder pflanzliche Düngemittel mit Ausnahme von Guano, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch behandelt; durch Mischen von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	aus Position 3101 00 00
46	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, in Aufmachungen für den Küchengebrauch	aus Unterposition 3302 10 aus Position 3503 00
47	Gelatine	
48	Holz, und zwar a) Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, b) Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Unterposition 4401 10 00 Unterposition 4401 30
49	Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes mit Ausnahme der Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bzw. Hinweispflichten nach § 15 Abs. 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen, sowie der Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen, und zwar	

	a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in Teilheften, losen Bogen oder Blättern, zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt, sowie Zeitungen und andere periodische Druckschriften kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag (ausgenommen solche, die überwiegend Werbung enthalten),	aus Positionen 4901, 9705 00 00 und 9706 00 00
	b) Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (ausgenommen Anzeigenblätter, Annoncen-Zeitungen und dergleichen, die überwiegend Werbung enthalten),	aus Position 4902
	c) Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder,	aus Position 4903 00 00
	d) Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden,	aus Position 4904 00 00
	e) kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographischer Pläne und Globen, gedruckt,	aus Position 4905
	f) Briefmarken und dergleichen (z. B. Ersttagsbriefe, Ganzsachen) als Sammlungsstücke	aus Positionen 4907 00 und 9704 00 00
50	(weggefallen)	
51	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	Position 8713
52	Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, für Menschen, und zwar	
	a) künstliche Gelenke, ausgenommen Teile und Zubehör,	aus Unterposition 9021 31 00
	b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgischer Gürtel und Bandagen, ausgenommen Teile und Zubehör,	aus Unterposition 9021 10
	c) Prothesen, ausgenommen Teile und Zubehör,	aus Unterpositionen 9021 21, 9021 29 00 und 9021 39
	d) Schwerhörigengeräte, Herzschrittmacher und andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus, ausgenommen Teile und Zubehör	Unterpositionen 9021 40 00 und 9021 50 00, aus Unterposition 9021 90
53	Kunstgegenstände, und zwar	
	a) Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke,	Position 9701
	b) Originalstiche, -schnitte und -steindrucke,	Position 9702 00 00

54	c) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	Position 9703 00 00
	Sammlungsstücke,	
	a) zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische, und Sammlungen dieser Art,	aus Position 9705 00 00
	b) von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem oder völkerkundlichem Wert,	aus Position 9705 00 00
	c) von münzkundlichem Wert, und zwar	
	aa) kursungültige Banknoten einschließlich Briefmarkengeld und Papiernotgeld,	aus Position 9705 00 00
	bb) Münzen aus unedlen Metallen,	aus Position 9705 00 00
	cc) Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 Prozent des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt	aus Positionen 7118, 9705 00 00 und 9706 00 00“

Artikel 8

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

§ 48 Abs. 4 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die festgesetzte Sondervorauszahlung ist bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums anzurechnen, für den die Fristverlängerung gilt.“

Artikel 9

Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung

§ 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „Rostock I“ durch das Wort „Rostock“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „Kehl“ durch das Wort „Offenburg“ ersetzt.
- c) In den Nummern 8 und 16 werden jeweils die Angabe „Berlin Neukölln-Nord“ durch die Wörter „Berlin Neukölln“ ersetzt.
- d) In den Nummern 9 und 24 werden jeweils die Angabe „Hamburg Mitte-Altstadt“ durch die Angabe „Hamburg-Nord“ ersetzt.

- e) In den Nummern 11, 21 und 27 werden jeweils die Angabe „Kassel-Goethestraße“ durch die Angabe „Kassel-Hofgeismar“ ersetzt.
- 2. In Absatz 2 wird die Angabe „Berlin Neukölln-Nord“ durch die Wörter „Berlin Neukölln“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Abgabenordnung (AO)“
- 2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 178 folgende Angabe eingefügt:
„§ 178a Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Finanzbehörden“.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „Kosten (§ 178, §§ 337 bis 345)“ durch die Angabe „Kosten (§§ 178, 178a und §§ 337 bis 345)“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Aufkommen der Zinsen und der Kosten im Sinne des § 178a steht den jeweils steuerberechtigten Körperschaften zu.“
- 4. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. die nach dem Finanzverwaltungsgesetz oder nach Landesrecht an Stelle einer Oberfinanzdirektion eingerichteten Landesfinanzbehörden,“.
- 5. Dem § 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Sicherstellung der Besteuerung von Personen, die nach § 1 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes beschränkt steuerpflichtig sind und Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes beziehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit für den Geltungsbereich des Gesetzes übertragen.“
- 6. In § 62 werden die Wörter „bei staatlich beaufsichtigten Stiftungen“ und das anschließende Komma gestrichen.
- 7. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Anwendungsbereich“ die Wörter „des Krankenhausentgeltgesetzes oder“ eingefügt und das Wort „Pflegetage“ durch die Wörter „Belegungstage oder Berechnungstage“ ersetzt.

8. § 87a Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle der Absätze 3 und 4 neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren zulassen, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer betroffen sind. Soweit ein anderes sicheres Verfahren zugelassen worden ist, gilt Absatz 5 Satz 2 sinngemäß.“

9. § 139b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Hierzu haben die Meldebehörden jedem in ihrem Zuständigkeitsbereich mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung registrierten Einwohner ein Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zu vergeben. Dieses übermitteln sie zusammen mit den Daten nach Satz 1 an das Bundeszentralamt für Steuern. Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 erfolgt ab dem Zeitpunkt der Einführung des Identifikationsmerkmals, der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen auf Grund von Artikel 97 § 5 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung bestimmt wird. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der zuständigen Meldebehörde die dem Steuerpflichtigen zugeteilte Identifikationsnummer zur Speicherung im Melderegister unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals mit und löscht das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal anschließend.“

- b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 6 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 8 werden nach den Wörtern „Angabe der Identifikationsnummer“ die Wörter „oder, sofern diese noch nicht zugeteilt wurde, unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals“ eingefügt.

10. In § 139d Nr. 4 wird die Angabe „§ 139b Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 139b Abs. 6 bis 9“ ersetzt.

11. Nach § 178 wird folgender § 178a eingefügt:

„§ 178a

Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Finanzbehörden

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Durchführung eines Verständigungsverfahrens nach einem Vertrag im Sinne des § 2

zur einvernehmlichen Besteuerung von noch nicht verwirklichten Geschäften eines Steuerpflichtigen mit nahe stehenden Personen im Sinne des § 1 des Außensteuergesetzes oder zur zukünftigen einvernehmlichen Gewinnaufteilung zwischen einem inländischen Unternehmen und seiner ausländischen Betriebsstätte oder zur zukünftigen einvernehmlichen Gewinnermittlung einer inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens (Vorabverständigungsverfahren) Gebühren, die vor Eröffnung des Vorabverständigungsverfahrens durch das Bundeszentralamt für Steuern festzusetzen sind. Diese Eröffnung geschieht durch die Versendung des ersten Schriftsatzes an den anderen Staat. Hat ein Antrag Vorabverständigungsverfahren mit mehreren Staaten zum Ziel, ist für jedes Verfahren eine Gebühr festzusetzen und zu entrichten. Das Vorabverständigungsverfahren wird erst eröffnet, wenn die Gebührenfestsetzung unanfechtbar geworden und die Gebühr entrichtet ist; wird ein Herabsetzungsantrag nach Absatz 4 gestellt, muss auch darüber unanfechtbar entschieden sein.

(2) Die Gebühr beträgt 20 000 Euro (Grundgebühr) für jeden Antrag im Sinne des Absatzes 1; der Antrag eines Organträgers im Sinne des § 14 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, der entsprechende Geschäfte seiner Organgesellschaften mit umfasst, gilt als ein Antrag. Stellt der Antragsteller einen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer einer bereits abgeschlossenen Verständigungsvereinbarung, beträgt die Gebühr 15 000 Euro (Verlängerungsgebühr). Ändert der Antragsteller seinen Antrag vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder stellt er während der Laufzeit der Verständigungsvereinbarung einen Antrag auf Änderung der Verständigungsvereinbarung, wird eine zusätzliche Gebühr von 10 000 Euro für jeden Änderungsantrag erhoben (Änderungsgebühr); dies gilt nicht, wenn die Änderung vom Bundeszentralamt für Steuern oder vom anderen Staat veranlasst worden ist.

(3) Sofern die Summe der von dem Vorabverständigungsverfahren erfassten Geschäftsvorfälle die Beträge des § 6 Abs. 2 Satz 1 der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung vom 13. November 2003 (BGBl. I S. 2296) voraussichtlich nicht überschreitet, beträgt die Grundgebühr 10 000 Euro, die Verlängerungsgebühr 7 500 Euro und die Änderungsgebühr 5 000 Euro.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern kann die Gebühr nach Absatz 2 oder 3 auf Antrag herabsetzen, wenn deren Entrichtung für den Steuerpflichtigen eine unbillige Härte bedeutet und das Bundeszentralamt für Steuern ein besonderes Interesse der Finanzbehörden an der Durchführung des Vorabverständigungsverfahrens feststellt. Der Antrag ist vor Eröffnung des Vorabverständigungsverfahrens zu stellen; ein später gestellter Antrag ist unzulässig.

(5) Im Fall der Rücknahme des Antrags oder des Scheiterns des Vorabverständigungsverfahrens wird die unanfechtbar festgesetzte Gebühr nicht erstattet.“

12. § 224 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs, bei Hingabe oder Übersendung von Schecks jedoch drei Tage nach dem Tag des Eingangs,“.

13. Dem § 251 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verbindlichkeiten des Schuldners aus dem Steuerschuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder mit dessen Zustimmung begründet worden sind, gelten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit.“

14. In § 58 Nr. 7 Buchstabe a, § 64 Abs. 6, § 67 Abs. 1 und 2, § 68 Nr. 2 und 3 Buchstabe c, § 138 Abs. 2 Nr. 3, § 152 Abs. 2 Satz 1, § 162 Abs. 4 Satz 2, § 238 Abs. 1 Satz 1 und § 240 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO)“

2. Artikel 97 wird wie folgt geändert:

- a) § 1c wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „bereits“ gestrichen.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 67 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist ab dem 1. Januar 2003 anzuwenden.“

- b) Folgender § 1f wird eingefügt:

„§ 1f
Satzung

§ 62 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) gilt für alle staatlich beaufsichtigten Stiftungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden.“

- c) In § 5 Satz 1 werden die Wörter „erstmaligen Zuteilung“ durch das Wort „Einführung“ ersetzt.

- d) Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6
Zahlungszeitpunkt bei Scheckzahlung

§ 224 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) gilt erstmals, wenn ein Scheck nach dem 31. Dezember 2006 bei der Finanzbehörde eingegangen ist.

- e) Dem § 18a wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Wurde mit einem am 31. Dezember 2006 anhängigen Einspruch gegen die Entscheidung über die Festsetzung von Kindergeld nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes die Verfassungswidrigkeit der für die Jahre 1996 bis 2000 geltenden Regelungen zur Höhe des Kindergeldes gerügt, gilt der Einspruch mit Wirkung vom 1. Januar 2007 ohne Einspruchsentscheidung insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Einspruch unzulässig ist. Abweichend von § 47 Abs. 1 und § 55 der Finanzgerichtsordnung endet die Klagefrist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.“

Artikel 12

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Ausübung der Funktion der zuständigen Behörde auf dem Gebiet der steuerlichen Rechts- und Amtshilfe und bei der Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren nach den Doppelbesteuerungsabkommen und dem Übereinkommen Nr. 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung, soweit das zuständige Bundesministerium seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert;“.

2. Nach Nummer 30 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 31 und 32 angefügt:

„31. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Daten zu Konzernübersichten (Konzernverzeichnis) sowie die Erteilung von Auskünften daraus im Wege einer elektronischen Abfrage durch die Finanzbehörden der Länder;

32. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten branchenbezogenen Kennzahlen sowie die Erteilung von Auskünften daraus im Wege einer elektronischen Abfrage durch die Finanzbehörden der Länder.“

Artikel 13

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu dem“ die Wörter „um das Vermögen im Sinne der Nummer 1 verminderten“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 finden bei inländischen Investmentvermögen im Sinne der §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes und bei ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegen, keine Anwendung.“
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 werden die Wörter „für den Anleger“ sowie „an ihn“ gestrichen.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Satz 1 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) gilt Satz 1 entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für § 5 Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 14

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Anwendung des § 39b des Einkommensteuergesetzes für die Ermittlung des Solidaritätszuschlages ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“
2. In § 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung der Steuerberatergebührenverordnung**

Die Steuerberatergebührenverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist. Ist das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst, muss es als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und die Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein; Art und Umfang des Auftrags sind zu bezeichnen. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften der Sätze 1 und 2 nicht entspricht.“

2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 5“ ersetzt.

3. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Rahmengebühren

Ist für die Gebühren ein Rahmen vorgesehen, so bestimmt der Steuerberater die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Steuerberaters kann bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Steuerberater getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.“

5. In § 13 Satz 1 Nr. 2 wird die der Klammerzusatz „(§§ 40 bis 43)“ durch den Klammerzusatz „(§ 40)“ ersetzt.

6. § 16 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er kann nach seiner Wahl an Stelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz fordern, der 20 Prozent der sich nach dieser Verordnung ergebenden Gebühren beträgt, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 Euro.“

7. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Dokumentenpauschale

(1) Der Steuerberater erhält eine Dokumentenpauschale

1. für Ablichtungen
 - a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgerechten Bearbeitung der Angelegenheit geboten war,
 - b) zur Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte auf Grund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren,
 - c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren,
 - d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind und
2. für die Überlassung elektronischer Dokumente an Stelle der in Nummer 1 Buchstabe d genannten Ablichtungen.

Eine Übermittlung durch den Steuerberater per Telefax steht der Herstellung einer Ablichtung gleich.

(2) Die Höhe der Dokumentenpauschale bemisst sich nach den für die Dokumentenpauschale im Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmten Beträgen. Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Absatz 1 Nr. 1 ist in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „0,27 Euro“ durch die Angabe „0,30 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „20 Euro“, die Angabe „31 Euro“ durch die Angabe „35 Euro“, die Angabe „56 Euro“ durch die Angabe „60 Euro“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
9. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beschränkt sich die Tätigkeit nach Satz 1 auf ein erstes Beratungsgespräch und ist der Auftraggeber Verbraucher, so kann der Steuerberater, der erstmals von diesem Ratsuchenden in Anspruch genommen wird, keine höhere Gebühr als 180 Euro fordern.“
10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 153 der Abgabenordnung)“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Steuerschuldverhältnis“ die Wörter „oder aus zollrechtlichen Bestimmungen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Steuerberater erhält die Zeitgebühr für die Anfertigung eines Antrags auf:

1. Altersvorsorgezulage nach § 89 des Einkommensteuergesetzes;
2. Festsetzung der Zulage nach § 90 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes;
3. Verwendung für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung im eigenen Haus nach den §§ 92a, 92b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes;
4. Festsetzung des Rückzahlungsbetrags nach § 94 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes;
5. Stundung nach § 95 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes;
6. Gewährung der Zulage nach Neubegründung der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 95 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Körperschaftsteuererklärung ohne die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach den §§ 27, 28, 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes ^{2/10 bis 8/10} einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Einkommen vor Berücksichtigung eines Verlustabzugs, jedoch mindestens 12 500 Euro; bei der Anfertigung einer Körperschaftsteuererklärung für eine Organgesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung maßgebend; das entsprechende Einkommen ist bei der Gegenstandsberechnung des Organträgers zu kürzen;“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Erklärung zur gesonderten Feststellung nach den §§ 27, 28, 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes ^{1/10 bis 5/10} einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe

- a) des steuerlichen Einlagenkontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes),
- b) des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes),
- c) des Körperschaftsteuerguthabens (§ 37 Abs. 2

Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes)

und

- d) des Endbetrags/fortgeschriebenen Endbetrags im Sinne des § 36 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) - (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes),

jedoch mindestens 12 500 Euro;“

- cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Erklärung zur Gewerbesteuer ¹/₁₀ bis ⁶/₁₀
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist der Gewerbeertrag vor
Berücksichtigung des Freibetrags und eines
Gewerbeverlustes, jedoch mindestens 6 000 Euro;“.

- dd) In Nummer 6 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

- ee) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. der Umsatzsteuer-Voranmeldung ¹/₁₀ bis ⁶/₁₀
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert sind zehn Prozent der Summe aus
dem Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für
die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist,
jedoch mindestens 500 Euro;“.

- ff) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr ¹/₁₀ bis ⁸/₁₀
einschließlich ergänzender Anträge und Meldungen
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert sind 10 Prozent der Summe aus
dem Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für
die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist,
jedoch mindestens 6 000 Euro;“.

- gg) In Nummer 15 wird das Wort „Lohnsteueranmeldung“ durch das Wort „Lohnsteuer-Anmeldung“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

- hh) In Nummer 16 werden die Wörter „der Zölle“ durch die Wörter „der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben“ ersetzt.

- ii) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. von Anträgen auf Steuervergütung nach § 4a des ¹/₁₀ bis ⁶/₁₀
Umsatzsteuergesetzes

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung;“.

- jj) Am Ende der Nummer 24 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 25 wird angefügt:

„25. der Anmeldung über den Steuerabzug von
Bauleistungen ¹/₁₀ bis ⁶/₁₀
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist der angemeldete
Steuerabzugsbetrag (§§ 48 ff. des
Einkommensteuergesetzes), jedoch mindestens
1 000 Euro.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Lohnsteuerermäßigung“ durch das Wort „Lohnsteuer-Ermäßigung“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Grundbesitz“ die Wörter „oder einer Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundbesitzwerten nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes“ eingefügt.

- bb) Der Punkt an Ende der Nummer 5 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für die Anfertigung eines Antrags auf Erteilung einer
Freistellungsbescheinigung nach § 48b des
Einkommensteuergesetzes.“

12. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts zur Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben erhält der Steuerberater ²/₁₀ bis ¹²/₁₀ einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Der Gegenstandswert bemisst sich nach Absatz 1 Satz 2.“

13. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gegenstandswert ist die Summe aus dem Grundbetrag nach § 13a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, den Sondernutzungen nach § 13a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes und den nach § 13a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes gesondert zu ermittelnden Gewinnen.“

14. In § 29 Nr. 1 wird die Angabe „Außenprüfung (§ 193 der Abgabenordnung)“ durch die Angabe „Außen- oder Zollprüfung (§ 193 der Abgabenordnung, Artikel 78 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1, 1993 Nr. L 79 S. 84, 1996 Nr. L 97 S. 38), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 (ABl. EU Nr. L 117 S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

15. Dem § 30 wird folgender Satz angefügt:

„Gegenstandswert ist der Betrag der nachzuentrichtenden Steuern und steuerlichen Nebenleistungen.“

16. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Besprechungen

(1) Für Besprechungen mit Behörden oder mit Dritten in abgaberechtlichen Sachen erhält der Steuerberater fünf Zehntel bis zehn Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

(2) Die Besprechungsgebühr entsteht, wenn der Steuerberater an einer Besprechung über tatsächliche oder rechtliche Fragen mitwirkt, die von der Behörde angeordnet ist oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der Behörde oder mit einem Dritten geführt wird. Der Steuerberater erhält diese Gebühr nicht für die Beantwortung einer mündlichen oder fernmündlichen Nachfrage der Behörde.“

17. § 35 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- | | | |
|--------|--|------------------------------------|
| „3. a) | die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzergebnis | $\frac{2}{10}$ bis $\frac{10}{10}$ |
| b) | die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz | $\frac{5}{10}$ bis $\frac{12}{10}$ |

18. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Steuerberater erhält für die Prüfung einer Buchführung, einzelner Konten, einzelner Posten des Jahresabschlusses, eines Inventars, einer Überschussrechnung oder von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke und für die Berichterstattung hierüber die Zeitgebühr.“

19. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

(1) Für die Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden erhält der Steuerberater eine Geschäftsgebühr von $\frac{5}{10}$ bis $\frac{25}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5). Eine Gebühr von mehr als $\frac{13}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Beschränkt sich der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art, das weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält, beträgt die Gebühr $\frac{3}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

(2) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf $\frac{3}{10}$ bis $\frac{8}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater in den Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach § 40 vorausgeht, Gebühren nach § 28 erhält.

(3) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf $\frac{1}{10}$ bis $\frac{3}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Absatz 1 Gebühren nach § 24 erhält.

(4) Erhält der Steuerberater im Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 vorausgeht, Gebühren nach § 23, so darf die Summe dieser Gebühren und der Gebühr nach Absatz 1 $\frac{10}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

(5) Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig und ist der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit derselbe, so erhöht sich die Geschäftsgebühr für jeden weiteren Auftraggeber um $\frac{3}{10}$, in den Fällen des Absatzes 2 um $\frac{2}{10}$ und in den Fällen des Absatzes 3 um $\frac{1}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5). Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Auftraggeber gemeinschaftlich beteiligt sind. Mehrere Erhöhungen dürfen den Betrag von $\frac{20}{10}$, in den Fällen des Absatzes 2 den Betrag von $\frac{16}{10}$ und in den Fällen des Absatzes 3 den Betrag von $\frac{6}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

(6) Erhält der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 vorausgeht, eine Gebühr nach § 31, so darf die Summe dieser Gebühr und der Gebühr nach Absatz 1 $\frac{25}{10}$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

(7) Das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung der Vollziehung oder auf Beseitigung der aufschiebenden oder hemmenden Wirkung ist zusammen mit dem Verfahren nach Absatz 1 vor Verwaltungsbehörden eine Angelegenheit.“

20. Die §§ 41 bis 43 werden aufgehoben.

21. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44
Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verwaltungsvollstreckungsverfahren sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 16

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139b Abs. 6 Satz 2 der Abgabenordnung) und die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“

2. In § 3 Satz 4 Nr. 2 werden die Wörter „genannte Angabe“ durch die Wörter „genannten Angaben“ ersetzt.

3. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 ist unverzüglich nach Speicherung der Identifikationsnummer im Melderegister zu löschen.“

4. § 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, die Nr. 4, 6 bis 8, § 10, soweit er die Speicherung der Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 7 und die Löschung des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 betrifft, § 17 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2, soweit dort auf die Fortschreibung der Tatsache nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 abgestellt wird, gelten bis zur Anpassung des Melderechts der Länder unmittelbar.“

Artikel 17

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

In § 4 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), die zuletzt durch die Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach der Zahl „2701“ ein Komma und die Zahl „2702“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991, BGBl. I S. 230, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 138 wird wie folgt gefasst:

„§ 138 Feststellung von Grundbesitzwerten

(1) Grundbesitzwerte werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der Wertverhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt festgestellt. § 29 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 2 sind die Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 139 bis 144 zu ermitteln.

(3) Für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 sind die Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 68, 69 und 99 Abs. 2 und der §§ 139 und 145 bis 150 zu ermitteln. § 70 gilt mit der Maßgabe, dass der Anteil des Eigentümers eines Grundstücks an anderem Grundvermögen (beispielsweise an gemeinschaftlichen Hofflächen oder Garagen) abweichend von Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift in das Grundstück einzubeziehen ist, wenn der Anteil zusammen mit dem Grundstück genutzt wird. § 20 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Weist der Steuerpflichtige nach, dass der gemeine Wert der wirtschaftlichen Einheit im Besteuerungszeitpunkt niedriger ist als der nach §§ 143, 145 bis 149 ermittelte Wert, ist der gemeine Wert als Grundbesitzwert festzustellen.“

2. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen; die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, die auf Dauer keiner oder nur einer unbedeutenden Nutzung zugeführt werden können, gilt das Grundstück als unbebaut; als unbedeutend gilt eine Nutzung, wenn die hierfür erzielte Jahresmiete (§ 146 Abs. 2) oder die übliche Miete (§ 146 Abs. 3) weniger als 1 Prozent des nach Absatz 3 anzusetzenden Werts beträgt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Wert eines unbebauten Grundstücks bestimmt sich nach seiner Fläche und dem um 20 Prozent ermäßigten Bodenrichtwert (§ 196 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung). Die Bodenrichtwerte sind von den Gutachterausschüssen nach dem Baugesetzbuch zu ermitteln und den Finanzämtern mitzuteilen. Bei der Wertermittlung ist stets der Bodenrichtwert anzusetzen, der vom Gutachterausschuss zuletzt festzustellen war. Besteht für den Gutachterausschuss keine Verpflichtung, nach § 196 Baugesetzbuch einen Bodenrichtwert zu ermitteln, ist der Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten und um 20 Prozent zu ermäßigen.“

3. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wert eines bebauten Grundstücks ist das 12,5fache der im Besteuerungszeitpunkt vereinbarten Jahresmiete, vermindert um die Wertminderung wegen des Alters des Gebäudes (Absatz 4). Jahresmiete ist das Gesamtentgelt, das die Mieter (Pächter) für die Nutzung der bebauten Grundstücke aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für den Zeitraum von zwölf Monaten zu zahlen haben. Betriebskosten sind nicht einzubeziehen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) An die Stelle der Jahresmiete tritt die übliche Miete für solche Grundstücke oder Grundstücksteile,

1. die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind,
2. die der Eigentümer dem Mieter zu einer um mehr als 20 Prozent von der üblichen Miete abweichenden tatsächlichen Miete überlassen hat.

Die übliche Miete ist die Miete, die für nach Art, Lage, Größe, Ausstattung und Alter vergleichbare, nicht preisgebundene Grundstücke von fremden Mietern bezahlt wird; Betriebskosten (Absatz 2 Satz 3) sind hierbei nicht einzubeziehen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse bleiben dabei außer Betracht.“

- c) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
4. § 148 wird wie folgt gefasst:

„§ 148
Erbbaurecht

(1) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist bei der Ermittlung der Grundbesitzwerte für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks und für die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts von dem Gesamtwert auszugehen, der sich für den Grund und Boden einschließlich der Gebäude vor Anwendung des § 139 ergäbe, wenn die Belastung nicht bestünde.

(2) Der Wert des Grund und Bodens entfällt auf die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks.

(3) Der Gebäudewert entfällt allein auf die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts, wenn die Dauer dieses Rechts im Besteuerungszeitpunkt mindestens 40 Jahre beträgt oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf eine dem Wert des Gebäudes entsprechende Entschädigung zu leisten hat. Beträgt die Dauer des Erbbaurechts im Besteuerungszeitpunkt weniger als 40 Jahre und ist eine Entschädigung ausgeschlossen, ist der Gebäudewert zu verteilen. Dabei entfallen auf die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts bei einer Dauer dieses Rechts

unter 40 bis zu 35 Jahren	90 Prozent
unter 35 bis zu 30 Jahren	85 Prozent
unter 30 bis zu 25 Jahren	80 Prozent
unter 25 bis zu 20 Jahren	70 Prozent
unter 20 bis zu 15 Jahren	60 Prozent
unter 15 bis zu 10 Jahren	50 Prozent
unter 10 bis zu 8 Jahren	40 Prozent
unter 8 bis zu 7 Jahren	35 Prozent
unter 7 bis zu 6 Jahren	30 Prozent
unter 6 bis zu 5 Jahren	25 Prozent
unter 5 bis zu 4 Jahren	20 Prozent
unter 4 bis zu 3 Jahren	15 Prozent
unter 3 bis zu 2 Jahren	10 Prozent
unter 2 Jahren bis zu 1 Jahr	5 Prozent
unter 1 Jahr	0 Prozent.

Auf die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks entfällt der verbleibende Teil des Gebäudewerts. Beträgt die Entschädigung für das Gebäude beim Übergang nur einen Teil des gemeinen Werts, ist der dem Eigentümer des belasteten Grundstücks entschädigungslos zufallende Anteil entsprechend zu verteilen. Eine in der Höhe des Erbbauzinses zum Ausdruck kommende Entschädigung für den gemeinen Wert des Gebäudes bleibt außer Betracht.

(4) Bei den nach § 146 zu bewertenden Grundstücken beträgt der Gebäudewert 80 Prozent des nach § 146 Abs. 2 bis 5 ermittelten Wertes; der verbleibende Teil des Gesamtwerts entspricht dem Wert des Grund und Bodens. Bei bebauten Grundstücken im Sinne des § 147 Abs. 1 ist der Wert des Grund und Bodens nach § 147 Abs. 2 Satz 1 und der Gebäudewert nach § 147 Abs. 2 Satz 2 zu ermitteln.

(5) Für Wohnungserbbaurechte oder Teilerbbaurechte gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Das Recht auf den Erbbauzins wird weder als Bestandteil des Grundstücks noch als gesondertes Recht angesetzt; die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses ist weder bei der Bewertung des Erbbaurechts noch als gesonderte Verpflichtung abzuziehen.“

5. Nach § 148 wird folgender § 148a eingefügt:

„§ 148a
Gebäude auf fremdem Grund und Boden

(1) Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist § 148 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Der Bodenwert ist dem Eigentümer des Grund und Bodens, der Gebäudewert dem Eigentümer des Gebäudes zuzurechnen.

(2) § 148 Abs. 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden.“

6. § 149 wird wie folgt gefasst:

„§ 149
Grundstücke im Zustand der Bebauung

(1) Ein Grundstück im Zustand der Bebauung liegt vor, wenn mit den Bauarbeiten begonnen wurde und Gebäude oder Gebäudeteile noch nicht bezugsfertig sind. Der Zustand der Bebauung beginnt mit den Abgrabungen oder der Einbringung von Baustoffen, die zur planmäßigen Errichtung des Gebäudes führen.

(2) Der Wert ist entsprechend § 146 unter Zugrundelegung der üblichen Miete zu ermitteln, die nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes zu erzielen wäre. Von diesem Wert sind 80 Prozent als Gebäudewert anzusetzen. Dem Grundstückswert ohne Berücksichtigung der nicht bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile, ermittelt bei unbebauten Grundstücken nach § 145 Abs. 3 und bei bereits bebauten Grundstücken nach § 146, sind die nicht bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile mit dem Betrag als Gebäudewert hinzuzurechnen, der dem Verhältnis der bis zum Besteuerungszeitpunkt entstandenen Herstellungskosten zu den gesamten Herstellungskosten entspricht. Dieser Wert darf den Wert des Grundstücks, der nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzusetzen wäre, nicht übersteigen.

(3) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, ist der Wert entsprechend § 147 zu ermitteln.“

7. Nach § 150 wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt
Gesonderte Feststellungen

§ 151
Gesonderte Feststellungen

(1) Gesondert festzustellen (§ 179 AO) sind

1. Grundbesitzwerte (§ 138);

2. der Wert des Betriebsvermögens (§§ 95, 96) oder des Anteils am Betriebsvermögen (§ 97 Abs. 1a);
3. der Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 2;
4. der Wert von anderen als in den Nummern 1 bis 3 genannten Vermögensgegenständen und von Schulden, die mehreren Personen zustehen (§ 3),

wenn die Werte für die Erbschaftsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind. Die Entscheidung über eine Bedeutung für die Besteuerung trifft das für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder die Feststellung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 zuständige Finanzamt.

(2) In dem Feststellungsbescheid für Grundbesitzwerte sind auch Feststellungen zu treffen

1. über die Art der wirtschaftlichen Einheit, bei Betriebsgrundstücken, die zu einem Gewerbebetrieb gehören (wirtschaftliche Untereinheiten), auch über den Gewerbebetrieb;
2. über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit und bei mehreren Beteiligten über die Höhe des Anteils, der für die Besteuerung oder eine andere Feststellung von Bedeutung ist; beim Erwerb durch eine Erbengemeinschaft erfolgt die Zurechnung auf die Erbengemeinschaft.

(3) Gesondert festgestellte Grundbesitzwerte sind einer innerhalb einer Jahresfrist folgenden Feststellung für dieselbe wirtschaftliche Einheit unverändert zu Grunde zu legen, wenn sich die für die erste Bewertung maßgeblichen Stichtagsverhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Der Erklärungspflichtige kann eine von diesem Wert abweichende Feststellung des Grundbesitzwerts nach den Verhältnissen im Besteuerungszeitpunkt durch Abgabe einer Feststellungserklärung beantragen.

(4) Ausländisches Vermögen unterliegt nicht der gesonderten Feststellung.

(5) Grundbesitzwerte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) sind auch festzustellen, wenn sie für die Grunderwerbsteuer von Bedeutung sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 152

Örtliche Zuständigkeit

Für die gesonderten Feststellungen ist örtlich zuständig

1. in den Fällen des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder, wenn sich das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, der wertvollste Teil liegt;
2. in den Fällen des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Gewerbebetriebs, bei Gewerbebetrieben ohne Geschäftsleitung im Inland das Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte - bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste – unterhalten wird, und bei freiberuflicher Tätigkeit das Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird;

3. in den Fällen des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft befindet, bei Kapitalgesellschaften ohne Geschäftsleitung im Inland oder, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung nicht feststellen lässt, das Finanzamt, in dessen Bezirk die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat;
4. in den Fällen des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 das Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung des Vermögens ausgeht, oder, wenn diese im Inland nicht feststellbar ist, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet.

§ 153

Erklärungspflicht,

Verfahrensvorschriften für die gesonderte Feststellung, Feststellungsfrist

- (1) Das Finanzamt kann von jedem, für dessen Besteuerung eine gesonderte Feststellung von Bedeutung ist, die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen. Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung muss mindestens einen Monat betragen.
- (2) Ist der Gegenstand der Feststellung mehreren Personen zuzurechnen oder ist eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft dessen Eigentümer, kann das Finanzamt auch von der Gemeinschaft oder Gesellschaft die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn Gegenstand der Feststellung ein Anteil am Betriebsvermögen (§ 97 Abs. 1a) ist.
- (3) In den Fällen des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 kann das Finanzamt nur von der Kapitalgesellschaft die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen.
- (4) Der Erklärungspflichtige hat die Erklärung eigenhändig zu unterschreiben. Hat ein Erklärungspflichtiger eine Erklärung zur gesonderten Feststellung abgegeben, sind andere Beteiligte insoweit von der Erklärungspflicht befreit.
- (5) § 181 Abs. 1 und 5 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 154

Beteiligte am Feststellungsverfahren

- (1) Am Feststellungsverfahren sind beteiligt
 1. diejenigen, denen der Gegenstand der Feststellung zuzurechnen ist,
 2. diejenigen, die das Finanzamt zur Abgabe einer Feststellungserklärung aufgefordert hat.
- (2) In den Fällen des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist der Feststellungsbescheid auch der Kapitalgesellschaft bekannt zu geben.

§ 155

Rechtsbehelfsbefugnis

Zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen den Feststellungsbescheid sind die Beteiligten im Sinne des § 154 Abs. 1 sowie diejenigen befugt, für deren Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz der Feststellungsbescheid von Bedeutung ist. § 352 der Abgabenordnung und § 48 der Finanzgerichtsordnung gelten nicht.

§ 156 Außenprüfung

Eine Außenprüfung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist bei jedem Beteiligten (§ 154 Abs. 1) zulässig.“

8. Der bisherige § 151 wird § 157.

9. Der bisherige § 152 wird § 158 und sein Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Das Bewertungsgesetz in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für Besteuerungszeitpunkte nach dem 31. Dezember 2006 anzuwenden.“

10. In § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 1 § 40 Abs. 5, § 41 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2a, § 47 Satz 3, § 55 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 9, § 75 Abs. 2 und 3, § 79 Abs. 2 Nr. 2, § 81 Satz 1, § 82 Abs. 3 Satz 1, § 86 Abs. 3 Satz 1, § 90 Abs. 2 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 93 Abs. 2, § 104 Abs. 7 und 12, § 121, § 125 Abs. 7 Nr. 2 Buchstaben f und i, § 129a Abs. 1 und 2 Satz 1, § 131 Abs. 2, § 133 Satz 1, § 143 Abs. 3, § 146 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 147 Abs. 2 Satz 1 und in Anlage 9 und Anlage 9a werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

11. In § 55 Abs. 4 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

12. In § 55 Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 5 Satz 2 und § 81 Satz 2 wird jeweils das Wort „Hundertsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Baugesetzbuches

§ 196 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), das zuletzt geändert wurde durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „und zum jeweiligen für die Wertverhältnisse bei der Bedarfsbewertung maßgebenden Zeitpunkt“ gestrichen.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und der letzten Bedarfsbewertung des Grundbesitzes“ gestrichen.

Artikel 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10 und 40 Buchstabe e treten mit Wirkung vom 16. Dezember 2004 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b und c, Nr. 8 Buchstabe a, Nr. 11, 25, 40 Buchstabe f, Nr. 45 und 46 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, und c, Nr. 3, 4, 5, 6, Nr. 8 Buchstabe b, Nr. 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und ee, 14, 15, 18, 22, 23, 26, 29, 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 36, 38, 39, 40 Buchstabe g, k, m und v, 42, 43 Buchstabe a, Nr. 44, 47 bis 54, Artikel 2, 3 und 4 Nr. 5, 6, 8 Buchstabe a und f, Nr. 9, 11 bis 13, Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a und Nr. 6 bis 9, Artikel 7 Nr. 6 Buchstabe b, Artikel 10 Nr. 14 und Artikel 15, 18 und 19 treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 werden zahlreiche fachlich zwingend erforderliche steuerrechtliche Änderungen umgesetzt, die auf Grund des vorzeitigen Endes der 15. Legislaturperiode im Jahr 2005 nicht mehr verwirklicht werden konnten. Dazu gehören insbesondere steuerrechtliche Änderungen als Reaktion auf BFH-Rechtsprechung, Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht, Umsetzung von Forderungen des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages sowie rein redaktionelle Änderungen, wie z. B. die Korrektur fehlerhafter Verweise. Mit der Änderung bei der betrieblichen Altersversorgung wird auf neuere BFH-Rechtsprechung reagiert.

Besonders hervorzuheben sind folgende Regelungen:

1. Regelung zur korrespondierenden Besteuerung von verdeckten Gewinnausschüttungen, § 32a KStG und §§ 3 Nr. 40 EStG, 8b KStG:

Durch die Korrekturvorschrift in § 32a KStG wird sichergestellt, dass Bezüge des Anteilseigners, die auf Ebene der Kapitalgesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttung dem Einkommen hinzugerechnet wurden, bei diesem nach den Grundsätzen des Halbeinkünfteverfahrens besteuert werden.

Mit den Änderungen in den §§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG wird auch der umgekehrte Sachverhalt geregelt, wonach die Vergünstigungen des Halbeinkünfteverfahrens beim Anteilseigner nur unter der Voraussetzung zu gewähren sind, dass die verdeckte Gewinnausschüttung auf Ebene der leistenden Kapitalgesellschaft das Einkommen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG nicht gemindert hat.
2. Änderungen im Bereich der Altersvorsorge / Alterseinkünfte, u. a. Verbesserungen im Bereich der Berücksichtigung von Beiträgen für eine private Basis-/ „Rürup“-Rente im Rahmen der Günstigerprüfung für Vorsorgeaufwendungen, § 10 Abs. 4a EStG
3. Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung:
 - Erfassung bestimmter Arbeitgeberzahlungen an betriebliche Versorgungssysteme als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Beiträge und Zuwendungen, aber auch Sonder- und Gegenwertzahlungen sowie Sanierungsgelder für eine nicht kapitalgedeckte Altersversorgung), § 19 Abs. 1 Nr. 3 EStG;
 - Einführung einer Pauschalbesteuerungspflicht in Höhe von 15 % für Sonder- und Gegenwertzahlungen sowie Sanierungsgelder des Arbeitgebers für eine nicht kapitalgedeckte Altersversorgung an kommunale, kirchliche und betriebliche Zusatzversorgungskassen, § 40b EStG;
 - langfristig gestreckter, stufenweiser Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung für nach dem 31. Dezember 2007 geleistete, laufende Zuwendungen des Arbeitgebers zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung der Arbeitnehmer, § 3 Nr. 56 EStG.
4. Begrenzung der Feststellungsverjährung bei der Feststellung des Verlustvortrags, § 10d Abs. 4 EStG, § 35b Abs. 2 GewStG.
5. Einführung einer Regelung für die Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin („manufactured dividends“), § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG und Folgeänderungen.

Die Maßnahme dient der Verringerung von Steuerausfällen, die derzeit bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss dadurch entstehen, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, die nicht abgeführt wurde. Es handelt sich in der Praxis meistens um sog. Leerverkäufe.

6. Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen, § 37b EStG.
7. Einführung eines Prüfungsrechts der Finanzbehörden Jahressteuerbescheinigungen nach § 24c EStG bei dem ausstellenden Kreditinstitut, § 50b EStG.
8. Aufnahme einer Regelung in das EStG, die in bestimmten Fällen die Freistellung von Einkünften auf Grund von DBA ausschließt, wenn die Einkünfte im anderen Staat nicht besteuert werden, § 50d Abs. 9 EStG.
9. Regelung zur Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Mitglieder von Genossenschaften, §§ 34, 38 KStG.
10. Monatliche statt wie bisher vierteljährliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nach § 18a UStG.
11. Gesetzliche Regelungen u. a. in der Abgabenordnung zur Einführung eines vorläufigen Bearbeitungsmerkmals im Hinblick auf die Einführung der steuerlichen Identifikationsnummer.
12. Einführung einer Gebührenpflicht für „APA-Verfahren“, § 178a AO:
Schaffung einer Gebührenregelung für die Erteilung verbindlicher Vorabzusagen der Finanzbehörden über Verrechnungspreise auf Grundlage eines bilateralen oder multilateralen Vorabverständigungsverfahrens.
13. Behandlung von Steuern und Abgaben des Schuldners, die im vorläufigen Insolvenzverfahren von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder mit dessen Zustimmung begründet werden, § 251 Abs. 4 AO:
Durch die vorgesehene Regelung gelten Verbindlichkeiten des Schuldners aus dem Steuerschuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder mit dessen Zustimmung begründet werden, nach Insolvenzeröffnung als Masseverbindlichkeiten.
14. Ausnahme vom Zwischengewinn bei Hedgefonds, § 5 Abs. 3 InvStG:
Die Ermittlung des Zwischengewinns bei Hedgefonds ist mit hohem Aufwand bei geringer steuerlicher Bemessungsgrundlage verbunden. Der ersatzweise für die Zwischengewinnermittlung greifende Pauschalwert von 6 % des Rücknahmepreises ist bei der Vermögensstruktur von Hedgefonds im Regelfall deutlich überhöht. Aus diesem Grund ist eine Ausnahme von Hedgefonds bei der Zwischengewinnbesteuerung vorgesehen.
15. Anpassung der Steuerberatergebührenverordnung an entfallene und neu hinzu gekommene Gebührentatbestände.
16. Änderung der Vorschriften für die Bedarfsbewertung in Bewertungsgesetz und Baugesetzbuch.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich unmittelbar aus Artikel 105 Abs. 2 erste Alternative GG und aus Artikel 108 Abs. 5 GG.

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2007	2008	2009	2010	2011
1	<u>§ 3 Nr. 56 EStG</u>	Insg.	- 520	.	- 460	- 520	- 520	- 520
	zunehmende Steuerfreistellung von	LSt	- 490	.	- 440	- 490	- 490	- 490
	Arbeitgeberzuwendungen an eine nicht	SolZ	- 30	.	- 20	- 30	- 30	- 30
	kapitalgedeckte Pensionskasse							
		Bund	- 238	.	- 207	- 238	- 238	- 238
		LSt	- 208	.	- 187	- 208	- 208	- 208
		SolZ	- 30	.	- 20	- 30	- 30	- 30
		Länder	- 208	.	- 187	- 208	- 208	- 208
		LSt	- 208	.	- 187	- 208	- 208	- 208
		Gem.	- 74	.	- 66	- 74	- 74	- 74
		LSt	- 74	.	- 66	- 74	- 74	- 74
2	<u>§ 40b EStG</u>	Insg.	+ 330	.	+ 300	+ 330	+ 330	+ 330
	Einführung einer Pauschalbesteuerung von	LSt	+ 310	.	+ 285	+ 310	+ 310	+ 310
	Sonderzahlungen mit 15 %	SolZ	+ 20	.	+ 15	+ 20	+ 20	+ 20
		Bund	+ 152	.	+ 136	+ 152	+ 152	+ 152
		LSt	+ 132	.	+ 121	+ 132	+ 132	+ 132
		SolZ	+ 20	.	+ 15	+ 20	+ 20	+ 20
		Länder	+ 132	.	+ 121	+ 132	+ 132	+ 132
		LSt	+ 132	.	+ 121	+ 132	+ 132	+ 132
		Gem.	+ 46	.	+ 43	+ 46	+ 46	+ 46
		LSt	+ 46	.	+ 43	+ 46	+ 46	+ 46
3	<u>Finanzielle Auswirkungen der beiden o.g. Maßnahmen insgesamt</u>	Insg.	- 190	.	- 160	- 190	- 190	- 190
		LSt	- 180	.	- 155	- 180	- 180	- 180
		SolZ	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10
		Bund	- 86	.	- 71	- 86	- 86	- 86
		LSt	- 76	.	- 66	- 76	- 76	- 76
		SolZ	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10
		Länder	- 76	.	- 66	- 76	- 76	- 76
		LSt	- 76	.	- 66	- 76	- 76	- 76
		Gem.	- 28	.	- 23	- 28	- 28	- 28
		LSt	- 28	.	- 23	- 28	- 28	- 28

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die übrigen Maßnahmen haben entweder lediglich klarstellenden Charakter oder führen tendenziell zu nicht bezifferbaren Mehr- oder Mindereinnahmen. Eine Bezifferung der Maßnahmen insgesamt ist deshalb nicht möglich.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderung der Überschrift des § 5 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 11 Satz 3)

Nach dem Wortlaut des § 3 Nr. 11 Satz 3 EStG ist Voraussetzung der Steuerfreiheit, dass der Empfänger der Mittel, die wegen Hilfsbedürftigkeit bewilligt werden, mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird. Nach bestehender Rechtsauffassung ist eine allgemeine Verpflichtung zur Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit für die Steuerfreiheit aber unschädlich. Der Wortlaut der Vorschrift ist daher dahingehend zu ändern, dass der Empfänger der Mittel, die wegen Hilfsbedürftigkeit bewilligt werden, mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d)

Durch § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG wird sichergestellt, dass die Grundsätze des Halbeinkünfteverfahrens keine Anwendung finden, wenn der ausgeschüttete Gewinn auf der Ebene der Körperschaft die steuerliche Bemessungsgrundlage gemindert hat und daher nicht besteuert worden ist. Das ist z. B. der Fall, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer einen überhöhten Arbeitslohn bezogen hat, der bei der Kapitalgesellschaft bestandskräftig als Betriebsausgabe abgezogen worden ist. Bei der Veranlagung des Gesellschafter-Geschäftsführers findet auf den Betrag, der als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen ist, das Halbeinkünfteverfahren keine Anwendung. Der Betrag unterliegt in voller Höhe der Einkommensteuer.

Dazu ist die hälftige Freistellung eines sonstigen Bezuges im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG beim Anteilseigner künftig von der Voraussetzung abhängig, dass die verdeckte Gewinnausschüttung auf Ebene der leistenden Kapitalgesellschaft das Einkommen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG nicht gemindert hat. Eine Minderung des Einkommens liegt auch in den Fällen vor, in denen bei der Körperschaft noch keine erstmalige Steuerfestsetzung ergangen ist.

Nach dem neuen § 52 Abs. 4b Satz 2 ist die Änderung erstmals auf Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und auf Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes zugeflossen sind.

Zu Buchstabe c (Nummer 44 Satz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe b)

Siehe Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Nr. 11 Satz 3 EStG)

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe c – aufgehoben –)

Im Berufsleben, im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt haben in den letzten Jahren tief greifende Veränderungen stattgefunden. Dies hat dazu geführt, dem Aspekt des lebenslangen Lernens auch steuerlich ein erhebliches Gewicht beizumessen und die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Berufsausbildungskosten durch Änderungen der § 12 Nr. 5 und § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu verbessern. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist es nicht mehr zeitgemäß, an der Befristung des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe c EStG festzuhalten. Damit ist es für die Steuerfreiheit von Stipendien zukünftig nicht mehr von Bedeutung, wenn der Abschluss der Berufsausbildung des Empfängers der Stipendien länger als zehn Jahre zurückliegt.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Buchstabe d (Nummer 56 – neu –)

Durch die Einführung der betragsmäßig begrenzten Steuerfreiheit für Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG wird einer 2001 im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz) sowie 2004 im Rahmen der Anhörungen und Beratungen des Gesetzes zur Neuregelung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) immer wieder erhobenen Forderung nach Einführung der sogenannten nachgelagerten Besteuerung auch für die umlagefinanzierten Versorgungssysteme, und damit nach Gleichbehandlung mit der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der sogenannten versicherungsförmigen Durchführungswege aufgegriffen und umgesetzt. Die Regelung des § 3 Nr. 56 EStG entspricht im Grundsatz der für die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung mit Wirkung vom 1. Januar 2002 eingeführten Regelung des § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beitragszahlungen an Pensionsfonds, Pensionskassen und – ab 1. Januar 2005 – an Direktversicherungen in der Ansparphase). Allerdings beträgt die Steuerfreiheit zunächst maximal 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) und wird bis zum Jahr 2025 stufenweise auf maximal 4 % – vergleichbar der Regelung in § 3 Nr. 63 EStG – angehoben. Ein zusätzlicher Höchstbetrag in Höhe von 1.800 Euro wurde nicht vorgesehen, da für mögliche übersteigende Zuwendungen des Arbeitgebers – anders als bei der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung – weiterhin die Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG möglich ist.

Durch die Einführung der betragsmäßig begrenzten Steuerfreiheit wird zudem zumindest teilweise der Wegfall der Nichtsteuerbarkeit der sogenannten Sanierungsgelder kompensiert, wenn die betriebliche Altersversorgung weiterhin ganz oder teilweise im Wege des sogenannten Abschnittdeckungsverfahrens (Umlageverfahrens) aufgebaut wird.

Die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG erworbenen Versorgungsleistungen, werden dann – wie bei der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung – gemäß § 22 Nr. 5 EStG vollständig besteuert.

Die Regelung ist nach dem neuen § 52 Abs. 5 EStG erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 geleistet werden.

Zu Buchstabe e (Nummer 65)

Satz 1

Buchstabe a und b

Die Regelung aus § 3 Nr. 65 Satz 1 und 2 EStG werden inhaltsgleich in § 3 Nr. 65 Satz 1 Buchstabe a und b EStG übernommen.

Buchstabe c

Erster Halbsatz

Die Arbeitgeber sichern die Ansprüche der Arbeitnehmer aus einer betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz häufig über die gesetzlich eingerichtete Insolvenzversicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) hinaus zusätzlich privatrechtlich ab. Diese privatrechtliche Absicherung geschieht unter anderem z. B. über das Modell der doppelseitigen Treuhand. Dabei handelt es sich um Treuhandkonstruktionen, durch die insbesondere der Zugriff des Insolvenzverwalters auf die ganz oder teilweise unter „wirtschaftlicher Beteiligung“ des Arbeitnehmers (z. B. durch Entgeltumwandlung) erworbenen Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung verhindert wird. Aber auch aus anderen Gründen, z. B. Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen aus dem internationalen Konzernabschluss, werden entsprechende Modelle aufgelegt.

Durch die Änderung von § 3 Nr. 65 EStG (Regelung in § 3 Nr. 65 Satz 1 Buchstabe c erster Halbsatz EStG) wird sichergestellt, dass das Entstehen eines Dritten für die Erfüllung von Ansprüchen auf Grund bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder in den Fällen des § 7 Abs.1 Satz 4 des Betriebsrentengesetzes (Gleichstellung mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens) nicht zu steuerlichen Konsequenzen für den Arbeitnehmer und ggf. dessen Hinterbliebenen führt, denn die Insolvenzversicherung führt nicht zu neuen oder höheren Ansprüchen, sondern schützt nur die bereits vorhandenen Ansprüche für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers.

Eine Besteuerung im Zeitpunkt des Entstehens des Dritten für die Ansprüche könnte zudem beim Arbeitnehmer und ggf. dessen Hinterbliebenen zu Liquiditätsengpässen führen, da Leistungen in Form von Geld zu diesem Zeitpunkt regelmäßig nicht zufließen.

Zweiter Halbsatz

Neben den Ansprüchen der Arbeitnehmer auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden unter anderem z. B. durch das Modell der doppelseitigen Treuhand auch Ansprüche der Arbeitnehmer bei Altersteilzeitmodellen und aus Arbeitszeitkonten gesichert. Die Steuerfreistellung gilt für diese Fälle entsprechend.

Sätze 2 bis 4

Nach den bisherigen Regelungen in § 3 Nr. 65 Satz 3 bis 5 EStG berührt die Insolvenzversicherung durch den PSV (§ 3 Nr. 65 Satz 1 EStG) und die Übernahme von Versorgungsleistungen oder Versorgungsanwartschaften im Fall der Einstellung der Betriebstätigkeit und Liquidation (§ 3 Nr. 65 Satz 2 EStG) den steuerlichen Charakter der Versorgungsleistungen grundsätzlich nicht. Diese Regelung wird nun unter Einschluss der Sicherungsfälle des § 3 Nr. 65 Satz 1 Buchstabe c EStG in § 3 Nr. 65 Satz 2 bis 4 EStG übernommen. Somit führt z. B. die Zahlung von Versorgungsleistungen durch den Dritten an den Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen nach Eintritt des Sicherungsfalles – ebenso wie ohne Eintritt des Sicherungsfalles – weiterhin zu Zufluss von Arbeitslohn, von dem der Dritte den Lohnsteuerabzug vorzunehmen hat.

Durch eine Neufassung von § 52 Abs. 7 EStG wird sichergestellt, dass das Entstehen eines Dritten in den Sicherungsfällen des § 3 Nr. 65 Satz 1 Buchstabe c EStG nicht nur für alle ab in Kraft treten der Änderung auftretenden Fälle, sondern in allen noch offenen Fällen für den Arbeitnehmer und ggf. dessen Hinterbliebenen steuerfrei ist. Die für die betroffenen

Arbeitnehmer begünstigende Ausweitung des § 3 Nr. 65 EStG greift somit auch für noch nicht bestandkräftige Fälle aus vor dieser Änderung liegenden Veranlagungszeiträumen.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 12 – neu –)

Zuschläge nach § 162 Abs. 4 AO haben Sanktionscharakter und sollen den steuerpflichtigen Gewinn nicht mindern. Sie sind daher in den Katalog der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben aufzunehmen.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 5 Überschrift)

Die bisherige Formulierung „Vollkaufleute“ steht im Zusammenhang mit dem Kaufmannsrecht, wie es bis zur Änderung durch das Gesetz zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz – HRefG vom 22. Juni 1998, BGBl. I S. 1474) gegolten hat. Der Begriff Vollkaufmann diente der Abgrenzung gegenüber dem Minderkaufmann (Kleingewerbetreibende – § 4 HGB a.F.) Durch das HRefG entfiel der Begriff des Minderkaufmanns; Kleingewerbetreibende unterliegen damit nicht mehr den Vorschriften des Handelsrechts.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 7)

Redaktionelle Anpassung. Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) wurde in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG nach Satz 3 ein neuer Satz 4 eingefügt. Die folgenden Sätze verschieben sich entsprechend. Der Verweis im letzten Satz wird angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 9 Abs. 5 Satz 1)

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 5 EStG, weil Zuschläge nach § 162 Abs. 4 AO nicht nur bei den Gewinneinkünften, sondern auch im Bereich der Überschusseinkünfte festgesetzt (Reichweite des § 1 AStG, siehe dessen Abs. 4) werden können.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 7 (§ 10)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa und cc (Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 9)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an § 31 Satz 4 EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3 Buchstabe b)

Der Verweis auf § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes ist unvollständig. Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass die bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Regelungen für die Berücksichtigung von Beiträgen an eine Kapitallebensversicherung für die in Nummer 3 Buchstabe b genannten Fälle weiter anzuwenden sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 2)

§ 10 Abs. 2 Nr. 2 EStG bestimmt den Kreis derjenigen Einrichtungen, an die Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG geleistet werden können. Hierzu gehören bisher bestimmte Versicherungsunternehmen, berufsständische Versorgungseinrichtungen und Sozialversicherungsträger.

Im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes wurde der Kreis der begünstigten Altersvorsorgeprodukte um eine an die gesetzliche Rentenversicherung angelehnte private Rentenversicherung (Basisrente) ergänzt. Beiträge zugunsten einer den Vorgaben des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG entsprechenden Basisrente sind allerdings nur begünstigt, wenn sie an ein Versicherungsunternehmen geleistet werden. Um den Kreis der möglichen Produktanbieter zu erweitern, werden „Anbieter“ im Sinne des § 80 EStG mit in den Kreis der Beitragsempfänger aufgenommen. § 80 EStG definiert den Anbieterbegriff unter Verweis auf § 82 Abs. 2 EStG (bestimmte betriebliche Versorgungseinrichtungen) und auf § 1 Abs. 2 AltZertG (Anbieter zertifizierter privater Altersvorsorgeprodukte). Hierbei handelt es sich um diejenigen Einrichtungen, die bereits die nach § 10a / Abschnitt XI EStG begünstigten Altersvorsorgeprodukte anbieten können. Der Verweis auf § 80 EStG führt somit zu einer Vereinheitlichung des Kreises derjenigen Anbieter, die steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte anbieten können.

Durch die Ausweitung des Anbieterbegriffs und einer damit verbundenen umfangreicheren Produktauswahl kann somit – ohne die Produktvoraussetzungen für das Vorliegen einer Basisrente auszudehnen – eine stärkere Akzeptanz dieser Altersvorsorgeprodukte in der Bevölkerung erreicht werden.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft, damit bereits im Beitragsjahr 2006 von anderen Anbietern entsprechende Altersvorsorgeprodukte angeboten werden können.

Zu Buchstabe c (Absatz 4a)

Bei der Günstigerprüfung wird ermittelt, ob das sich für die Vorsorgeaufwendung ergebende Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 EStG und § 10 Abs. 4 EStG (Abzugsvolumen nach neuem Recht) für den Steuerpflichtigen günstiger ist als das Abzugsvolumen, welches sich unter Anwendung des § 10 Abs. 3 EStG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung mit den in § 10 Abs. 4a Satz 1 EStG genannten Höchstbeträgen für den Vorwegabzug (Abzugsvolumen altes Recht) ergibt. Der höhere Betrag wird bei der Ermittlung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Dieses Verfahren führt bei bestimmten Personengruppen (z. B. bei ledigen Selbstständigen, die nicht in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind) in besonders gelagerten Fällen dazu, dass eine zusätzliche Beitragszahlung zugunsten einer Rentenversicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (Basisrente) die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Beträge nicht erhöht.

Um auch in diesen Fällen den Anreiz für eine zusätzliche Altersabsicherung in Form einer Basisrente zu erhöhen, ist eine Anpassung der bestehenden Günstigerprüfung geboten.

Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass zusätzliche Beiträge für eine Basisrente immer mit mindestens dem sich nach § 10 Abs. 3 Satz 4 und Satz 6 EStG ergebenden Prozentsatz als Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Dies erfolgt entweder durch den Ansatz der entsprechenden Beiträge im Rahmen des sich nach dem alten Recht ergebenden Abzugsvolumens oder durch den sogenannten Erhöhungsbetrag.

Der Erhöhungsbetrag kommt insbesondere zur Anwendung, wenn das Abzugsvolumen nach altem Recht für die Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG und § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG höher ist als das Abzugsvolumen nach neuem Recht für die Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Buchstabe b EStG sowie § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG. In diesem Fall erhöht sich der anzusetzende Betrag um den Erhöhungsbetrag.

Bemessungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag nach Satz 3 sind die Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG. Diese werden allerdings nur insoweit in die Bemessungsgrundlage einbezogen als sie im Rahmen des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 3 EStG angesetzt worden wären. Die Begrenzung wird dadurch erreicht, dass in die Bemessungsgrundlage die Beiträge zu einer Basisrente nur insoweit einbezogen werden, wie sie den um die Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG und den nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss verminderten Höchstbetrag nicht überschreiten. Wird der Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG gekürzt, dann ist auch nur der gekürzte Höchstbetrag bei der Berechnung des Abzugsvolumens für den Erhöhungsbetrag zu berücksichtigen. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass das bestehende Abzugsvolumen für Altersvorsorgeaufwendungen nicht ausgedehnt wird.

Mit dem Erhöhungsbetrag wirken sich die vom Steuerpflichtigen geleisteten Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG mindestens mit dem nach § 10 Abs. 3 Satz 4 und Satz 6 EStG ergebenden Prozentsatz als Sonderausgaben aus, sofern für die geleisteten Beiträge noch ein entsprechendes Abzugsvolumen vorhanden ist.

Die Einführung des Erhöhungsbetrages führt insbesondere bei Selbstständigen aber auch bei anderen Personengruppen zu einer verbesserten Berücksichtigung von Beiträgen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG.

Der neu angefügte Satz 2 in § 10 Abs. 4a EStG stellt darüber hinaus sicher, dass die Neuregelung nicht zu Schlechterstellungen führt, da im Rahmen der Günstigerprüfung mindestens derjenige Betrag als Sonderausgabe anzusetzen ist, der sich ergeben würde, wenn die Günstigerprüfung nach dem bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Recht durchgeführt worden wäre.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft, damit bereits im Beitragsjahr 2006 ein zusätzlicher Anreiz zum Abschluss entsprechender Basisrenten und damit zum Aufbau einer ergänzenden Altersversorgung gesetzt wird. Es handelt sich darüber hinaus um eine begünstigende Regelung. Schlechterstellungen treten nicht auf.

Zu Nummer 8 (§ 10a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 5)

Steuerpflichtige im Sinne des § 10a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EStG, bei denen Kindererziehungszeiten versorgungsrechtlich zu berücksichtigen und die beurlaubt sind, gehören unabhängig vom formalen Grund der Beurlaubung zum Kreis der nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG begünstigten Personengruppen.

Durch ein Inkrafttreten zum **1. Januar 2006** wird sichergestellt, dass die betreffenden Steuerpflichtigen noch im laufenden Beitragsjahr 2006 von der Regelung profitieren können.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3 – neu –)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass bei der Veranlagung von Ehegatten, die beide Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage haben, unmittelbar zulageberechtigt sind und Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG geleistet haben, die den beiden Ehegatten zustehenden Ansprüche auf Altersvorsorgezulage bei der Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 2 EStG berücksichtigt werden.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 9 (§ 10d Abs. 4 Satz 6 – neu –)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass bei der Feststellung des Verlustvortrags eine Feststellungsverjährung eintritt.

Der am Schluss eines jeden Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag wird durch einen Feststellungsbescheid festgestellt, § 10d Abs. 4 Satz 1 EStG. In diesem Verlustfeststellungsbescheid wird bindend über die Höhe des zu diesem Zeitpunkt verbleibenden Verlustvortrags entschieden.

Soweit der Verlust in dem nachfolgenden Veranlagungszeitraum nicht abgezogen werden kann, wird er – gegebenenfalls zusammen mit neu entstehenden Verlusten dieses Veranlagungszeitraums – in dem darauf folgenden Verlustfeststellungsbescheid erneut festgestellt. Dies Verfahren setzt sich in weiteren Perioden fort, bis der Verlust aufgezehrt worden ist. Ein Verlustfeststellungsbescheid stellt daher einen Grundlagenbescheid entweder für die nachfolgende Steuerfestsetzung oder für einen nachfolgenden Verlustfeststellungsbescheid dar, R 10d Abs. 8 Satz 4 EStR 2005.

Das Verlustfeststellungsverfahren wurde durch das Steuerreformgesetz 1990 mit Wirkung vom Veranlagungszeitraum 1990 an eingeführt, um eine zeitnahe verbindliche Entscheidung über die Höhe des in zukünftigen Veranlagungszeiträumen abzuziehenden Verlustes herbeizuführen und damit der Steuervereinfachung und dem Rechtsfrieden zu dienen (BGBl. 1988 I S. 1093, BStBl 1988 I S. 224, BT-Drs. 11/2536, S. 78). In dem Gesetz wurde die Begrenzung des Verlustvortrags auf einen Zeitraum von fünf Jahren aufgehoben. Vorher war über die Höhe des Verlustvortrags erst im Steuerfestsetzungsverfahren für denjenigen – späteren – Veranlagungszeitraum entschieden worden, in dem der Abzug durchzuführen war. Die Beibehaltung dieses Verfahren hätte zu praktischen Schwierigkeiten geführt, weil sich der zeitliche Abstand zwischen dem Verlustentstehungsjahr und dem Abzugsjahr nach der Aufhebung der 5-Jahresfrist unabsehbar weit ausdehnen konnte.

Die Feststellung des Verlustvortrags unterliegt gemäß § 181 Abs. 1 AO i. V. m. §§ 169, 170 AO der Feststellungsverjährung. Nach den Urteilen des Bundesfinanzhofs vom 1. März 2006 XI R 33/04 und vom 12. Juni 2002 XI R 26/01, BStBl 2002 II S. 681 ist auf die Feststellung des Verlustvortrags § 181 Abs. 5 AO anzuwenden. Nach dieser Vorschrift kann eine Feststellung auch nach Ablauf der für sie geltenden Feststellungsfrist erfolgen, wenn sie für

eine Steuerfestsetzung von Bedeutung ist, für die die Festsetzungsfrist im Zeitpunkt der Feststellung noch nicht abgelaufen ist. Entsprechendes gilt, wenn die Feststellung einen Grundlagenbescheid für einen anderen Feststellungsbescheid darstellt. Diese Voraussetzungen liegen nach den Entscheidungen des Bundesfinanzhofs bei der Feststellung des Verlustvortrags vor. Entweder werden die Verluste im unmittelbar darauf nachfolgenden Veranlagungszeitraum abgezogen und haben somit einen Einfluss auf die Steuerfestsetzung oder sie wirken sich auf die nachfolgende Verlustfeststellung aus. Diese Rechtsprechung führt letztlich dazu, dass bei der Verlustfeststellung des § 10d Abs. 4 EStG die Feststellungsfrist nicht endet, also grundsätzlich keine Feststellungsverjährung eintritt.

Eine Verlustfeststellung nach § 10d Abs. 4 Satz 4 und 5 EStG ist nur durchzuführen, soweit sich die für den Verlustvortrag maßgeblichen Beträge ändern und der entsprechende Einkommensteuerbescheid noch zu erlassen, aufzuheben oder zu korrigieren ist, oder diese Folgerungen mangels steuerlicher Auswirkungen unterbleiben. Der Bundesfinanzhof geht in dem Urteil vom 1. März 2006 XI R 33/04 davon aus, dass diese Vorschriften nur eingreifen, wenn sich die Bezugsgröße für die Bemessung des Verlustvortrags – also der Betrag der negativen Einkünfte – ändert. Nach dem Urteil soll § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG Widersprüche zwischen der Steuerfestsetzung und dem Feststellungsbescheid verhindern. Liegt für das Verlustentstehungsjahr kein Einkommensteuerbescheid vor, und kann dieser auch nicht mehr erlassen werden, weil die für Steuerbescheide geltende Festsetzungsverjährung eingetreten ist, können solche Widersprüche nicht entstehen. Entsprechendes gilt, wenn der Einkommensteuerbescheid nicht mehr ergehen kann, weil die zweijährige Ausschlussfrist des § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG abgelaufen ist. Innerhalb dieser Frist können Arbeitnehmer, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen und nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, eine Einkommensteuerveranlagung beantragen.

Wird in derartigen Fällen später erstmals die Feststellung eines verbleibenden Verlustes geltend gemacht, bleibt nach den genannten Entscheidungen des Bundesfinanzhofs die Verpflichtung zum Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids zeitlich unbegrenzt bestehen, da die Feststellungsfrist wegen § 181 Abs. 5 AO nicht endet und die Regeln des § 10d Abs. 4 Satz 4 und 5 EStG nicht eingreifen.

Dies Ergebnis ist mit dem bei der Einführung der Verlustfeststellung verfolgten Ziel einer zeitnahen Entscheidung über die Höhe des Verlustabzugs nicht vereinbar. Infolgedessen wird § 181 Abs. 5 AO in § 10d Abs. 4 EStG ausdrücklich ausgeschlossen. Damit können Verlustfeststellungsbescheide grundsätzlich nur innerhalb der auch für Einkommensteuerbescheide geltenden allgemeinen Verjährungsfrist ergehen (regelmäßig 7 Jahre, § 181 Abs. 1 AO i. V.m. §§ 169, 170 AO).

§ 181 Abs. 5 AO bleibt allerdings anwendbar, wenn das Finanzamt keinen Verlustfeststellungsbescheid erlassen hat, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre, weil ihm die Verluste aus einer Steuererklärung bekannt waren. Die Verlustfeststellung ist von Amts wegen vorzunehmen. Damit wird verhindert, dass den Steuerpflichtigen die Folgen einer pflichtwidrigen Unterlassung treffen. Das Finanzamt kann praktischen Schwierigkeiten wegen des zunehmenden Zeitablaufs jederzeit dadurch entgehen, dass es die pflichtgemäße Feststellung nachholt, BFH vom 12. Juni 2002 XI R 26/01, BStBl II 2002 S. 681.

Zu Nummer 10 (§ 11 Abs. 2 Satz 4 – neu –)

Durch die ergänzende Klarstellung im Gesetz wird ohne materiell-rechtliche Änderung die geltende Verwaltungsregelung aus dem BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003 (BStBl I S. 546) in das Gesetz übernommen. Diese Ausnahme zum Damnum/Disagio von der Regel, dass für mehr als fünf Jahre im Voraus geleistete Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen sind, für den die Vorauszahlung geleistet wird, entspricht dem einvernehmlichen Willen des Gesetzgebers des Richtlinien–

Umsetzungsgesetzes (EURLUmsG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310), vgl. BT-Drs. 15/4050 vom 27. Oktober 2004, S. 53.

Die Aufwendungen für ein Damnum oder Disagio sind danach wie bisher in Höhe des vom jeweiligen Darlehensnehmer an das Kreditinstitut gezahlten Betrages als Werbungskosten abziehbar, soweit unter Berücksichtigung der jährlichen Zinsbelastung die marktüblichen Beträge nicht überschritten werden. Der über die marktüblichen Beträge hinausgehende Teil ist auf den Zinsfestschreibungszeitraum oder bei dessen Fehlen auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen. Eine Zinsvorauszahlung ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Nominalzins ungewöhnlich niedrig und das Damnum entsprechend hoch bemessen ist. Aus Vereinfachungsgründen kann von der Marktüblichkeit ausgegangen werden, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens 5 Jahren ein Damnum in Höhe von bis zu 5 % vereinbart worden ist.

Die Änderung soll für die gesamte Geltungsdauer des bereits durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz geänderten § 11 Abs. 2 EStG gelten und zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Eine unzulässige Rückwirkung liegt nicht vor, da die bisherige Verwaltungsregelung unverändert in das Gesetz übernommen wird.

Zu Nummer 11 (§ 15 Abs. 3 Nr. 1)

Nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gilt als Gewerbebetrieb in vollem Umfang die mit Einkunfts-erzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft (KG) oder einer anderen Personengesellschaft, wenn die Gesellschaft auch eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ausübt. Mit Urteil vom 6. Oktober 2004 - IX R 53/01 - hat der BFH entschieden, dass es nicht zu einer solchen „Abfärbung“ kommt, wenn sich eine vermögensverwaltende Personengesellschaft (Obergesellschaft) mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an einer gewerblich tätigen anderen Personengesellschaft (Untergesellschaft) beteiligt.

Der BFH ist damit sowohl von dem BFH-Urteil vom 8. Dezember 1994 (BStBl 1996 II S. 264) als auch von den Aussagen in R 15.8 Abs. 5 Satz 4 der Einkommensteuerrichtlinien 2005 abgewichen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll die bisherige Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung wiederhergestellt und gesetzlich abgesichert werden, wonach eine land- und forstwirtschaftlich, freiberuflich oder vermögensverwaltend tätige Personengesellschaft, zu deren Gesamthandsvermögen eine Beteiligung an einer gewerblich tätigen Gesellschaft gehört, in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte bezieht.

Im Einzelnen sind hierfür folgende Erwägungen maßgeblich:

Erstens lässt sich die allein am Wortlaut des § 15 Abs. 3 Nr. 1 orientierte Auffassung des BFH nicht mit dem Sinn und Zweck des § 15 Abs. 3 Nr. 1 vereinbaren, der die gesamte Tätigkeit einer Personengesellschaft als Gewerbebetrieb behandeln will, wenn die Gesellschaft auch eine Tätigkeit im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG, also einen Gewerbebetrieb ausübt. Selbst wenn man der neuen Auffassung des BFH folgen wollte, dass die Obergesellschaft im Streitfall eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht entfaltet, weil sie lediglich gewerbliche Beteiligungseinkünfte bezieht, so sollte die Vorschrift des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG jedenfalls doch verhindern, dass bei einer Personengesellschaft neben gewerblichen Einkünften solche weiterer Einkunftsarten entstehen. Dieses Ziel würde aber verfehlt, wenn die Obergesellschaft neben ihren gewerblichen Einkünften als Mitunternehmerin noch Einkünfte aus einer anderen Einkunftsart erzielen würde. Hinzu kommt, dass auch die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft eine Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen im Sinne der § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG und § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG darstellt. § 15 Abs. 1 Satz 1

Nr. 2 EStG hat insoweit nur deklaratorische Bedeutung. Dieses bereits durch Auslegung gefundene Ergebnis wird jetzt aus Gründen der Rechtsklarheit gesetzlich abgesichert.

Zweitens hätte eine Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis weit reichende Folgewirkungen mit schwierigen Übergangsfragen. Nach der bisherigen Betrachtung hat die Obergesellschaft ausschließlich Betriebsvermögen mit der regulären Folge, dass die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern als laufende betriebliche Geschäftsvorfälle der Besteuerung unterliegen. Bei einer Aufgabe der bisherigen Auffassung des BFH und der Finanzverwaltung würde aber das Gesellschaftsvermögen der Obergesellschaft in Wahrheit Privatvermögen darstellen, obwohl alle Beteiligten – auch die Steuerpflichtigen – bisher davon ausgegangen sind, dass ausschließlich Betriebsvermögen vorliegt. Die Annahme von Betriebsvermögen würde sich also rückwirkend als unrichtig erweisen. Wurden etwa in der Vergangenheit aus einem Betriebsvermögen einzelne Wirtschaftsgüter auf eine – vermeintlich selbst gewerblich tätige – Obergesellschaft übertragen, würde demnach eine – von den Steuerpflichtigen regelmäßig nicht beabsichtigte – steuerpflichtige Entnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG vorliegen.

Dieser Situation müsste die Finanzverwaltung mit einer im Detail sehr komplizierten und umfangreichen Vertrauensschutzregelung/Übergangsregelung begegnen, vergleichbar etwa der Vertrauensschutzregelung im BMF-Schreiben vom 18. Juli 2000 (BStBl I S. 1198), nämlich einer Umwandlung der vermeintlich selbst gewerblich tätigen Gesellschaft in eine GmbH & Co KG innerhalb einer Übergangsfrist. Eine derartige Vertrauensschutzregelung würde in der Folge auch noch schwierige verfahrensrechtliche Fragen aufwerfen, insbesondere die Frage der Änderung bereits bestandskräftiger Steuerbescheide nach § 174 Abs. 3 AO in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige die angebotene Vertrauensschutzregelung nicht in Anspruch nimmt (vgl. zu dieser Problematik das BMF-Schreiben vom 28. August 2001 - BStBl I S. 614). Der Erlass komplizierter Übergangsregelungen wird durch die gesetzliche Festschreibung der bisherigen Auffassung von Rechtsprechung und Verwaltung vermieden.

Die Änderung ist nach dem neuen § 52 Abs. 32a EStG auch schon für Veranlagungszeiträume vor 2005 anzuwenden.

Zu Nummer 12 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 – neu –)

Zu Satz 1

In § 19 Abs. 1 EStG ist geregelt, welche Leistungen zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit eines Steuerpflichtigen gehören. Ergänzend dazu ist in § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV bestimmt, dass zum Arbeitslohn grundsätzlich auch Ausgaben gehören, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahe stehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (sogenannte Zukunftssicherungsleistungen). In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG wird nunmehr klarstellend geregelt, dass alle Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers in Form von laufenden Leistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung für die betriebliche Altersversorgung seiner Arbeitnehmer bei diesen zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit gehören. Dies umfasst vor allem diejenigen Arbeitgeberzahlungen, durch die die Arbeitnehmer eigene Rechtsansprüche auf Leistungen gegen die genannten Versorgungseinrichtungen erwerben. Zu den Zuwendungen zählen nicht zuletzt die Umlagen, die der Arbeitgeber an eine Versorgungseinrichtung für eine ganz oder teilweise umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung zahlt.

Zu Satz 2

Durch § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG werden insbesondere für den Bereich der ganz oder teilweise im Wege des Umlageverfahrens finanzierten betrieblichen Altersversorgung zusätzlich nun aber auch diejenigen Arbeitgeberzahlungen als Arbeitslohn definiert, durch

die diese Zukunftssicherungsansprüche ganz bzw. teilweise ausfinanziert und somit abgesichert werden. Denn der Vorteil und das Interesse der Arbeitnehmer ist nicht nur auf den Erwerb, sondern auch auf die Sicherung der erworbenen Zukunftssicherungsleistungen gerichtet und insoweit für den Arbeitnehmer von erheblicher Bedeutung. Die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG genannten Sonderzahlungen des Arbeitgebers einschließlich der sogenannten Gegenwertzahlungen und Sanierungsgelder stellen im Übrigen, wirtschaftlich betrachtet, eine Art Schlusszahlung in das sogenannte Umlageverfahren dar. Sie treten letztlich – anders als z. B. bei den Kapitalzuführungen eines Arbeitgebers an eine Pensionskasse zur Erfüllung von Solvabilitätsanforderungen nach § 53c VAG – an die Stelle der bei regulärem Verlauf, also z. B. ohne die ganz oder teilweise Umstellung auf Kapitaldeckung, das Ausscheiden des Arbeitgebers oder die Systemumstellung, weiter zu entrichtenden und dann auch steuerpflichtigen laufenden Zuwendungen zur Finanzierung des nicht kapitalgedeckten Versorgungssystems. Diese Zahlungen sichern damit – und zwar im Rahmen des bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnisses – die Versorgung aller dort versicherten Arbeitnehmer des jeweiligen Arbeitgebers (einschließlich deren Hinterbliebenen) und stellen somit für diese auch einen Vorteil dar, der gerade in Zeiten des demographischen Wandels mehr und mehr an Bedeutung erlangt.

Der BFH hat in seinen Entscheidungen vom 14. September 2005 (VI 32/02 und VI R 148/98) sowie vom 15. Februar 2006 (VI R 92/04 und IV R 64/05) – entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung – entschieden, dass die Sonderzahlungen des Arbeitgebers, die er anlässlich der Systemumstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren, der Überführung einer Mitarbeiterversorgung auf eine andere Zusatzversorgungskasse (ohne Umstellung des Finanzierungssystems) oder anlässlich seines Ausscheidens aus einer Zusatzversorgungskasse (sogenannte Gegenwertzahlung) leistet, nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen. Er sah in diesen Sonder- und Gegenwertzahlungen in der Hauptsache lediglich eine Erfüllung einer „eigenen Verpflichtung des Arbeitgebers“.

Bei dem von vielen Zusatzversorgungseinrichtungen einschließlich der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) auch heute noch überwiegend praktizierten sogenannten Umlageverfahren wurden und werden bisher die Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmerbeträge während der Ansparphase (laufende Umlagezahlungen) besteuert (pauschale oder individuelle Besteuerung – sogenannte vorgelagerte Besteuerung). Die späteren Rentenleistungen werden in der Auszahlungsphase dann nur noch mit dem Ertragsanteil besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

Um zu verhindern, dass in Folge der BFH-Rechtsprechung Finanzierungsbeiträge, die vom Arbeitgeber zur Sicherung der Altersversorgung seiner Arbeitnehmer geleistet werden, in großem Umfang vollständig unbesteuert bleiben und die sogenannte vorgelagerte Besteuerung im Bereich der umlagefinanzierten Versorgungssysteme für diesen Teil der erworbenen Versorgungsansprüche grundsätzlich aufrecht zu erhalten, wird der Begriff des „Arbeitslohns“ nun gesetzlich um diese Arbeitgeberzahlungen per Legaldefinition erweitert. Hierdurch wird der Rechtsprechung des BFH entgegen gewirkt im Sinne der Besteuerung aller Finanzierungsleistungen in der Ansparphase und Ertragsanteilsbesteuerung der Versorgungsleistungen in der Auszahlphase bei den nicht kapitalgedeckten Versorgungssystemen.

Als nichtsteuerbare Arbeitgeberleistungen wurden bisher die sogenannten Sanierungsgelder behandelt. Dabei handelt es sich – als Ergebnis des Tarifabschlusses zur Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes – um Zahlungen, die zur Deckung des finanziellen Fehlbedarfs bei der VBL und anderen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes geleistet werden, die sich in Folge der Schließung des alten Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zu einem neuen Betriebsrentensystem ergeben. Nicht steuerbare Sanierungsgelder sind nur die Zahlungen des Arbeitgebers, die über die seinerzeitigen Umlagen (mindestens 4 %) hinausgehen. Infolge des Gleichbehandlungsgrundsatzes werden nun allerdings auch diese Leistungen des

Arbeitgebers in § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG als „Arbeitslohn“ definiert und wie die vom BFH entschiedenen Fälle der Sonderzahlungen der Besteuerung unterworfen.

Art. 3 Abs. 1 GG enthält ein auch den Gesetzgeber bindendes Willkürverbot. Das bedeutet, dass bei der Auswahl der Tatbestände, für die eine gesetzliche Regelung getroffen wird, sachgemäß, d.h. nach Gesichtspunkten, die sich aus der Eigenart des zu regelnden Sachverhalts ergeben, in diesem Sinne also nicht „willkürlich“, zu verfahren ist (BVerfGE 80, 109 [118]; 75, 108 [157]; 52, 264 [273]). Der Gleichheitssatz verlangt, dass eine vom Gesetz vorgenommene unterschiedliche Behandlung sich – sachbereichsbezogen – auf einen vernünftigen oder sonst wie einleuchtenden Grund zurückführen lässt (BVerfGE 78, 249 [287]; 75, 108 [157]; 42, 374 [388]). Dabei genügt es zur Rechtfertigung einer vom Gesetzgeber vorgenommenen verschiedenen Behandlung zweier Sachverhalte nicht, auf die eine oder andere Verschiedenheit zwischen ihnen hinzuweisen. Es muss vielmehr ein innerer Zusammenhang zwischen den vorgefundenen Verschiedenheiten und der differenzierenden Regelung bestehen (BVerfGE 42, 374 [388]; 19, 1 [8]).

Des Weiteren sind steuerrechtliche Regelungen so auszugestalten, dass Gleichheit im Belastungserfolg für alle Steuerpflichtigen hergestellt werden kann. Der Gleichheitssatz fordert nicht, eine immer mehr individualisierende und spezialisierende Gesetzgebung, die letztlich die Gleichmäßigkeit des Gesetzesvollzuges gefährdet, sondern die Regelung eines allgemein verständlichen und möglichst unausweichlichen Belastungsgrundes. Deshalb darf der Gesetzgeber einen steuererheblichen Vorgang um der materiellen Gleichheit willen im typischen Lebensvorgang erfassen und individuell gestaltbare Besonderheiten unberücksichtigt lassen (BVerfGE 101, 297 [309 f.]; 96, 1 [6 f.])

Zu Satz 3

Durch den neuen Satz 3 wird sichergestellt, dass bei der laufenden oder wiederkehrenden Zahlung der Zuwendungen und Sonderzahlungen in einem Betrag eine Abgrenzung dieser beiden unter anderem gemäß § 40b Abs. 1 und Abs. 5 EStG – neu – unterschiedlich zu besteuern den Leistungen des Arbeitgebers möglich ist. Um diese Abgrenzung möglichst einfach und handhabbar für die Praxis zu gestalten, wurde dabei festgelegt, dass von einer Sonderzahlung nur ausgegangen werden kann, soweit die neue Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers nach Wechsel bzw. Systemumstellung die Bemessung zum Zeitpunkt des die Sonderzahlung auslösenden Ereignisses Wechsel, Systemumstellung) übersteigt. Lag beispielsweise der vom Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Umstellung zu tragende Umlagesatz bereits bei 6 % des Arbeitsentgelts und hat der Arbeitgeber nunmehr insgesamt 7,5 % des Arbeitsentgelts an die Versorgungseinrichtung zu entrichten, kann nur der über die ursprüngliche Zuwendung (Umlage von 6 %) hinausgehende Teil von 1,5 % des Arbeitsentgelts eine Sonderzahlung darstellen. Wiederkehrend sind Sonderzahlungen, die wiederholt mit einer gewissen Regelmäßigkeit erbracht werden, wie etwa auf Grund einer Systemumstellung nach dem periodischen Bedarf bemessene Jahressonderzahlungen oder –schlusszahlungen im Anschluss an laufende Abschlagszahlungen. Unberücksichtigt bleiben etwaige daneben von Beschäftigten zu tragende Beiträge und Umlageanteile (vgl. etwa § 37 Abs. 1 des Tarifvertrages Altersversorgung vom 1. März 2002 für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).

Zu Nummer 13 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1 Satz 4 – neu –)

Allgemein:

Die Regelung dient der Verringerung von Steuerausfällen, die derzeit bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss dadurch

entstehen, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, die nicht abgeführt wurde. In der Praxis haben sich Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aktiengeschäften ergeben, die vor dem Gewinnverteilungsbeschluss abgeschlossen, aber erst danach erfüllt werden. Mit der Regelung wird für solche Geschäfte eine einheitliche, den internationalen Gepflogenheiten entsprechende Verfahrensregelung festgelegt, die eine eindeutige Zurechnung der Aktien nach den deutschen steuerrechtlichen und wertpapierrechtlichen Vorschriften sicherstellt und den abwicklungstechnischen Erfordernissen Rechnung trägt.

Bei einer solchen allgemein für Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss geltenden Zurechnungsregelung ist von Folgendem auszugehen:

- Eine eindeutige Zuordnung der Aktien lässt sich unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten nur anhand der Verhältnisse am Schlusstag (Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags) vornehmen.
- Grundlage für die Zurechnung von Aktien, die bis zum Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses (einschließlich) erworben, aber entsprechend den nationalen und internationalen Börsenbräuchen erst nach diesem Termin geliefert werden, sind die Börsenbedingungen. In Übereinstimmung mit den internationalen Regelungen sehen die Börsenbedingungen vor, dass die Aktien dem Erwerber mit allen zum Zeitpunkt des schuldrechtlichen Geschäftsabschlusses bestehenden Rechten und Pflichten zustehen. Diese Bestimmung ist integraler Bestandteil des von den Banken mit dem Kunden abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages; die Banken sind mithin auch vertraglich ihren Kunden gegenüber verpflichtet, den Käufer so zu stellen, als habe er das Eigentum an den Aktien bereits zum Abschlusszeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes an der Börse erworben. Dem entspricht die Erwartungshaltung des Käufers, bei Abschluss eines Kaufes bis zum Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses die Aktien einschließlich der Dividende und der mit ihr verbundenen Steueranrechnungsansprüche zu erhalten. Auch der Verkäufer hat die Absicht, eine so ausgestattete Aktie zu liefern. Ihren objektiven Ausdruck findet die Erwartungshaltung im Börsenpreis, der erst am Tag nach dem Gewinnverteilungsbeschluss um den Betrag der Brutto-Dividende vermindert wird (Abschlagstag).
- Nach den wertpapier- und börsenrechtlichen Regelungen, die die objektiven Gegebenheiten des Marktes und die Erwartungshaltung der Marktteilnehmer zum Ausdruck bringen, ist der Käufer als derjenige anzusehen, der vom Zeitpunkt des Kaufabschlusses allein an den wirtschaftlichen Chancen und Risiken partizipieren soll.
- Aus diesen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten folgt für die steuerrechtliche Qualifizierung, dass der Erwerber der Aktien als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 AO zu behandeln ist mit der Folge, dass ihm die Wertpapiere steuerrechtlich zuzuordnen sind. Dementsprechend erhält er auf den erworbenen Aktienbestand eine Gutschrift in Höhe der Netto-Dividende (Brutto-Dividende nach Abzug der Kapitalertragsteuer). Wenn für ihn das Kapitalertragsteuer-Erstattungsverfahren durchgeführt wird, erhält er eine Gutschrift in Höhe der Brutto-Dividende. Nach diesen Regelungen wird in der Praxis verfahren.

Der steuerrechtlich unproblematische Grundfall von Aktiengeschäften, die in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin abgeschlossen werden, stellt sich vereinfacht wie folgt dar:

28.06.
Kunde X gibt Verkaufs-
Order

29.06.
Gewinnverteilungsbeschluss
der Hauptversammlung

30.06.

Kunde Y gibt Kauf-Order

Erfüllungsgeschäft

(nach den Börsenbedingungen ist der Lieferzeitpunkt (Erfüllungsgeschäft) 2 Tage nach Kauf-Order)

Nach § 39 AO wird Y mit Abgabe der Kauf-Order zum wirtschaftlichen Eigentümer mit der Folge, dass ihm die Aktien steuerlich zuzurechnen sind. Demzufolge erhält allein Y die Netto-Dividende (Brutto-Dividende nach Abzug von Kapitalertragsteuer) und einen Kapitalertragsteuer-Anrechnungsanspruch.

In dem Sonderfall eines sogenannten Leerverkaufs, bei dem der Verkäufer die Aktien selbst erst beschaffen muss und der Erwerb dieser Wertpapiere durch den Veräußerer erst zu einem Zeitpunkt möglich ist, in dem bereits der Dividendenabschlag vorgenommen wurde, ist der betreffende Aktienbestand im Zeitpunkt der Dividendenzahlung noch im rechtlichen Eigentum eines Dritten, dem seinerseits auch die Dividende und der damit verbundene Kapitalertragsteuer-Anrechnungsanspruch als rechtllichem Eigentümer der Aktien zustehen. Deshalb sind in diesem Fall zusätzliche Regelungen notwendig, um dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung zu stellen, die dem Anrechnungsanspruch entspricht, der dem Aktienerwerber als wirtschaftlichem Eigentümer und Dividendenbezieher zusteht.

Die vorstehend geschilderte Praxis bewirkt, dass bei der Summe der Aktionäre ein höheres Dividendenvolumen bescheinigt und steuerlich berücksichtigt wird, als von der Aktiengesellschaft tatsächlich ausgeschüttet wurde. Dieses Ergebnis ist insbesondere bei Girosammelverwahrung der Aktien und angesichts der Börsenuancen nicht zu vermeiden. Um die Differenz zwischen den von der Aktiengesellschaft ausgeschütteten und den Depotinhabern gutgeschriebenen Dividenden auszugleichen, behilft sich die Wertpapierpraxis damit, dass alle Erwerber in vollem Umfang als Bezieher der Dividende behandelt werden, sich die Clearstream AG aber einen Betrag in Höhe der Nettodividende vom Kreditinstitut des Leerverkäufers erstatten lässt, das seinerseits diesen mit dieser Summe belastet.

Zusätzlich wird im Rahmen der augenblicklichen Praxis auch der Einbehalt von Kapitalertragsteuer in einem Umfang bescheinigt, der ebenfalls über die tatsächlich von der Aktiengesellschaft abgeführte Summe hinausgeht. Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die negativen Auswirkungen auf das Steueraufkommen insoweit verringert werden, als das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut des Leerverkäufers zur Abführung von Kapitalertragsteuer verpflichtet wird. Zusammen mit der nach den allgemeinen Vorschriften von der Aktiengesellschaft abgeführten Kapitalertragsteuer soll soviel Quellensteuer erhoben werden, wie bei den Anteilseignern später steuerlich berücksichtigt wird.

Die steuerrechtliche Lage im Fall von sog. Leerverkäufen, bei denen der Leerverkäufer die Aktien, die er veräußert, selbst erst am Markt beschaffen muss, stellt sich nach geltendem Recht wie folgt dar:

28.06.
Aktien im Marktbesitz

29.06.
Gewinnverteilungsbeschluss
der Hauptversammlung

30.06.

Leerverkäufer gibt
Verkaufs-Order

Leerverkäufer gibt
Kauf-Order als
Ausgleich für Verkaufs-
Order

Kunde Y gibt Kauf-Order

Erfüllungsgeschäft

Am 29.06. sind die Aktien steuerlich den Marktteilnehmern zuzurechnen, in deren Eigentum und Besitz sich die Aktien an diesem Tag befinden, mit der Folge, dass diese die Netto-Dividende und den Kapitalertragsteuer-Anrechnungsanspruch erhalten.

Der Leerverkäufer wird nur in Höhe der Netto-Dividende belastet, damit die Bank in gleicher Höhe eine Verrechnung mit Y vornehmen kann.

Am 29.06. sind aber auch Y die erworbenen Aktien steuerlich zuzurechnen, d. h., er erhält ebenfalls eine Netto-Dividende und den Kapitalertragsteuer-Anrechnungsanspruch. Um sicher zu stellen, dass dem Leerverkäufer weder eine Dividende noch ein Kapitalertragsteuer-Anrechnungsanspruch vermittelt wird und sämtliche Ansprüche des Y abgedeckt werden, ist es erforderlich, dass die Bank den Leerverkäufer zusätzlich mit einem Ausgleichsanspruch in Höhe der Kapitalertragsteuer belastet. Darauf zielt die Neuregelung ab.

Im Einzelnen:

Der neue Satz 4 bestimmt, dass die dort näher umschriebenen Einnahmen mit den anderen Dividenden gleichgestellt werden. Die Regelung ist Grundlage für den Kapitalertragsteuer-abzug.

In der Sache handelt es sich nicht um die vom Emittenten gezahlte Dividende, sondern um eine Zahlung des Verkäufers zum Ausgleich dafür, dass er dem Erwerber neben der Aktie nicht auch den zwischenzeitlich entstandenen Anspruch auf Auszahlung der Dividende vermittelt (Dividendenkompensation). Es geht nicht um einen sonstigen Bezug aus der Aktie selbst, sondern um eigenständige Einnahmen an Stelle der Dividende. Für die steuerliche Behandlung dieser Kompensationszahlungen gelten die gleichen Regeln wie für originäre Dividenden, d. h. Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens und insbesondere Erhebung der Kapitalertragsteuer nach §§ 43 ff. EStG.

Bei den zu regelnden Verkaufsfällen handelt es sich in der Praxis meist um sog. Leerverkäufe. Weitere Sachverhalte, die man in der Praxis häufig antrifft, sind die Belieferung von Aktienverkäufen „cum Dividende“ mit über Wertpapierdarlehen erworbene Papiere „ex Dividende“. Dieses Instruments bedienen sich meistens die Abwicklungsabteilungen der Banken wenn sie feststellen, dass kein Lieferbestand vorhanden ist. Aktien aus Wertpapierdarlehen können taggleich erworben und beliefert werden.

In diesen Fällen hängt es von in der Person des Bearbeiters liegenden Kriterien und der Organisation der Abteilung ab, ob die kontrahierende Stelle benachrichtigt wird. Die empfangende Depotstelle eines Börsenkaufs kann die tatsächliche Quelle des Bezugs nicht erkennen, wenn die Papiere pünktlich am zweiten Handelstag in ihr Depot eingebucht werden.

Daneben gibt es aber auch Pannen oder Unzulänglichkeiten bei der Belieferung von über den Dividendenstichtag abzuwickelnden Veräußerungsgeschäften „cum Dividende“, die auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt werden können, insbesondere Probleme im Erfüllungsgeschäft (sog. „Fails“). Hier kann es ebenfalls zu mehrfachem Ausweis und zur mehrfachen Anrechnung von Kapitalertragsteuer kommen. Auch diese Sachverhalte werden von der Gesetzesformulierung erfasst.

Mit der Formulierung „wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert werden“ wird sichergestellt, dass nur tatsächliche Leerverkäufe unter die Regelung fallen, nicht hingegen Leerverkäufe, bei denen die Aktien „cum Dividende“ veräußert und aus einer Wertpapierleihe „cum Dividende“ geliefert werden und es

folglich zu einer Kompensationszahlung für entgehende Dividenden an den Wertpapierverleiher kommt. Diese Kompensationszahlungen werden in die Neuregelung nicht einbezogen. Die Neuregelung enthält hinsichtlich der Verwahrform der Aktien (in der Regel Girosammelverwahrung) und im Hinblick auf die Handelsform (Börsenhandel oder außerbörslich) keine Einschränkung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4 Satz 2)

Da die sinngemäße Anwendung von § 15b durch den neuen Absatz 2b auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen angeordnet wird, kann die in Nummer 4 geregelte sinngemäße Anwendung von § 15b auf typisch stille Beteiligungen entfallen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 6)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Satz 1)

Durch das Alterseinkünftegesetz wurde die Besteuerung der Erträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen neu geregelt und die bisherige Privilegierung dieser Kapitalanlage vermindert. Kapitalauszahlungen werden fortan generell mit dem Unterschiedsbetrag oder, wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Auszahlung nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss erfolgt, mit dem hälftigen Unterschiedsbetrag besteuert. Bei Rentenzahlungen aus Rentenversicherungen (mit oder ohne Kapitalwahlrecht) werden die in der Anspar- bzw. Aufschubphase entstandenen Erträge nicht besteuert. Die Ertragsanteilsbesteuerung einer Rentenzahlung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) erfasst nur die Zinsen, die in der Auszahlungsphase auf Grund der zeitlichen Streckung entstehen. Mit dem Verzicht auf die Besteuerung der in der Anspar- bzw. Aufschubphase entstandenen Erträge sollen Altersvorsorgeprodukte begünstigt werden, die eine lebenslange Absicherung des Steuerpflichtigen gewährleisten.

Mit der Ergänzung des Begriffs „Rentenzahlung“ durch den Begriff „lebenslange Rentenzahlung“ wird klargestellt, dass diese steuerliche Privilegierung der Rentenzahlung voraussetzt, dass gleich bleibende oder steigende wiederkehrende Bezüge zeitlich unbeschränkt für die Lebenszeit der versicherten Person (lebenslange Leibrente) vereinbart werden. Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) und wiederkehrende Bezüge, die nicht auf die Lebenszeit, sondern auf eine festgelegte Dauer zu entrichten sind (Zeitrenten), sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 zu versteuern.

Die Ergänzung um die Worte „und erbracht“ soll klarstellen, dass die steuerliche Privilegierung nur soweit reicht, wie auch tatsächlich eine Rentenzahlung an den Bezugsberechtigten erbracht wird. Wird bei einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht die Rentenzahlung gewählt, aber anschließend die Rentenzahlung durch Kündigung vorzeitig beendet und der Rentenzahlungsanspruch durch eine Kapitalleistung abgefunden, ist diese Versicherungsleistung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

Endet die Rentenzahlung hingegen auf Grund des Todes der versicherten Person, sind Kapitalleistungen zur Abfindung einer Rentengarantiezeit nicht zu besteuern.

Hinsichtlich der Ergänzung des Wortlauts um die Wörter „lebenslang“ und „und erbracht“ handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung der bisherigen Rechtslage, die auf Erträge aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Versicherungsverträge anwendbar ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Satz 3)

Die Regelung stellt die Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht mit einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht gleich. Eine Nichtbesteuerung der Erträge aus der Anspar- bzw. Aufschubphase ist auch bei einer Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht nur dann

gerechtfertigt, wenn durch die Rentenzahlung eine lebenslange Absicherung des Steuerpflichtigen sichergestellt wird.

Außerdem schließt die Regelung eine Besteuerungslücke in den Fällen, in denen eine Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht vorzeitig beendet wird. Kündigt der Versicherungsnehmer oder tritt der Versicherer von einem Rentenversicherungsvertrag zurück, wird der Zeitwert der Versicherung (sog. Rückkaufswert) an den Versicherungsnehmer oder einen anderen Begünstigten ausgezahlt. Bislang wird nur der Rückkauf einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht steuerlich erfasst. Um sicher zu stellen, dass auch die Fälle des Rückkaufs bei einer Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht der Besteuerung unterworfen werden, ist eine Ergänzung der bisherigen Regelung erforderlich. Dies dient insbesondere der Verhinderung von Missbräuchen dergestalt, dass kurz vor Erreichen des Rentenzahlungsbeginns der Vertrag gekündigt wird, um auf diesem Wege eine steuerfreie Einmalauszahlung zu erreichen. Das Gleiche gilt, wenn kurz nach Beginn der Rentenzahlung der Vertrag gekündigt und der Rentenzahlungsanspruch durch eine Kapitalleistung abgefunden wird.

Unter den Begriff der Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht fallen auch sofort beginnende Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag (sog. „Sofort-Renten“). Sieht der sofort beginnende Rentenversicherungsvertrag eine lebenslange Leibrente vor, richtet sich die Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Ertragsanteilsbesteuerung). Bei anderen Leistungsversprechen, insbesondere wenn der Vertrag eine abgekürzte Leibrente vorsieht, ist die Versicherungsleistung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

Rentenzahlungen aus reinen Risikoversicherungen (z. B. Unfallrente, Erwerbsunfähigkeitsrente) sind nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

Die Erweiterung der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 EStG auf Versicherungsleistungen aus Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht im Erlebensfall, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird, ist erstmals anzuwenden auf Versicherungsverträge die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden. Die Erweiterung der Besteuerung auf Versicherungsleistungen bei Rückkauf des Vertrages ist auf Fälle des Rückkaufs nach dem 31. Dezember 2006 anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe dd und ee Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 9 und Nummer 10 Buchstabe a)

Klarstellung, dass auch Bezüge / Leistungen bei Auflösung der Körperschaft als Kapitalerträge von der Besteuerungsnorm erfasst werden.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 bzw. Nr. 10 Buchstabe a EStG führen Leistungen einer unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 KStG (z. B. einer Stiftung) bzw. eines Betriebs gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Gewinnausschüttungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar sind, zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Da es nur auf die wirtschaftliche Vergleichbarkeit ankommt, fallen unter § 20 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 Buchstabe a EStG nicht nur laufende Zahlungen („Gewinnanteile“ im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG), sondern auch Zahlungen bei Auflösung der Körperschaft (Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Dies wird hiermit klargestellt.

Zu Buchstabe ee Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 10 Buchstabe b Satz 2)

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG sind Gewinne eines Betriebs gewerblicher Art, die an die Trägerkörperschaft ausgekehrt werden, bei dieser steuerpflichtig

(kapitalertragsteuerpflichtiger Vermögenszufluss). Die Auskehrung wird wie die Ausschüttung von Gewinnen einer Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner behandelt. Für die Besteuerung der Trägerkörperschaft macht es keinen Unterschied, ob sie ihre wirtschaftlichen Aktivitäten in einem Betrieb gewerblicher Art oder einer Kapitalgesellschaft ausübt.

Keht der Betrieb gewerblicher Art laufende Gewinne nicht unmittelbar an die Trägerkörperschaft aus, sondern führt er sie zulässigerweise den Rücklagen zu, so kommt es erst dann zu einer Kapitalertragsteuerpflicht, soweit die Rücklagen für Zwecke außerhalb des Betriebs gewerblicher Art verwendet werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 2 EStG). Die Ergänzung des Satzes 2 stellt klar, dass die Einbringung eines Betriebs gewerblicher Art in eine Kapitalgesellschaft eine Verwendung der Rücklagen für Zwecke außerhalb des Betriebs gewerblicher Art darstellt. Die Rücklagen stehen nun der Kapitalgesellschaft und nicht mehr dem Betrieb gewerblicher Art zu. Die Kapitalertragsteuer entsteht entsprechend den Vorgaben des § 44 Abs. 6 Satz 2 letzter Halbsatz EStG.

Für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gilt Entsprechendes (§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 4 EStG).

Zu Buchstabe b (Absatz 2b – neu –)

Durch die Neuregelung wird die in § 15b enthaltene Verlustverrechnungsbeschränkung zur Vermeidung von Umgehungsgestaltungen auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgedehnt.

Umgehungsgestaltungen sind in jüngster Zeit insbesondere bei Kapitallebensversicherungen und sonstigen Kapitalforderungen jeder Art (§ 20 Abs. 1 Nr. 7) entwickelt worden.

Zu Nummer 14 (§ 22 Nr. 5)

Allgemein:

§ 22 Nr. 5 EStG ist anzuwenden bei Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 82 EStG sowie Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. Korrespondierend mit der Steuerfreistellung der Beiträge, Zahlungen, Erträge und Wertsteigerungen in der Ansparphase werden die Leistungen erst in der Auszahlungsphase besteuert (nachgelagerte Besteuerung). Der Umfang der Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, ob und inwieweit die Beiträge in der Ansparphase steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 63 und 66 EStG), nach § 10a oder Abschnitt XI EStG (Sonderausgabenabzug und Altersvorsorgezulage) gefördert worden sind oder durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG erworben wurden.

§ 22 Nr. 5 EStG ist gegenüber anderen Vorschriften eine vorrangige Spezialvorschrift für Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen sowie für Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen (lex specialis). Die steuerrechtliche Beurteilung dieser Produkte ist abschließend in § 22 Nr. 5 EStG geregelt. Es besteht nicht nur ein lex-specialis-Verhältnis zu § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, sondern auch ein Vorrang gegenüber dem Investmentsteuergesetz (§ 2 Abs. 1 InvStG), d. h. insbesondere, dass in der Ansparphase kein Zufluss stattfindet. Insofern wird auch kein Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG gewährt; lediglich der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Nr. 3 EStG kommt einmal zum Ansatz. Im Hinblick darauf, dass § 22 Nr. 5 EStG lex specialis ist, werden auch die Vorschriften über die Erhebung der Kapitalertragsteuer (§§ 43 ff EStG) nicht angewendet. In der Ansparphase fallen demnach keine kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge an und

in der Auszahlungsphase werden die Leistungen als sonstige Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG erfasst, sodass der Kapitalertragsteuerabzug ausgeschlossen ist.

Die nachgelagerte Besteuerung basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Der Leistungsempfänger erwirbt in der Ansparphase mit den geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen einen Versicherungsschutz. Erst mit dem Renteneintritt werden die Beitragszahlungen zu einem steuerrechtlich relevanten vermögenswerten Recht. Die späteren Altersbezüge sind zwar beitragsbezogen, enthalten jedoch keine Rückzahlungen von Beiträgen. Für eine „versicherungsrechtliche Lösung“, die eine erfolgswirksame Berücksichtigung der Beiträge impliziert, ist insofern kein Raum.

Ein Eckpunkt der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG ist der Grundsatz der genauen Aufteilung der Leistungen entsprechend der steuerlichen Behandlung der Beiträge in der Ansparphase. Insoweit wird eine Transparenz gewährleistet, die dem Leistungsempfänger von Anfang an die Sicherheit gibt, dass nur die Versorgungsleistungen vollständig der nachgelagerten Besteuerung unterworfen werden, die tatsächlich auf geförderten Beiträgen beruhen.

Zu Buchstabe a (bisherige Sätze 1 bis 4)

Satz 1

Nach der bisherigen Regelung des Satzes 1 werden die Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung in voller Höhe besteuert, soweit diese

- auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde,
- auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG oder
- auf steuerfreien Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 66 EStG

beruhen (geförderte Beiträge).

Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören Beträge, für die der Anleger keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil (Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG, Steuerfreiheit) erhalten hat.

Im neuen Satz 1 werden ausdrücklich die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen aufgeführt. Erfasst werden nunmehr auch Leistungen, soweit die Ansprüche durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG erworben wurden. Der Grundsatz ist hierbei die volle steuerliche Erfassung der Leistungen. Da § 22 Nr. 5 EStG eine vorrangige Spezialvorschrift für diese Leistungen ist, wird die steuerrechtliche Behandlung dieser Leistungen auch abschließend dort geregelt. Für die Einordnung der Leistungen zu den Einkünften nach § 22 Nr. 5 EStG ist es somit unerheblich, ob die Beiträge, auf denen die Leistungen beruhen, steuerlich gefördert wurden.

Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen werden folglich zukünftig alle von § 22 Nr. 5 EStG steuerlich erfasst, unabhängig davon, ob es sich um Leistungen aus kapitalgedeckten oder umlagefinanzierten Versorgungseinrichtungen handelt. Dies indiziert jedoch nicht, dass § 3 Nr. 63 EStG auch auf umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgungen ausgeweitet wird. Die Besteuerung erfolgt im Übrigen auch dann nach § 22 Nr. 5 EStG, wenn der Vertrag ganz oder teilweise privat fortgeführt wurde (z. B. § 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, § 2 Abs. 2 BetrAVG).

Darüber hinaus wird klargestellt, dass

- der Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG der gleiche wie derjenige des § 82 EStG ist. § 82 EStG regelt die Legaldefinition des Altersvorsorgevertrags, sodass der Hinweis in § 22 Nr. 5 EStG auf § 1 Abs. 1 AltZertG insofern entbehrlich ist,
- der Zusatz auf inländisches Sondervermögen und ausländische Investmentgesellschaften entbehrlich ist, da entsprechende Regelungen auch in § 2 Abs. 1 InvStG enthalten sind,
- die Aufzählung der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgungen an die Formulierung in § 3 Nr. 63 EStG redaktionell angepasst wird,
- es ausreicht, bei der Bezugnahme auf die steuerliche Förderung auf die Beiträge abzustellen. Daher werden die Wörter „Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG“ durch den Begriff „Beiträge“ ersetzt.

bisherige Sätze 2 und 3 (neuer Satz 2)

Nach der bisherigen Regelung des Satzes 2 werden Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag, einer Direktversicherung, einem Pensionsfonds oder einer Pensionskasse, soweit sie auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, nach den Vorschriften des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG besteuert. In Abhängigkeit davon, ob die Kriterien der Basis-/„Rürup“-Rentenversicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllt sind, werden die Leistungen entweder mit der Kohorte (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG) oder mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) erfasst. Bei den Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen ist darüber hinaus der Zeitpunkt der Zusage maßgeblich.

Nach der bisherigen Regelung des Satzes 3 werden die in den Leistungen enthaltenen Erträge aus Fonds-, Bank- und Investmentsparplänen, soweit sie auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG nachgelagert besteuert.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 sind in einem neuen Satz 2 zusammengefasst. Mit dem neuen Satz 2 werden für Leistungen, soweit sie auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, Abweichungen von dem Grundsatz der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG bestimmt. Es werden hierbei drei Gruppen unterschieden:

- a) Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente werden entweder mit der Kohorte (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG) oder mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) erfasst. Für die private Altersvorsorge bestimmt sich der Hinterbliebenenbegriff nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG. Für die betriebliche Altersversorgung gilt darüber hinaus auch der frühere Ehegatte und der/die Lebensgefährte/in als Hinterbliebene/er.
- b) Bei anderen Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen treten die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung ein. Hierdurch wird § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG insbesondere um die Rechtsfolgen bei Kapitalauszahlungen ergänzt. Bei der entsprechenden Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ist grundsätzlich auf den Vertragsabschluss abzustellen.
- c) In allen anderen Fällen werden die Erträge, die auf die nicht geförderten Beiträge entfallen, erfasst. In bestimmten Fallgestaltungen (Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss) ist nur der hälftige Unterschiedsbetrag anzusetzen.

bisheriger Satz 4 (neuer Satz 3)

Die bisherige Regelung des Satzes 4 erfasst Fälle, in denen geförderttes Altersvorsorgevermögen ausgezahlt und nach § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG schädlich verwendet wird. Daneben wird auch die Besteuerung von Erträgen im Fall der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Berechtigten (§ 95 EStG) geregelt. Der als sonstige Einkünfte zu erfassende Betrag wird ermittelt, indem vom ausgezahlten gefördertten Altersvorsorgevermögen die vom Steuerpflichtigen geleisteten Eigenbeiträge und die steuerliche Förderung nach Abschnitt XI (Altersvorsorgezulage) abgezogen werden. Der sich ergebende Betrag ist der zu versteuernde Ertrag.

Die Anwendung des neuen Satzes 3 auf die Fälle der schädlichen Verwendung von geförderttem Altersvorsorgevermögen konkretisiert die Rechtsfolgen des bisherigen Satzes 4 dahingehend, dass im Falle der Rückforderung nach § 93 EStG (schädliche Verwendung) die sich aus den bisher geförderten Beiträgen ergebende Leistung wie eine Leistung aus ungeförderten Beiträgen behandelt wird. Dies ist systemkonform, da durch die Rückforderung im Falle der schädlichen Verwendung die ursprüngliche Förderung der Beiträge wieder rückabgewickelt wird. Die Ermittlung des zu versteuernden Ertrags bestimmt sich nach den für Leistungen aus ungeförderten Beiträgen ergebenden Grundsätzen des neuen Satzes 2. Eine gesonderte Berechnungsmethode – wie es der bisherige Satz 4 vorsah – erübrigt sich daher.

Für die Anwendung des neuen Satzes 3 wird auf das „ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen“ vor Abzug des Rückforderungsbetrages nach § 93 EStG abgestellt.

Da im Falle der Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht des Zulageberechtigten die Rückabwicklung nach § 95 EStG erfolgt, ist eine gesonderte Regelung in § 22 Nr. 5 EStG nicht erforderlich.

Die Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (bisherige Sätze 6 und 7)

bisheriger Satz 6

Die bisherige Regelung des Satzes 6 erfasst die Fälle, in denen geförderttes Altersvorsorgevermögen aus Altverträgen, die nach dem 31. Dezember 2001 in Altersvorsorgeverträge umgewandelt wurden, ausgezahlt und nach § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG schädlich verwendet wird. Daneben wird auch die Auszahlung im Fall der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Berechtigten (§ 95 EStG) erfasst. Die angesammelten noch nicht besteuerten Erträge sind nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang zu besteuern.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 6 ist im neuen Satz 3 bereits integriert.

bisheriger Satz 7 (neuer Satz 5)

Im bisherigen Satz 7 (neuer Satz 5) werden nur redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Änderungen der vorhergehenden Sätze vorgenommen.

Nach dem neuen Satz 5 hat der Anbieter dem Leistungsempfänger in folgenden Fällen eine Mitteilung über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen zu erteilen:

- Erstmaliger Bezug der Leistung im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1 und 2 EStG
- Änderung des Leistungsbetrags im Vergleich zum Vorjahr

- Bezug von Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 3 und 4 EStG

Die Bescheinigung muss die zugeflossene Leistung den neuen Sätzen 1 bis 4 zuteilen.

Die Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 15 (§ 22a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Der bisherige Satz 1 sieht vor, dass die Mitteilungspflichtigen die Daten der im Vorjahr an den Steuerpflichtigen ausgezahlten Renten und die entsprechenden sonstigen Leistungen der zentralen Stelle bis zum 31. Mai eines Jahres zu übermitteln haben (Rentenbezugsmitteilung). Die zentrale Stelle sammelt die Daten, wertet sie aus und leitet sie an die zuständigen Landesfinanzbehörden weiter (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 Finanzverwaltungsgesetz – FVG). Hierdurch wird den Finanzbehörden ein nachträglicher Datenabgleich ermöglicht.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren dient einer – nach Maßgabe des verfassungsrechtlichen Verifikationsprinzips – zutreffenden steuerlichen Erfassung von Alterseinkünften.

Die Datenübermittlung zum 31. Mai führt allerdings dazu, dass zu diesem Zeitpunkt die betreffenden Einkommensteuerveranlagungen zu einem großen Teil bereits durchgeführt wurden. Abweichungen zwischen den übermittelten und den in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigten Daten führen in diesen Fällen zu einer zusätzlichen verfahrenstechnischen Belastung auf Seiten der Finanzämter wie auch auf Seiten des Steuerpflichtigen. Das Finanzamt muss ggf. den Steuerpflichtigen anschreiben, Antworten auswerten und erforderlichenfalls einen gesonderten Änderungsbescheid erstellen – was zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellt – und der Steuerpflichtige muss sich auf Grund der Anfrage des Finanzamts und dem ggf. erforderlichen Änderungsbescheid erneut mit dem Thema befassen.

Damit die Daten bereits in der ursprünglichen Veranlagung zutreffend berücksichtigt werden können und es für den Steuerpflichtigen nicht zu Verzögerungen bei der Durchführung seiner Einkommensteuerveranlagung kommt, wird der Termin zur Übermittlung der Daten von den Mitteilungspflichtigen an die zentrale Stelle auf den 1. März vorverlegt. Für die Datenübermittlung wird ein vollautomatisches Verfahren genutzt.

Für die Durchführung des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens ist die Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b AO als einheitliches Zuordnungskriterium erforderlich, deren Vergabe im Laufe des Jahres 2007 erfolgen soll. Vor diesem Termin ist nicht mit der verwaltungspraktischen Umsetzung des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens zu rechnen. Aus diesem Grunde haben die Mitteilungspflichtigen ausreichend Zeit sich auf die geänderten zeitlichen Rahmenbedingungen vorzubereiten.

Nach § 52 Abs. 38a EStG wird das Bundeszentralamt für Steuern den Zeitpunkt für die erstmalige Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen für die Veranlagungszeiträume ab 2005 durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc (Satz 2 und 4)

Nach dem bisherigen Satz 2 sind vom Mitteilungspflichtigen die Daten der Rentenbezugsmitteilung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln. Wenn dies für den Mitteilungspflichtigen eine unbillige Härte mit sich bringen würde, kann die zentrale Stelle auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen (§ 22a Abs. 1 Satz 4 EStG).

Die bisher vorgesehene Übermittlung auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern war als Übertragungsmöglichkeit für Mitteilungspflichtige gedacht, die nur eine geringe Anzahl von Datensätzen haben. Es hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die Verarbeitung der per Datenträger zu übermittelnden Daten für die zentrale Stelle besonders aufwendig ist. Um das datentechnische Verfahren auch für diese Mitteilungspflichtigen effizient abwickeln zu können, wird eine Datenfernübertragung mit Hilfe eines von der zentralen Stelle zu entwickelnden Webformulars ermöglicht. Der Einsatz von Webformularen wird im Zulageverfahren nach Abschnitt XI EStG problemlos praktiziert.

Das Verfahren, die Daten auch mittels amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern und amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu übermitteln, ist insofern nicht mehr erforderlich.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4 – neu –)

Um eine automatisierte Abwicklung des Verfahrens sicherzustellen, wird klargestellt, dass auch die Anfrage des Mitteilungspflichtigen an das Bundeszentralamt für Steuern zur Abfrage der Identifikationsnummer nach § 139b AO per Datenfernübertragung zu erfolgen hat.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 16 (§ 31)**Zu Buchstabe a (Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass der gesamte Veranlagungszeitraum einheitlich zu behandeln ist.

Zu Buchstabe b (Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Damit wird deutlich, dass es bei der Regelung um eine Vergleichsberechnung geht, die den gesamten Veranlagungszeitraum erfasst, und nicht um eine Günstigerprüfung.

Zu Nummer 17 (§ 32 Abs. 5 Satz 4)

Durch Zeitablauf ergeben sich keine Anwendungsfälle mehr. Die Streichung der Regelung dient daher der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 18 (§ 32b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)

Einkünfte eines ganzjährig unbeschränkt Steuerpflichtigen, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen im Sinne des neuen § 32b Abs. 1 Nr. 4 steuerfrei sind und die das Übereinkommen nicht ausdrücklich unter den Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer stellt, unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt nach dem neuen § 32b Abs. 1 Nr. 4 (im Einzelnen siehe Begründung zu Doppelbuchstabe bb – zu Nr. 4). Der in § 32b Abs. 1 Nr. 2 nunmehr angefügte Halbsatz stellt klar, dass auch bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht ein Progressionsvorbehalt auf Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen steuerfrei sind, nicht angewendet wird, wenn dieser nicht ausdrücklich in diesem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen vereinbart wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummern 3 bis 5 – neu –)

Zu Nummer 3

Durch Streichung der Worte „unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer“ wird der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 19. Dezember 2001, I R 63/00) Rechnung getragen. Der BFH führt aus, dass die Anwendung von § 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG 1997 (jetziger § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG) abkommensrechtlich lediglich voraussetze, dass das einschlägige DBA die Berücksichtigung eines Progressionsvorbehalts nicht verbietet. Ein im Methodenartikel eines DBA vereinbarter Progressionsvorbehalt (vgl. Art. 23 A Abs. 3 und 23 B Abs. 2 OECD-Musterabkommen) habe nur deklaratorische Wirkung. Diese Rechtsprechung verwirft die bisherige Auffassung des BFH, nachdem ein Progressionsvorbehalt nur angewendet werden darf, wenn es in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausdrücklich so vorgesehen ist.

Redaktionell werden die in § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG bisher enthaltenen zwei weiteren Alternativen künftig in den neuen Nummern 4 und 5 geregelt.

Zu Nummer 4 – neu –

An der bisher in § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG enthaltenen Einschränkung, dass Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Abkommen steuerfrei sind, nur dann in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden, wenn dies die jeweiligen Abkommen ausdrücklich zulassen, wird – anders als bei Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung – festgehalten:

Bei sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen handelt es sich vor allem um Privilegienprotokolle und Sitzstaatabkommen von internationalen Organisationen oder Übereinkommen über diplomatische oder konsularische Beziehungen.

Bei den Verhandlungen sonstiger zwischenstaatlicher Abkommen bildet die Frage der Aufnahme eines Progressionsvorbehalts einen der umstrittensten Problempunkte. Ist ein Progressionsvorbehalt nicht vereinbart, können die anderen Vertragspartner davon ausgehen, dass Deutschland einen Progressionsvorbehalt nicht anwenden wird. Es ist international nicht üblich, in solchen Fällen ein ausdrückliches Verbot der Besteuerung im Rahmen des Progressionsvorbehalts in das zwischenstaatliche Abkommen aufzunehmen.

Die neue Rechtsprechung des BFH kann daher nicht auf diese insoweit anders gelagerten Fälle übertragen werden.

Zu Nummer 5 – neu –

Grundsätzliche redaktionelle Anpassung, die der Übersichtlichkeit dienen soll. Zusätzlich wird geregelt, dass in Fällen der neuen Nummer 5 Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, stets nach der neuen Nummer 4 im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass auch in Fällen der neuen Nummer 5 ein Progressionsvorbehalt für Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen steuerfrei sind, nicht berücksichtigt wird, wenn dieser nicht ausdrücklich in diesem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen vereinbart wurde. Außerdem erfasst die Neuregelung nunmehr auch ausdrücklich Einkünfte, die einem Steuerabzug unterliegen, aber bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nicht berücksichtigt werden. Dies soll, wie die Regelung des § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Satz 6 zu erkennen gibt, auch bisher schon der Fall sein. Da jedoch der bisherige Wortlaut zu Missverständnissen Anlass geben konnte, wird die Regelungsabsicht durch Ergänzung der Nummer 5 klargestellt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 und Satz 2 – neu –)

Auf Grund der Einfügung der neuen Nummern 4 und 5 in Absatz 1 wird das Zitat in Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 redaktionell entsprechend angepasst.

Mit der Einführung des Satzes 2 wird sichergestellt, dass eine doppelte Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG sowohl bei den inländischen als auch bei den ausländischen Einkünften ausscheidet. Auch wird mit dieser Regelung verhindert, dass steuerfreie ausländische Einkünfte auch dann um die tatsächlich angefallenen Werbungskosten zu kürzen sind, wenn bei der Ermittlung des im Inland zu versteuernden Einkommens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag gewährt wurde. Damit kommen nur die Werbungskosten zum Ansatz, die insgesamt (Summe der Werbungskosten zu inländischem und ausländischem Arbeitslohn) einen bei der Ermittlung der inländischen Einkünfte bereits berücksichtigten Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen. Dies entspricht der bislang vertretenen Verwaltungsauffassung. Die bisherige Regelung des § 32b Abs. 2 Nr. 2 EStG bietet dafür jedoch keine ausreichende Rechtsgrundlage (BFH-Urteil vom 17. Dezember 2003 - I R 75/03; BStBl II 2005 S. 96).

Die Änderungen des § 32b EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 19 bis 21 (§ 33 Abs. 3 Satz 2, § 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 33b Abs. 5 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an § 31 Satz 4 EStG.

Zu Nummer 22 (§ 34 Abs. 2 Nr. 4)

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 14. Oktober 2004 (BStBl 2005 II S. 289) entschieden, dass eine Tätigkeit, die sich über zwei Veranlagungszeiträume erstreckt, auch dann „mehrfähig“ im Sinne des § 34 Abs. 3 EStG a. F. (jetzt § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG) ist, wenn sie einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfasst.

Diese Auslegung entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Regelung, wonach die steuerliche Belastung bei Einkünften, die dem Steuerpflichtigen für die Tätigkeit mehrerer Jahre zufließen, nicht höher sein soll, als wenn ihm in jedem Jahr ein Anteil zugeflossen wäre. Vielmehr führt sie dazu, dass auch Zahlungen, die einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen, begünstigt werden. Da die bisherige Regelung einen Zwölf-Monatszeitraum nicht ausdrücklich vorsieht, muss der Gesetzeswortlaut daher dahingehend geändert werden, dass Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten von § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG nur erfasst sind, soweit sie für eine Tätigkeit gezahlt werden, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 23 (§ 34c)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Auf Grund der bisherigen Formulierung hält es die Rechtsprechung für möglich, dass in Fällen, in denen kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, eine ausländische Steuer auch dann ungekürzt angerechnet werden kann, wenn ein Anspruch auf Ermäßigung der ausländischen Steuer im ausländischen Staat verjährt ist. Dieses Verständnis trägt dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht ausreichend Rechnung: Wenn es einem Steuerpflichtigen nach § 34c EStG ermöglicht wird, seine deutsche Steuer durch ausländische Steuern auf seine ausländischen Einkünfte auch dann zu ermäßigen, wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht besteht, dann hat der Steuerpflichtige seinerseits die Pflicht die Möglichkeiten einer Ermäßigung dieser ausländischen Steuern fristgerecht auszuschöpfen. Versäumt der Steuerpflichtige die Frist für eine Ermäßigung im ausländischen Staat, stellt die Änderung klar, dass bei der Berechnung der anrechenbaren Steuer der Betrag der ausländischen Steuer um bereits verjährte Erstattungsansprüche gekürzt werden muss.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Bereits nach dem bisherigen § 34c Abs. 2 EStG müssen für einen Abzug der ausländischen Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte die Voraussetzungen nach § 34c Abs. 1 EStG mit Ausnahme der Höchstbetragsberechnung (§ 34c Abs. 1 Satz 2 EStG) erfüllt sein. Damit setzt der Abzug der ausländischen Steuer voraus, dass die ausländischen Einkünfte in die inländische Besteuerungsgrundlage mit einzubeziehen sind. Dies ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, doppelte Belastungen zu vermeiden, nicht aber doppelte Vorteile zu ermöglichen.

Bei natürlichen Personen sind Dividenden zur Hälfte steuerpflichtig (§ 3 Nr. 40 EStG). Nach bisheriger Rechtslage kann eine ausländische Steuer in vollem Umfang abgezogen werden. Mit der Änderung des § 34c Abs. 2 EStG kann aus den oben genannten Gründen künftig eine ausländische Steuer auf ausländische Dividenden auch bei natürlichen Personen nur abgezogen werden, soweit die Dividenden steuerpflichtig sind. Soweit Dividenden nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfrei sind, wird eine doppelte Belastung mit ausländischen und inländischen Steuern durch Steuerfreiheit vermieden.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Nach § 34c Abs. 6 Satz 1 EStG in der gegenwärtigen Fassung sind die Vorschriften über die Anrechnung oder den Abzug ausländischer Steuern vorbehaltlich der Sätze 2 bis 5 nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. Damit könnte zweifelhaft sein, ob in den Fällen des § 50d Abs. 9 EStG eine Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften auf Grund ausländischer Steuern möglich ist. Durch die Ergänzung des Vorbehalts auf den neuen Satz 5 (vgl. Begründung zu Doppelbuchstabe cc) wird festgelegt, dass in den Fällen, in denen auf Grund § 50d Abs. 9 EStG Einkünfte nicht von der Bemessungsgrundlage auszunehmen sind, § 34c Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 Satz 6 angewendet werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

§ 34c Abs. 6 Satz 4, 1. Alternative EStG ermöglicht die Anrechnung oder den Abzug ausländischer Steuern, wenn bei Einkünften aus einem Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) besteht, keine Beseitigung der Doppelbesteuerung nach den Vorschriften des DBA erfolgt. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung eine Auffangregelung in Fällen alter, unvollkommener DBA schaffen. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 8/3648) sind namentlich die alten DBA mit Österreich und Italien erwähnt. Da diese DBA zwischenzeitlich revidiert sind, ist der Grund für § 34c Abs. 6 Satz 4 1. Alternative EStG entfallen.

§ 34c Abs. 6 Satz 4 2. Alternative EStG ist weiterhin einschlägig und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 5 – neu –)

Durch die Einfügung des neuen Satzes 5 wird festgelegt, dass in den Fällen, in denen Einkünfte auf Grund des § 50d Abs. 9 EStG nicht von der Bemessungsgrundlage auszunehmen sind, die ausländische Steuer nach § 34c Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 Satz 6 (neu) angerechnet oder abgezogen werden kann.

Die Änderung des § 34c Abs. 6 Satz 1 und Satz 5 ist nach § 52 Abs. 49 EStG auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. Die sonstigen Änderungen des § 34c EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 24 (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz)

Redaktionelle Anpassung. Der bislang unzutreffende Gesetzesverweis auf den nicht mehr existierenden Absatz 3 Satz 4 wird durch den Verweis auf Absatz 2 Satz 5 ersetzt.

Zu Nummer 25 (§ 35a Abs. 2 Satz 2)

Um Maßnahmen nicht doppelt zu fördern, werden Maßnahmen, die nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank gefördert werden, von der steuerlichen Förderung ausgeschlossen. Der Ausschluss der steuerlichen Förderung gilt sowohl bei Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Darlehens als auch bei Erhalt eines Zuschusses.

Zu Nummer 26 (§ 37b – neu –)

Zahlreiche Steuerpflichtige tätigen aus betrieblicher Veranlassung Sachzuwendungen an Arbeitnehmer sowie an Personen, die zu ihnen nicht in einem Dienstverhältnis stehen (z. B. Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer). Für den Empfänger handelt es sich bei der

Zuwendung regelmäßig um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, dessen Wert für ihn häufig schwer zu ermitteln ist. Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wird eine Pauschalierungsmöglichkeit eingeführt, die es dem zuwendenden Steuerpflichtigen ermöglicht, die Einkommensteuer pauschal zu erheben. Diese Pauschalsteuer gilt die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Zuwendungsempfänger ab. Der Zuwendende übernimmt die Steuer und unterrichtet den Zuwendungsempfänger darüber. Damit wird für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen. Die Regelung betrifft nur Sachzuwendungen; bei Barzuwendungen ist eine weitere Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch eine besondere Pauschalierung der Einkommensteuer nicht erforderlich.

Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet die Pauschalierungsmöglichkeit bei Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer des Steuerpflichtigen (z. B. Kunden, Geschäftsfreunde, deren Arbeitnehmer), die einkommensteuerlich als Geschenk im Sinn des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG zu beurteilen sind. Die Regelung lässt die bestehenden Vereinfachungsregelungen zu Bewirtungsaufwendungen (R 4.7 Abs. 3 EStR, R 31 Abs. 8 Nr. 1 LStR) unberührt; derartige Zuwendungen werden somit auch künftig nicht besteuert. Nicht besteuert werden auch weiterhin Streuwerbeartikel und geringwertige Warenproben, die nicht den Geschenkbegriff des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG erfüllen.

Die Pauschalierungsmöglichkeit bei Sachzuwendungen kann unabhängig von der Rechtsform von allen Steuerpflichtigen (natürliche Personen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften) angewendet werden. Als Sachzuwendungen i. S. d. § 37b EStG kommen auch die dem Empfänger gewährten Vorteile anlässlich des Besuchs von sportlichen, kulturellen oder musikalischen Veranstaltungen in Betracht. § 37b kann auch dann angewendet werden, wenn die Aufwendungen beim Zuwendenden ganz oder teilweise unter das Abzugsverbot des § 160 AO fallen.

Zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen wird sichergestellt, dass der zuwendende Steuerpflichtige sein Wahlrecht zur Pauschalierung für alle Zuwendungen im Wirtschaftsjahr nur einheitlich ausüben kann. Das Wahlrecht wird durch die Anmeldung der Pauschalsteuer nach Absatz 4 ausgeübt. Es kann nicht widerrufen werden (Rechtsschutz des unterrichteten Empfängers).

Als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der geldwerten Vorteile wird abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG auf die tatsächlichen Kosten des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer abgestellt, da dies in der Rechtspraxis eine nicht gering zu veranschlagende Arbeitserleichterung bedeutet. Der Bundesfinanzhof sieht in den Kosten des Zuwendenden grundsätzlich eine geeignete Grundlage für die Schätzung des üblichen Endpreises am Abgabeort (vgl. zu den Aufwendungen des Arbeitgebers für eine gemischt veranlasste Reise BFH-Urteil vom 18. August 2005 VI R 32/03, BStBl 2006 II S. 30). Die Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage ist sachgerecht und geboten, da durch die Pauschalierung die Besteuerung auf der Endverbraucherebene abgegolten wird (vgl. hierzu auch parallele Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). In Herstellungsfällen kann diese Bemessungsgrundlage allerdings von dem allgemeinen Bewertungsgrundsatz in § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG (den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort) erheblich abweichen. Dies ist aus Vereinfachungsgründen und angesichts des Steuersatzes von 45 % vertretbar. Durch die Ausnahmeregelung in Satz 2, 2. Halbsatz wird sichergestellt, dass Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens nicht besser gestellt werden, als Arbeitnehmer des „Herstellerunternehmens“, bei denen nach § 37b Abs. 2 Satz 2 EStG die Besteuerung nach § 8 Abs. 3 EStG durchzuführen ist. Dies führt zu einer Gleichbehandlung aller konzernzugehörigen Arbeitnehmer.

Bei der Höhe des Pauschsteuersatzes von 45 % ist berücksichtigt, dass die übernommene Steuer einen weiteren Vorteil für den Empfänger der Sachzuwendungen darstellt, der

steuersystematisch ebenfalls als Einnahme zu erfassen wäre (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2 EStG). Ausgehend von einem Spitzensteuersatz von 42 % ergibt sich ein Nettosteuersatz von bis zu 72,4 %. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Empfänger von Sachzuwendungen der Besteuerung mit dem Spitzensteuersatz unterliegen und durch die Einbeziehung sämtlicher Sachzuwendungen eines Wirtschaftsjahres in die Bemessungsgrundlage auch solche Zuwendungen besteuert werden, die im Falle der individuellen Besteuerung beim Empfänger nicht zu einer Einkommensteuerpflicht führen würden. Im Ergebnis ist es daher sachgerecht, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen steuerlichen Belastung der Empfänger (einschl. Geringverdienern und Steuerausländern) einen gewichteten Durchschnittssteuersatz von 45 % anzusetzen. Im Übrigen führt nur eine maßvolle Bemessung des Steuersatzes dazu, dass die mit der neuen Pauschalierungsregelung erhoffte Arbeitserleichterung für alle Beteiligten (Steuerpflichtige, Finanzverwaltung, Gerichte) tatsächlich in dem erhofften Umfang greift.

Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers der Zuwendung zu gewährleisten, wird die Pauschalierungsmöglichkeit ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr den Betrag von 10.000 Euro übersteigen. Zur Überprüfung dieser Grenze sind die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen nach § 4 Abs. 7 Satz 1 EStG heranzuziehen.

Zuwendungen, die aus gesellschaftsrechtlicher Veranlassung gewährt werden (z. B. verdeckte Gewinnausschüttungen), fallen nicht unter die Pauschalierung nach § 37b EStG. Nur betrieblich veranlasste Geschenke und Zuwendungen werden von der Neuregelung erfasst.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Pauschalierungsgrundsätze des Absatzes 1 für die Besteuerung von betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen. Durch die Geltung des Absatzes 1 auch in diesen Fällen wird sichergestellt, dass das Pauschalierungswahlrecht für Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer nur einheitlich ausgeübt werden kann.

Die Pauschalierung wird entsprechend dem Vorbild bei bestimmten Steuerbefreiungen (z. B. § 3 Nr. 33 EStG) oder Pauschalierungsvorschriften (z. B. § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG) nur in den Fällen zugelassen, in denen die Sachzuwendungen zusätzlich zu dem zwischen den Beteiligten ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Die Umwandlung von regulär zu steuernden Barvergütungen in pauschal besteuerte Sachzuwendungen zur Erlangung ungerechtfertigter Steuervorteile wird auf diese Weise ausgeschlossen.

Die Pauschalierung nach § 37b EStG wird ausgeschlossen für Sondertatbestände, für die bereits in der Praxis bewährte gesetzliche Bewertungsregelungen bestehen (Firmenwagenbesteuerung, amtliche Sachbezugswerte, Durchschnittsbewertung, Rabattregelung nach § 8 Abs. 3 EStG, Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer im Rahmen des § 19a EStG, Sachprämien im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen nach § 37a EStG sowie die Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 EStG). In diesem Bereich bedarf es keiner weiteren Vereinfachungsmaßnahmen.

Außerdem findet § 37b EStG keine Anwendung, soweit der Arbeitgeber Sachzuwendungen mit einem betriebsindividuellen Pauschsteuersatz nach § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG pauschaliert hat. Hierdurch wird vor dem Hintergrund, dass das Pauschalierungswahlrecht für Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen und Nichtarbeitnehmer nur einheitlich ausgeübt werden kann, sichergestellt, dass die Pauschalierung nach § 37b EStG auch in den Fällen möglich ist, in denen der Arbeitgeber Sachzuwendungen aus dem Anwendungsbereich des § 37b EStG an eigene Arbeitnehmer bereits nach § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG pauschal besteuert hatte, bei einer Außenprüfung jedoch weitere Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer festgestellt werden.

Absatz 3

Der zuwendende Steuerpflichtige hat die Pauschalsteuer gemäß § 37b Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 3 EStG zu übernehmen; er wird insoweit Steuerschuldner. Auf die Pauschalsteuer sind Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu erheben.

Die Zuwendungen und die Pauschalsteuer bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte (§ 2 Abs. 2 EStG) des Zuwendungsempfängers außer Ansatz. Ist der Zuwendungsempfänger Gewerbetreibender, sind die Zuwendungen daher nach § 7 GewStG nicht in seinem Gewinn und damit nicht in seinem Gewerbeertrag enthalten.

Der zuwendende Steuerpflichtige wird durch § 37b Abs. 3 EStG verpflichtet, den Empfänger über die Pauschalierung zu unterrichten. Dies ist erforderlich, damit - andernfalls - der Empfänger seine steuerlichen Pflichten zutreffend erfüllen kann. Die Unterrichtung kann in einfachster, sachgerechter Weise erfolgen. Welche Anforderungen an die Unterrichtung zu stellen sind, wird sich auch nach dem Empfängerkreis richten. Bei eigenen Arbeitnehmern wird etwa ein Aushang am „Schwarzen Brett“/ein Hinweis in der Lohnabrechnung oder Ähnliches genügen, bei Dritten wird eher eine schriftliche Mitteilung (Beleg) erforderlich sein.

Absatz 4

Die pauschale Einkommensteuer wird im Rahmen des bestehenden Lohnsteuer-Anmeldungs-Verfahrens erfasst. Absatz 4 enthält die hierzu erforderlichen verfahrensrechtlichen Regelungen.

Die Übernahme der Pauschalsteuer ist aus Sicht des zuwendenden Steuerpflichtigen ein Geschenk im Sinn des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG; die Pauschalsteuer ist daher nur dann als Betriebsausgabe abziehbar, wenn der Empfänger der Zuwendung Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen ist.

Zu Nummer 27 (§ 40a Abs. 6 Satz 3)

Für die Erhebung und Abführung der einheitlichen Pauschalsteuer vom Arbeitsentgelt für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig. Weil diese Stelle auch die Sozialversicherungsbeiträge für das Arbeitsentgelt einzieht, sind zur einheitlichen Rechtsanwendung für die Anmeldung und Abführung der einheitlichen Pauschalsteuer die Verfahrensvorschriften für die Sozialversicherungsbeiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

Es sind Zweifel geäußert worden, ob dieser Verweis auf die Verfahrensvorschriften für die Sozialversicherungsbeiträge auch das Vollstreckungsverfahren zur Einziehung rückständiger einheitlicher Pauschalsteuern einschließt. Die Änderung stellt klar, dass sich auch das Vollstreckungsverfahren der einheitlichen Pauschalsteuer nach diesen Vorschriften richtet. Für Beitreibungs- und Vollstreckungsmaßnahmen rückständiger Sozialversicherungsabgaben ist die Bundeszollverwaltung zuständig. Sie hat auch die Eintreibung nicht entrichteter einheitlicher Pauschalsteuern beim Arbeitgeber übernommen. Auf Grund der klarstellenden Gesetzesänderung ist es dem Steuerschuldner nicht möglich, rechtmäßige Beitreibungsmaßnahmen der Bundeszollverwaltung aus formalen Gründen mit der Begründung anzufechten, die Finanzverwaltung sei für das Vollstreckungsverfahren zur Einziehung rückständiger einheitlicher Pauschalsteuern zuständig.

Zu Nummer 28 (§ 40b)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 5 – aufgehoben –)

Gemäß § 40b Abs. 2 Satz 5 EStG konnten die sogenannten Gegenwertzahlungen, die der Arbeitgeber anlässlich seines Ausscheidens aus einer Zusatzversorgungseinrichtung leistet bisher – ohne Beachtung der betragsmäßigen Grenzen in den Sätzen 1 bis 4 – pauschal mit 20 Prozent besteuert werden. Im Hinblick auf die vorgesehene (Neu-)Regelung in § 40b Abs. 4 und 5 EStG wird § 40b Abs. 2 Satz 5 EStG aufgehoben.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Nachdem in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 EStG Sonderzahlungen des Arbeitgebers an betriebliche Zusatzversorgungskassen per Legaldefinition als steuerpflichtiger Arbeitslohn bestimmt wurden, wird in § 40b Abs. 4 EStG nun die Pauschalbesteuerungspflicht des Arbeitgebers mit einem Steuersatz von 15 Prozent eingeführt. Diese Pflicht zur Pauschalbesteuerung mit Abgeltungscharakter dient zum einen dazu, die Durchführung der Besteuerung wesentlich zu vereinfachen. Zum anderen wird dadurch der Tatsache Rechnung getragen, dass hierdurch vorrangig die Sicherung der bereits bestehenden, nicht aber der Erwerb neuer Ansprüche finanziert wird und der Arbeitgeber die Sonderzahlung auslöst. Der Steuersatz von 15 Prozent wurde gewählt, um eine Systemumstellung der umlagefinanzierten Versorgungssysteme trotz Steuerpflicht der Sonderzahlungen zu erleichtern und die zukunftsorientierte Umstrukturierung dieser Versorgungssysteme somit zu unterstützen. Die Überwälzung der Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer ist, sofern eine entsprechende freiwillige arbeitsrechtliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen wurde, – wie auch in den anderen Fällen der Pauschalbesteuerung – grundsätzlich möglich. Wegen der in diesem Fall dann allerdings notwendigen und verwaltungsaufwendigen individuellen Zuordnung der Sonderzahlungen zum einzelnen Arbeitnehmer und der erforderlichen Zustimmung des Arbeitnehmers ist mit einer Abwälzung der pauschalen Steuer in größerem Umfang nicht zu rechnen. Im Gegensatz dazu sind die laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen des Arbeitgebers weiterhin mit 20 Prozent pauschal- oder aber individuell zu besteuern.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Pauschalbesteuerung verstößt nicht gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz – der Gesetzgeber macht hier vielmehr in zulässigem Umfang von seinem Gestaltungsrecht Gebrauch. Der Gleichheitssatz fordert nämlich nicht, eine immer mehr individualisierende und spezialisierende Gesetzgebung, die letztlich die Gleichmäßigkeit des Gesetzesvollzuges gefährdet, sondern die Regelung eines allgemein verständlichen und möglichst unausweichlichen Belastungsgrundes. Deshalb darf der Gesetzgeber einen steuererheblichen Vorgang um der materiellen Gleichheit willen im typischen Lebensvorgang erfassen und individuell gestaltbare Besonderheiten unberücksichtigt lassen (BVerfGE 101, 297 [309 f.]; 96, 1 [6 f.]). Dabei sind die praktischen Erfordernisse der Verwaltung ebenfalls von Gewicht (BVerfG 84, 348 [360]; 63, 119 [128]). Der Aufwand für Arbeitgeber (Ermittlung) und Steuerverwaltung (Überprüfung), für jeden Arbeitnehmer den individuellen Betrag zu ermitteln, wäre angesichts der Vielzahl zu berücksichtigender Faktoren erheblich. Die Pflichtpauschalierung verkürzt und vereinfacht somit deutlich das Verfahren, da die Lohnsteuer für den gesamten Vorgang – eine Zahlung für alle Beschäftigten – mit Hilfe einer einfachen Multiplikation „Sonderzahlung x Steuersatz = Lohnsteuer“ berechnet werden kann. Die Einführungen einer Pauschalierungspflicht des Arbeitgebers mit der Option, seine Steuerschuld auf den Arbeitnehmer zu überwälzen, stellt auch kein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot vor, bei den Arbeitnehmern den existenznotwendigen Bedarf von der Besteuerung auszuschließen. Die etwaige Überwälzung der Steuerschuld auf den Arbeitnehmer ist keine zwingende gesetzliche Folge der Pauschalbesteuerungspflicht des Arbeitgebers, sondern die Folge einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 – neu –)

Der bisherige Absatz 4 wird zum Absatz 5. Es handelt sich um eine erforderliche Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Nummer 29 (§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Nach geltendem Recht ist die Lohnsteuer in einer Summe anzumelden. Bisher sind die einbehaltene Lohnsteuer, die nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG zu bescheinigen ist, und die pauschale Lohnsteuer, die der Arbeitgeber zu übernehmen hat und nicht bescheinigen darf (§ 40 Abs. 3 EStG), für die Lohnsteuer-Anmeldung zusammenzurechnen. Für den amtlichen Vordruck der Lohnsteuer-Anmeldung ab 2007 ist dafür jeweils eine gesonderte Zeile vorgesehen. Diese Maßnahme eröffnet der Finanzverwaltung die Möglichkeit, die vom Arbeitgeber insgesamt bescheinigte Lohnsteuer, die in der Veranlagung auf die Einkommensteuer angerechnet wird, mit der von ihm angemeldeten Lohnsteuer abzugleichen. Damit können mögliche Betrugsfälle aufgedeckt und bekämpft werden. Für den Arbeitgeber ist der getrennte Ausweis in der Regel keine Belastung, da ihm die pauschale Lohnsteuersumme ohnehin bekannt ist. Die geringfügige Gesetzesänderung sichert den getrennten Ausweis der Lohnsteuersummen ab; dies ist im Hinblick auf die bisherige gegenteilige Verpflichtung (Anmeldung in einer Summe) aus Gründen der Rechtsklarheit angezeigt.

Die Änderung ist erstmals für das Kalenderjahr 2007 anzuwenden (siehe Artikel zum Inkrafttreten).

Zu Nummer 30 (§ 41b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nr. 4)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrechnungshofs.

Die Arbeitgeber werden in allen Fällen gesetzlich verpflichtet, bei Berücksichtigung der gekürzten Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren („Besondere Tabelle“ bei der manuellen Berechnung der Lohnsteuer) den Großbuchstaben B elektronisch zu übermitteln oder zu bescheinigen. Hierdurch kann das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer erkennen, dass ein Arbeitnehmer zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 EStG gehört und der Vorwegabzug nach § 10 Abs. 3 EStG a. F. i. V. m. § 10 Abs. 4a EStG zu kürzen ist. Gleiches gilt für die besondere Kürzung des Höchstbetrags von 20.000 Euro nach § 10 Abs. 3 EStG.

Für Arbeitgeber bedeutet die generelle Bescheinigung des Großbuchstabens B keinen Mehraufwand, da sie nach § 41 Abs. 1 Satz 4 EStG ohnehin verpflichtet sind, bei Berücksichtigung der gekürzten Vorsorgepauschale den Großbuchstaben B im Lohnkonto aufzuzeichnen. Die durchgängige Bescheinigung wirkt zudem vereinfachend, weil für den Arbeitgeber die gesonderte Prüfung entfällt, ob das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wurde.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der § 41b Abs. 3 Satz 1 EStG in der ab dem Kalenderjahr 2006 geltenden Fassung aus der besonderen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 52c Satz 3 EStG in die Stammvorschrift übernommen wird.

Zu Nummer 31 (§ 42d)**Zu Buchstabe a (Absatz 6 Satz 1)**

In Satz 1 wird eine bisher unterbliebene redaktionelle Folgeänderung nachgeholt. Durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) wurde in § 1 Abs. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz der für die Vermutung einer Arbeitsvermittlung maßgebende Überlassungszeitraum von 12 Monaten ersatzlos gestrichen. Die Regelung von § 42d Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG geht seitdem ins Leere und wird deshalb gestrichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 9 Satz 6)

Die Änderung in Satz 6 ist redaktioneller Art (Zitatberichtigung). Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) wurde § 38 Abs. 3a EStG eingefügt, wonach Dritte bei Erfüllung der unmittelbar an sie gerichteten Lohnzahlungen die lohnsteuerlichen Pflichten des Arbeitnehmers zu übernehmen haben oder nach dem der Arbeitgeber die lohnsteuerlichen Pflichten auf einen Dritten übertragen kann. § 42d Abs. 9 Satz 6 EStG bestimmt, wie in Fällen des § 38 Abs. 3a EStG bei Lohnsteuerhaftung die Haftungsschuld zu ermitteln ist. Der redaktionell unzutreffende Verweis auf § 38 Abs. 3a Satz 8 EStG wird durch den zutreffenden Verweis auf § 38 Abs. 3a Satz 7 EStG ersetzt.

Zu Nummer 32 (§ 43)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 4 Satz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung (statt „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4“ jetzt „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung“).

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 7 Buchstabe b Satz 2)

Es wird klargestellt, dass insbesondere Zinsen aus Beitragsdepots (Depots, aus denen die in mehreren Jahresraten zu erbringenden Beiträge gezahlt werden) oder Ablaufdepots (stehen gelassene Versicherungssummen) mit Einlagegeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind und damit auch im Rahmen des Zinsabschlags und der Ausstellung der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG gleich zu behandeln sind.

Die generelle Klarstellung zur Erhebung des Zinsabschlags für bestimmte von Versicherungen gezahlte Zinsen soll erst für Verträge (Zinsvereinbarungen) gelten, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden (vgl. Änderung zu § 52 Abs. 53a EStG).

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3 – neu –)

Der neue Satz 3 bestimmt, in welchen Fällen unter die Gesetzesregelung fallende Einnahmen als inländische Kapitalerträge dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Dies ist dann der Fall, wenn der Emittent der erworbenen Aktien (die Aktiengesellschaft) die Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 Satz 1 erfüllt, also Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

Zu Nummer 33 (§ 44)

Zu Buchstaben a bis c (Absatz 1, 2 und 5)

Bei den Änderungen des § 44 EStG handelt es sich um Folgeänderungen zur Erstreckung des Kapitalertragsteuerabzugs nach § 43 EStG auf Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG. Sie unterliegen dem für normale Dividenden geltenden Kapitalertragsteuerabzug nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, ohne dass es einer Änderung des § 43 EStG bedarf. Das den Leerverkauf ausführende inländische Kredit- oder Dienstleistungsinstitut wird verpflichtet, die Kapitalertragsteuer zu entrichten und anzumelden; bei Verstoß gegen diese Verpflichtung greift ein Haftungstatbestand.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)**

Beseitigung eines redaktionellen Versehens (bei der Neufassung des § 44 Abs. 6 EStG im Vermittlungsausschuss zum Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz vom 20. Dezember 2001 wurde der Satz 1 nicht vollständig übernommen).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Es handelt sich um eine Klarstellung des vom Gesetzgeber von Beginn an Gewollten. Der Gesetzgeber des Steuersenkungsgesetzes hatte die entsprechende Anwendung von § 44 Abs. 5 EStG nicht geregelt, weil es dessen Haftungsregelung für die Fälle der Fiktion von § 44 Abs. 6 EStG nicht anwenden wollte (BT-Drs. 14/2683 S. 117). § 44 Abs. 5 Satz 2 EStG enthält aber gerade keine Haftungsregelung, sondern eine Regelung zur Inanspruchnahme des Steuerschuldners. Ausweislich der seinerzeitigen Gesetzesbegründung war es der erklärte Wille des Gesetzgebers, nur die Haftungsregelung für Fälle des § 44 Abs. 6 EStG auszuschließen.

Zu Nummer 34 (§ 44b Abs. 1 Satz 2)

Nach § 8b Abs. 1 KStG bleiben Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG bei der Einkommensermittlung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außer Ansatz. Deshalb zählen Körperschaften, die als Holdingunternehmen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, zu den Gläubigern, bei denen auf Grund der Art der Geschäfte auf Dauer die Kapitalertragsteuer höher wäre als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer (Überzahler im Sinne des § 44a Abs. 5 EStG). Bisher lässt sich der Liquiditätsnachteil, der dadurch entsteht, dass die Kapitalertragsteuer erst im Rahmen der späteren Veranlagung angerechnet werden kann, nur bei einer Beteiligung an einer Aktiengesellschaft vermeiden. Aktien können durch ein Kreditinstitut verwahrt oder verwaltet werden und eröffnen so die Möglichkeit der zeitnahen Erstattung der Kapitalertragsteuer durch das Bundeszentralamt für Steuern nach den §§ 44b und 45b EStG. Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden nicht von Kreditinstituten verwahrt oder verwaltet. Der Gesellschafter erhält daher keine für das Erstattungsverfahren nach § 44b EStG erforderliche Kapitalertragsteuerbescheinigung nach § 45a Abs. 3 EStG und erfüllt auch nicht die Voraussetzungen für die Teilnahme am Sammelantragsverfahren nach § 45b EStG.

Es ist nicht sachgerecht im Falle von Überzahlern für das Erstattungsverfahren zwischen den verschiedenen Gesellschaftsformen des Schuldners der Kapitalerträge zu unterscheiden. Für diesen Personenkreis soll auch die von der GmbH als Schuldnerin der Kapitalerträge auszustellende Kapitalertragsteuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 EStG für das Erstattungsverfahren nach § 44b EStG ausreichen.

Die Änderung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen (vgl. Änderung zu § 52 Abs. 55h).

Zu Nummer 35 (§ 45a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Erstreckung des Kapitalertragsteuerabzugs auf Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 (s. o. zu § 44 EStG). Die Ergänzung regelt die Formalien der Anmeldung der Kapitalertragsteuer bei diesen Einnahmen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3 – neu –)

Die Bescheinigung der Kapitalertragsteuer bei Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 wird – wie bisher – vom Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut des Aktienerwerbers ausgestellt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 2 – neu –)

Nach geltendem Recht ist die Ausstellung von Steuerbescheinigungen untersagt, wenn in Vertretung des Gläubigers der Kapitalerträge ein Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern oder in besonderen Fällen beim Finanzamt gestellt wird, um eine zusätzliche Berücksichtigung von Kapitalertragsteuer bei der Veranlagung auszuschließen. Mit der Ergänzung wird auch die Ausstellung von Steuerbescheinigungen in den Fällen des § 44a Abs. 8 EStG (hälftiger Kapitalertragsteuerabzug, der abgeltende Wirkung entfaltet) ausgeschlossen. Damit soll die Stellung von Anträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern verhindert werden.

Die Änderung ist erstmals ab dem 1. Januar 2007 anzuwenden (vgl. Änderung zu § 52 Abs. 55i EStG).

Zu Nummer 36 (§ 45b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)

Nach geltendem Recht wird bei Ausschüttungen auf Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer hälftig Abstand genommen, soweit es sich bei den Anteilsinhabern um steuerbefreite Körperschaften oder um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt (§ 44a Abs. 8 Satz 1 EStG). Für nicht steuerbefreite Anteilsinhaber findet das Sammelantragsverfahren Anwendung. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass ein Sammelantrag nicht gestellt werden darf, soweit schon hälftig Abstand genommen wurde. Damit soll eine ungerechtfertigte Erstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern verhindert werden.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 37 (§ 50b Satz 1)

Die Angaben der Kreditinstitute in der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG dienen der Unterstützung der Steuerpflichtigen bei deren Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgewinnen von Wertpapieren. Eine Überprüfung der Jahresbescheinigung bei der ausstellenden Stelle ist nach geltendem Recht nicht zulässig.

Die Angaben können nur bei dem einzelnen Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung geprüft werden. Wegen der Bedeutung des § 24c für das Ausfüllen der Anlagen KAP, AUS und SO bei der Einkommensteuererklärung wird ein Prüfungsrecht bei dem ausstellenden Kreditinstitut eingeführt. Durch das Prüfungsrecht der Jahresbescheinigungen soll den Finanzbehörden die Möglichkeit gegeben werden, bei den ausstellenden Kreditinstituten die Richtigkeit der ausgestellten Bescheinigungen und der Systematik des Bescheinigungsverfahrens zu überprüfen. Es soll nicht der Steuerpflichtige und dessen Angaben, sondern das Kreditinstitut kontrolliert werden. Von der Einführung von Sanktionsvorschriften wird insbesondere deshalb Abstand genommen, weil Jahresbescheinigungen erstmals in 2005 ausgestellt werden und zunächst die Erfahrungen mit der neuen Regelung gesammelt und ausgewertet werden sollen.

Das Prüfungsrecht der Finanzbehörden nach § 50b EStG gilt für alle bislang ausgestellten Jahresbescheinigungen nach § 24c (vgl. Änderung zu § 52 Abs. 58c EStG).

Zu Nummer 38 (§ 50d)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BFH vom 31.5.2005 (BStBl II 2006 S. 118) bezweckt die gesetzliche Änderung eine Klarstellung, was Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist. Sie lehnt sich an eine langjährige Rechtsprechung an, wie sie zuletzt in der Entscheidung des BFH vom 20.3.2002 (BStBl II 2002 S. 819) zum Ausdruck kam. Die Änderung des § 50d Abs. 3 EStG dient der Festigung und Konkretisierung dieser Vorschrift als Missbrauchsregelung.

Eine Missbrauchsregelung ist geboten, um zunehmenden Steuerplanungstechniken zu begegnen, mit denen die Besteuerung von Dividendenausschüttungen beim Endempfänger durch die gezielte Zwischenschaltung von spezifisch ausgestalteten ausländischen Gesellschaften umgangen werden soll. Solche Gesellschaften existieren meist nur auf dem „Papier“, d. h. sie sind nur im Handelsregister eingetragen und verfügen über keine eigene, dem Geschäftszweck angemessene Geschäftsausstattung; manchmal existieren sie noch nicht einmal auf „Papier“, sondern als sog. Briefkastengesellschaften. Meist üben sie keine oder nur geringe gewerbliche Aktivitäten aus oder sie übertragen die von ihnen auszuübenden Tätigkeiten auf Dritte. Da die Möglichkeiten der Steuergestaltung unerschöpflich zu sein scheinen, ist abzusehen, dass diese Regelung an künftige neue Modelle angepasst werden muss.

Der Einkommensteuergesetzgeber macht von seiner durch das Bundesverfassungsgericht (Urteil v. 6.3.2002, Az: 2 BvL 17/99, Rdn. 201) bestätigten weitgehenden Befugnis zur Typisierung der Vielzahl der Einzelfälle Gebrauch und führt zu diesem Zweck die einzelnen „Stellschrauben“ für missbräuchlich zwischengeschaltete Gesellschaften konkret auf. Im Übrigen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Anwendung des § 42 Abs.1 AO nicht durch § 50d Abs. 3 EStG ausgeschlossen ist (§ 42 Abs. 2 AO).

Zu Satz 1

1. Ein wirtschaftlicher Grund fehlt insbesondere dann, wenn die ausländische Gesellschaft überwiegend der Sicherung von Inlandsvermögen in Krisenzeiten dient, für eine künftige Erbregelung oder für den Aufbau der Alterssicherung der Gesellschafter eingesetzt werden soll.

Als sonst beachtliche Gründe können u. a. rechtliche, politische oder auch religiöse Gründe in Betracht kommen.

Abzustellen ist ausschließlich auf die Gesellschaft als solche. Das gilt auch für eine Gesellschaft, die Teil eines Konzerns ist (siehe zu Satz 2).

2. Da in der bisherigen Praxis auch Minimaltätigkeiten als „eigene Wirtschaftstätigkeit“ deklariert wurden, ist in Anlehnung an § 9 AStG (Freigrenze bei gemischten Einkünften) eine 10-Prozent-Grenze eingefügt worden, um Gesellschaften ohne eine ins Gewicht fallende aktive Wirtschaftstätigkeit von der Entlastung nach § 50d Abs. 1 oder 2 EStG auszuschließen.
3. Eine substantielle, dem Geschäftszweck angemessene Geschäftsausstattung ist für den Nachweis einer Gesellschaft, die mehr sein soll als eine Basis- oder Domizilgesellschaft, nach wie vor – auch aus Gründen der Administrierbarkeit dieser Rechtsvorschrift – unbedingt erforderlich. Das Merkmal der Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist schon dann erfüllt, wenn eine Gesellschaft Dienstleistungen nur gegenüber einem Auftraggeber erbringt. Eine gewerbliche Tätigkeit liegt daher auch vor, wenn eine Gesellschaft Dienstleistungen nur gegenüber einer oder mehreren Konzerngesellschaften erbringt.

Zu Satz 2

Struktur- und Strategiekonzepte für einen Konzern dürfen nicht dazu führen, dass funktionslosen ausländischen Gesellschaften Steuerentlastungen nach § 50d Abs. 1 oder 2 EStG gewährt werden, da sich konzerninterne Merkmale relativ einfach gestalten bzw. begründen lassen. Die Missbrauchsvorschrift des § 50d Abs. 3 EStG könnte dadurch leicht umgangen werden. Außerdem sind derartige Merkmale in der Praxis kaum nachprüfbar.

Zu Satz 3

Satz 3 knüpft an die Rechtsprechung des BFH an. Ausgeschlossen von der Entlastungsmöglichkeit sollen Einkünfte sein, die letztlich nicht „am Markt“ erzielt werden, also nicht aus der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (siehe oben zu Satz 1 Nr. 3). Es handelt sich regelmäßig um Einkünfte aus der Vermögensverwaltung bzw. der Verwaltung von Wirtschaftsgütern. Als Verwaltung von Wirtschaftsgütern ist auch das Halten von Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften zu sehen. Nicht um Vermögensverwaltung, sondern um eigene Wirtschaftstätigkeit handelt es sich, soweit geschäftsleitende Funktionen im Zusammenhang mit den jeweiligen Beteiligungen ausgeübt werden. Eine Geschäftsleitung liegt vor, wenn zu dem Halten der jeweiligen Beteiligung noch eine Managementtätigkeit hinzukommt. Zwingende Voraussetzung ist jedoch eine tatsächliche Managementtätigkeit für mehr als eine Untergesellschaft.

Außerdem wird die Möglichkeit ausgeschlossen, sämtliche Geschäftstätigkeiten auszulagern („Outsourcing“), z. B. auf Anwaltskanzleien, und trotzdem eine Entlastung zu erhalten.

Zu Satz 4

Die Missbrauchsregelung des § 50d Abs. 3 EStG ist nicht anwendbar, wenn die ausländische Gesellschaft nach dem Vorbild des § 7 Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz AStG an einer in- oder ausländischen Börse notiert ist.

Der neue § 50d Abs. 3 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 9 – neu –)

Im Rahmen von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) vermeidet Deutschland als Wohnsitz- bzw. Sitzstaat traditionell die Doppelbesteuerung durch Freistellung der Einkünfte von der deutschen Besteuerung, wenn die Einkünfte aus einer

aktiven Tätigkeit im anderen Staat stammen (Anwendung der Freistellungsmethode). Dabei kann es zu einer dem Sinn und Zweck der Freistellungsmethode widersprechenden Nichtbesteuerung kommen.

Qualifikationskonflikte

Zu einer dem Sinn und Zweck der Freistellungsmethode widersprechenden Nichtbesteuerung oder zu einer Besteuerung zu einem durch das DBA begrenzten Steuersatz kann es kommen, wenn die Vertragsstaaten Einkünfte unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zuordnen, weil sie

1. von unterschiedlichen Sachverhalten ausgehen,
2. die Abkommensbestimmungen unterschiedlich auslegen oder
3. auf Grund von Vorschriften, die Artikel 3 Abs. 2 des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) entsprechen, Abkommensbegriffe nach ihrem nationalen Recht auslegen.

In diesen Fällen läuft die Grundfunktion der Freistellungsmethode – die Vermeidung der Doppelbesteuerung – ins Leere. Damit besteht insoweit, so der Kommentar zum OECD-MA (Tz. 32.6 zu Artikel 23), für den Wohnsitzstaat keine Verpflichtung, die Einkünfte freizustellen. Dies gilt nach dem Kommentar bei der Anwendung der Freistellungsmethode ganz allgemein, d.h. unabhängig davon, ob die Formulierung der Freistellung in einem DBA Artikel 23A des OECD-MA 2000 entspricht (Tz. 33 bis 36.1 der Einleitung zum Kommentar).

Beispiel

Die im Inland ansässigen natürlichen Personen A und B sind die Gesellschafter einer im Staat C errichteten Personengesellschaft. Die Personengesellschaft übt im Staat C eine Geschäftstätigkeit durch eine feste Geschäftsreinrichtung aus. Nach dem DBA mit Staat C nimmt Deutschland als Ansässigkeitsstaat Betriebsstätteneinkünfte von der deutschen Besteuerung aus; im Übrigen entspricht das DBA dem OECD-MA. Staat C behandelt die Personengesellschaft als Steuersubjekt. A veräußert seinen Anteil an der Gesellschaft.

Da Staat C die Personengesellschaft als Steuersubjekt behandelt, betrachtet er die Veräußerung des Anteils als Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft. Er kann deshalb den Veräußerungsgewinn nicht besteuern (Artikel 13 Abs. 5 OECD-MA). Aus deutscher Sicht ist die Personengesellschaft kein Steuersubjekt; dementsprechend wird die Veräußerung des Anteils als Veräußerung der Wirtschaftsgüter einer Betriebsstätte behandelt, auf die Artikel 13 Abs. 1 und (oder) Abs. 2 OECD-MA anzuwenden ist. Diese Vorschriften weisen Staat C das Besteuerungsrecht zu, während Deutschland den Veräußerungsgewinn von der Besteuerung ausnimmt.

Der Veräußerungsgewinn wird hiernach in keinem Staat besteuert. Da die Nichtbesteuerung in beiden Staaten ihre Ursache in der Anwendung unterschiedlicher Abkommensbestimmungen hat, also ein Qualifikationskonflikt vorliegt, ist Deutschland als Ansässigkeitsstaat nicht verpflichtet, den Veräußerungsgewinn freizustellen. Das gilt auch für den Fall, dass das jeweilige DBA keine ausdrückliche Regelung enthält, die für negative Qualifikationskonflikte einen Übergang auf die Anrechnungsmethode vorsieht.

Nichtbesteuerung nach dem Recht des Quellenstaates

Zu einer dem Sinn und Zweck der Freistellungsmethode widersprechenden Nichtbesteuerung kann es ebenso kommen, wenn das DBA dem anderen Vertragsstaat das Besteuerungsrecht zuweist, dieser Staat sich jedoch an der Besteuerung der Einkünfte gehindert sieht, weil sein innerstaatliches Recht die Besteuerung nicht zulässt.

Beispiel

Eine im Inland ansässige natürliche Person bezieht aus Staat B Unternehmenseinkünfte (Betriebsstätteneinkünfte), die nach dem DBA mit Staat B von der deutschen Steuer auszunehmen sind. Nach dem Recht des Staates B sind jedoch keine Unternehmenseinkünfte gegeben, sondern Einkünfte aus Vermögensverwaltung; sie bestehen u.a. in Zinsen. Nach dem Recht des Staates B unterliegen Zinsen, die nicht ansässigen Personen zufließen, nicht der Besteuerung. Die Zinsen werden dann in keinem Staat besteuert.

Folgerungen

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten, zur Verhinderung von Steuerausfällen die Freistellung der Einkünfte auszuschließen, wenn sonst Einkünfte nicht oder nur zu einem der Höhe nach begrenzten Steuersatz (z. B. durch Anwendung von DBA - Bestimmungen, die Artikel 10 Abs. 2 oder 11 Abs. 2 des OECD-MA entsprechen) besteuert würden, weil das jeweilige DBA keine Bestimmungen enthält, die „doppelte“ Nichtbesteuerungen oder die Besteuerung zu einem niedrigeren Steuersatz verhindern. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ergibt sich vor allem, weil die Freistellungsmethode durch entsprechende Gestaltungen gezielt eingesetzt wird, um „doppelte“ Nichtbesteuerungen zu erreichen. Die grundlegende Funktion der Freistellungsmethode als Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung soll dadurch jedoch unberührt bleiben.

Die neue Vorschrift

§ 50d Abs. 9 ist nur auf Einkünfte anzuwenden, die nach einem DBA von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen sind. Deshalb bleiben Steuerbefreiungen, die sich aus dem innerstaatlichen Recht ergeben, unberührt.

Absatz 9 Nr. 1 erstreckt sich auf die beschriebenen Qualifikationskonflikte. Ist ein solcher Konflikt Ursache der Nichtbesteuerung oder Besteuerung zu einem im DBA vorgesehenen, der Höhe nach begrenzten Steuersatz, entfällt die Freistellung der Einkünfte. Daraus folgt, dass im Fall von Verlusten die allgemeinen Vorschriften des deutschen Steuerrechts gelten.

Absatz 9 Nr. 2 hebt die nach dem DBA vorgesehene Freistellung der Einkünfte auf, wenn der andere Vertragsstaat die Einkünfte nicht besteuern kann, weil dessen innerstaatliches Recht diese Einkünfte im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht nicht erfasst. Absatz 9 Nr. 2 berührt dagegen nicht Einkünfte, die nach dem Recht des anderen Staates allgemein von der Besteuerung ausgenommen sind. Nichtbesteuerung im Sinne der Nummer 2 bedeutet, dass Einkünfte nicht steuerpflichtig sind. Eine Nichtbesteuerung im Sinne der Vorschrift ist jedoch nicht gegeben, wenn im anderen Staat aufgrund einer Verlustberücksichtigung keine Steuer festgesetzt wird.

Handelt es sich bei den Einkünften, die der andere Vertragsstaat im Rahmen seiner beschränkten Steuerpflicht nicht besteuert, um Dividenden, die nach einem DBA von der Bemessungsgrundlage der deutschen Besteuerung auszunehmen sind, ist Satz 2 nicht anzuwenden, d. h. die Steuerbefreiung der Dividenden bleibt erhalten.

Durch Absatz 9 bleiben die Regelungen in Absatz 8 und in § 20 Abs. 2 AStG, die ebenfalls die Freistellung aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen, unberührt.

Die vorgesehene Regelung greift weder in die dem jeweiligen Staat zugewiesenen Besteuerungsrechte ein, noch können sich dadurch Doppelbesteuerungen ergeben.

Zu Nummer 39 (§ 50f Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Zitatanpassung) zur gesetzlichen Änderung des § 22a Abs. 2 EStG.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 40 (§ 52)**Zu Buchstabe a (Absatz 4b Satz 2 – neu –)**

Nach dem neuen Absatz 4b Satz 2 ist der neu gefasste § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG erstmals auf Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG und auf Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes zugeflossen sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die derzeitige Regelung in § 52 Abs. 5 ist überholt und kann durch die Neufassung entfallen. Nach dem neu gefassten Absatz 5 ist der mit diesem Gesetz eingefügte § 3 Nr. 56 EStG erstmals auf Umlagezahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 geleistet werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Durch die die Neufassung von § 52 Abs. 7 EStG wird sichergestellt, dass das Entstehen eines Dritten in den Sicherungsfällen des § 3 Nr. 65 Satz 1 Buchstabe c EStG nicht nur für alle ab Inkrafttreten der Änderung auftretenden Fälle, sondern in allen noch offenen Fällen für den Arbeitnehmer und ggf. dessen Hinterbliebenen steuerfrei ist. Die für die betroffenen Arbeitnehmer begünstigende Ausweitung des § 3 Nr. 65 EStG greift somit auch für noch nicht bestandkräftige Fälle aus vor dieser Änderung liegenden Veranlagungszeiträumen.

Zu Buchstabe d (Absatz 25 Satz 5 – neu –)

Nach dem neuen Satz 5 wirkt die Beschränkung der Verjährung nach § 10d Abs. 4 Satz 6 EStG auf alle Fälle ein, in denen die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Zu Buchstabe e (Absatz 30 Satz 2 – neu –)

Die Regelung bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des neuen § 11 Abs. 2 Satz 4 EStG. Diese soll für die gesamte Geltungsdauer des bereits durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz geänderten § 11 Abs. 2 EStG gelten und zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Eine unzulässige Rückwirkung liegt nicht vor, da die bisherige Verwaltungsregelung unverändert in das Gesetz übernommen wird.

Zu Buchstaben f (Absatz 32a – neu –)

Da die bisherige Auffassung von Rechtsprechung und Verwaltung schon über einen Zeitraum von 10 Jahren ununterbrochen gegolten hat und diese Auffassung nunmehr gesetzlich festgeschrieben werden soll, ist es notwendig, die geänderte Stammnorm des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG auch schon für Veranlagungszeiträume vor 2005 anzuwenden.

Der bisherige Absatz 32a wird der neue Absatz 32b.

Zu Buchstabe g (Absatz 34c)

Der bisherige Satz 1 erfasst die Fälle, in denen der Leistungsempfänger bereits vor dem 1. Januar 2002 eine Leistung auf Grund einer Versorgungszusage in Form einer Direktzusage oder aus einer Unterstützungskasse bezogen hat und die Ansprüche steuerfrei nach § 3 Nr. 66 EStG auf einen Pensionsfonds übertragen wurden. Die Leistungen aus dem Pensionsfonds werden nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG besteuert; allerdings werden die Frei- und Pauschbeträge wie bei Einkünften i. S. d. § 19 EStG gewährt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass durch die Gewährung der Frei- und Pauschbeträge bei diesen sog. „Bestandspensionären“ die Besteuerung in der gleichen Höhe wie bisher beibehalten wird (Vertrauensschutz). In allen anderen Fällen des Leistungsbezugs durch einen Pensionsfonds, also auch in den Fällen, in denen nach einer steuerfreien Übertragung auf den Pensionsfonds der erstmalige Leistungsbezug nach dem 1. Januar 2002 liegt, wird die Leistung einheitlich nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG besteuert.

Die Regelung des § 52 Abs. 34c Satz 1 EStG wurde seinerzeit eingeführt, um einen Anreiz zu schaffen, bestehende Versorgungsverpflichtungen auf Pensionsfonds zu übertragen. Mit der Änderung wird nunmehr die zeitliche Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 52 Abs. 34c EStG aufgehoben. Es wird insofern zukünftig nur noch darauf abgestellt, dass der Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Übertragung seines Versorgungsanspruchs bereits Leistungen aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse bezogen hat. Damit entfällt die zeitliche Begrenzung auf Fälle, in denen der Leistungsempfänger bereits vor dem 1. Januar 2002 eine Leistung erhalten haben muss. Hinzu kommt, dass die Regelung des § 52 Abs. 34c EStG nur noch Wirkung entfaltet, bis die Frei- und Pauschbeträge bei den Einkünften i. S. d. § 19 EStG im Jahr 2040 vollständig abgeschmolzen sind.

Darüber hinaus wird konkretisiert, dass § 52 Abs. 34c EStG nur im Fall des § 3 Nr. 66 EStG anwendbar ist und dass der Steuerpflichtige vor der Übertragung schon Leistungen auf Grund der Versorgungsverpflichtung erhalten haben muss. Aus Vereinfachungsgründen ist hiervon auch dann auszugehen, wenn der Zeitpunkt des erstmaligen Leistungsbezugs und der Zeitpunkt der Übertragung der Versorgungsverpflichtung in ein und demselben Monat liegen. Die Anwendung des § 52 Abs. 34c EStG auf Versorgungsanwärter kommt aus steuersystematischer, verfahrensrechtlicher und -technischer Sicht nicht in Betracht.

Des Weiteren wird klargestellt, dass in Fällen des § 52 Abs. 34c EStG der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG nicht zur Anwendung kommt, denn es wird bereits ein Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG gewährt.

Der bisherige Satz 2 erfasst die Fälle, in denen der Leistungsempfänger bereits vor dem 1. Januar 2002 eine Leistung aus einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung bezogen hat und die Ansprüche auf einen Pensionsfonds übertragen wurden. Im Gegensatz zum bisherigen Satz 1 handelt es sich hierbei nicht um einen Fall der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 66 EStG. Die Leistungen werden nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem Ertragsanteil besteuert.

Satz 2 wird gestrichen, da er infolge der Änderung des § 22 Nr. 5 entbehrlich ist. Die Leistungen aus dem Pensionsfonds beruhen ausschließlich auf nicht geförderten Beiträgen; sie werden – unabhängig von der bisherigen Regelung des § 52 Abs. 34c Satz 2 EStG – nun unmittelbar von § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG erfasst.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft und ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Buchstabe h (Absatz 35)

Die Anwendung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 EStG ist aus Vertrauensschutzgründen grundsätzlich ab dem Tag nach dem Tag des Kabinettsbeschlusses vorgesehen.

Das Vertrauen in den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung wird zwar regelmäßig erst mit dem Änderungsbeschluss des Bundestages zerstört (BVerfGE 72, 175 [200]). Dieser Gesichtspunkt hat aber dann weniger Gewicht, wenn es darum geht, einen Ankündigungseffekt zu vermeiden, der die beabsichtigte Wirkung der Gesetzesänderung ganz oder zum Teil zunichte zu machen droht (BVerfGE 95, 64 [89]).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist die Rückwirkung einer Regelung zur Vermeidung eines Ankündigungseffekts auch geboten, wenn dadurch sichergestellt werden kann, dass der Gestaltungswille des Gesetzgebers nicht unterlaufen wird. Das Vertrauen derjenigen ist nicht mehr schutzwürdig, die unter Ausnutzung des Zeitbedarfs eines rechtsstaatlichen Gesetzgebungsverfahrens der bevorstehenden gesetzlichen Neuregelung zuvorkommen und die damit die Gestaltungskompetenz des Gesetzgebers unterlaufen wollen. Ab dem Tag des Kabinettsbeschlusses sind solche Gestaltungen somit spekulativ (BVerfGE 97, 67 [82]).

Es ist zu befürchten, dass eine Vielzahl von Arbeitgebern unter Ausnutzung der Rechtsprechung des BFH und in Erwartung einer für sie ungünstigen Gesetzesänderung vermehrt Sonderzahlungen an nicht kapitalgedeckte Zusatzversorgungseinrichtungen leisten werden. Deshalb ist eine Verwehrung von Vertrauensschutz grundsätzlich bereits ab dem Tag des Kabinettsbeschlusses zulässig.

Um die bisherigen tarifpolitischen Entscheidungen von Bund, Länder und Gemeinden und die daraufhin eingegangenen tarifvertraglichen Bindungen hinsichtlich der sogenannten Sanierungsgelder – Sonderzahlungen im Sinne des neu eingefügten § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe d EStG – zu berücksichtigen, bleiben diese jedoch mit einer Übergangsfrist, die der Mindestlaufzeit des Tarifvertrages zur Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes entspricht, davon zunächst ausgenommen. Soweit diese Sonderzahlungen bis zum 31. Dezember 2007 entstanden und bis spätestens 31. Dezember 2008 geleistet worden sind, werden sie deshalb weiterhin als nicht steuerpflichtige Arbeitslöhne behandelt.

Zu Buchstabe i (Absatz 36 Satz 6 bis 8 – neu –)

Satz 6 sieht eine erstmalige Anwendung der Neuregelung für Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG für Aktienverkäufe nach dem 31. Dezember 2006 vor.

Satz 7 sieht vor, dass die in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG enthaltene Klarstellung, wonach nur erbrachte lebenslange Rentenzahlungen privilegiert sind, auf nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Verträge anzuwenden ist.

Satz 8 bestimmt, dass die in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 EStG enthaltene Einbeziehung in die Besteuerung des Unterschiedsbetrags von Rentenversicherungsverträgen ohne Kapitalwahlrecht, soweit sie keine lebenslange Rentenzahlung vorsehen, auf Verträge anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden. Die Erweiterung der Besteuerung auf Versicherungsleistungen bei Rückkauf des Vertrages ist auf Fälle des Rückkaufs nach dem 31. Dezember 2006 anzuwenden.

Zu Buchstabe j (Absatz 37d – neu –)

Zu Satz 1

Der neue Absatz bestimmt, dass die entsprechende Anwendung des § 15b EStG für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen erstmals auf in dem Veranlagungszeitraum 2006 erzielte Verluste anzuwenden ist.

Die Regelung zur Bekämpfung von Steuerstundungsmodellen (§ 15b EStG) aus dem Jahre 2005 greift nur bei einem Teil der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Damals waren keine besonderen Modelle bei den Einkünften aus Kapitalvermögen außerhalb dieses Teilbereichs auf dem Markt hervorgetreten. Zwischenzeitlich werden aber entsprechende Modelle auf dem Markt massiv angeboten. Dabei wird mit hoher Fremdfinanzierung (Verhältnis Eigenkapital zu Fremdkapital, z. B. 1:30) und dem höchst zulässigen Disagio nach einer von der Finanzverwaltung vorgegebenen Staffeln eine abgezinste Schuldverschreibung erworben. Hieraus ergeben sich hohe Werbungskosten, die im ersten Jahr bis zu 258 % des geleisteten Eigenkapitals ausmachen können. In den Folgejahren fallen dann Werbungskosten in Höhe der laufenden Schuldzinsen an. Erst im Jahr der Einlösung bei Endfälligkeit oder bei einer vorzeitigen Veräußerung werden steuerpflichtige Einnahmen erzielt.

Die Anwendungsregelung sichert in erheblichem Umfang das Steueraufkommen. Allein bei fünf bekannt gewordenen Fonds ergibt sich aus den Verlustzuweisungen ein Steuerausfallvolumen von 685 Mio. Euro, das voraussichtlich in 2007 kassenwirksam würde. Es ist davon auszugehen, dass weitere Fondsinitiatoren derartige Steuerstundungsmodelle vertreiben.

Die Veröffentlichung des Referentenentwurfs zum Jahressteuergesetz 2007 in der ersten Julihälfte hat zu einem weiteren „run“ auf diese Modelle geführt.

Die Anwendung der Vorschrift auf den Veranlagungszeitraum 2006 ist zulässig. Die Einkommensteuer entsteht erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Auf Seiten der Steuerpflichtigen besteht kein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der Gesetzeslage. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen vom 22. Dezember 2005 seine Absicht zum Ausdruck gebracht, dass er Steuerstundungsmodelle generell wirkungsvoll beschränken wollte und die seinerzeit auf dem Markt angebotenen Steuerstundungsmodelle beispielhaft aufgelistet. Damit wurde jegliches Vertrauen von Steuerpflichtigen, dass der Gesetzgeber neue Steuerstundungsmodelle akzeptieren würde, zerstört.

Die Gesetzeslage hat aufgrund des massiven Auftretens von Steuerstundungsmodellen bei Einkünften aus Kapitalvermögen zu nicht hinnehmbaren Gestaltungen geführt, die der generellen Einschätzung von Steuerstundungsmodellen durch den Gesetzgeber im Jahre 2005 klar widersprechen und zu gravierenden negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte führen würden, wenn nicht die Anwendungsregelung den gesamten Veranlagungszeitraum mit einbezieht. Der Gesetzgeber ist berechtigt, eine als wirtschaftlich unsinnig erkannte und auf Steuervermeidung abzielende steuerliche Gestaltung und die damit aufgetretenen Missstände der Gesetzeslage alsbald abzustellen, ohne dass Dispositionen der Gesetzesadressaten die Neuregelung kurz vor ihrem Erlass durch Ausnutzen der bisherigen Gesetzeslage unterlaufen können. Das Vermarkten der Steuerstundungsmodelle hat in den Wochen vor dem beabsichtigten Kabinettsbeschluss ganz erheblich zugenommen.

Zu Satz 2

Die Anwendungsregelung sieht vor, dass die Regelung zur Bekämpfung von Steuerstundungsmodellen nicht für Investitionen gilt, die vor dem 11. November 2005 getätigt wurden. Diese Einschränkung dient der sachgerechten Ausgestaltung und der Gleichstellung mit dem Personenkreis, der bei Einführung des § 15b EStG bei den anderen Einkunftsarten erfasst wurde (bei letzteren wurde allerdings die Verlustverrechnung schon für den Veranlagungs-

zeitraum 2005 beschränkt). Die Einschränkung dient gleichzeitig dem nahtlosen Übergang von der Abschaffung des § 2b EStG zur Neuregelung.

Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 37d wird der bisherige Absatz 37d der neue Absatz 37e.

Zu Buchstabe k (Absatz 38 Satz 2 – aufgehoben –)

Die bisherige Regelung des Satzes 2 bestimmte, dass nach Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) der bisherige § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG weiterhin auf vor dem 1. Januar 2005 in begünstigte Altersvorsorgeverträge umgewandelte Lebensversicherungsverträge anzuwenden ist. Damit sollte die Regelung Rechtssicherheit und Rechtsklarheit schaffen, da sie ausdrücklich festlegt, dass § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG nicht für Verträge gilt, die von Anfang an zertifiziert waren.

Im Hinblick darauf, dass die bisherige Regelung des § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG gestrichen wurde, geht auch der Regelungsinhalt des § 52 Abs. 38 Satz 2 EStG ins Leere. Aus redaktioneller Sicht kann der Satz gestrichen werden.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft und ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Buchstabe l (Absatz 39)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung des Zeitpunkts der erstmaligen Anwendung der Berechnungsmethode „First in – First out“ (Fifo-Methode) bei der Veräußerung von Wertpapieren in Sammelverwahrung und von Fremdwährungsbeträgen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 EStG ab dem Beginn des Veranlagungszeitraums 2005. Diese Regelung in Art. 1 Nr. 6 des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes soll nach dem aus den Erörterungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages erkennbaren Willen des Gesetzgebers erstmalig ab dem Veranlagungszeitraum 2005 gelten. Im Gesetzgebungsverfahren wurde jedoch übersehen, dass § 52 Abs. 39 EStG noch eine gültige „alte“ Anwendungsvorschrift bezüglich § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG enthält, die dessen Anwendung auf alle nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossenen obligatorischen Rechtsgeschäfte vorsieht.

§ 52 Abs. 39 EStG in der bisherigen Fassung bezieht sich jedoch nur auf die Verlängerung der Behaltensfristen bei der Veräußerung von Wertpapieren und Finanztiteln, die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführt wurde. Außerdem ist es auf Grund des Gesetzgebungsverfahrens zum Richtlinien-Umsetzungsgesetz erkennbar, dass die Fifo-Methode grundsätzlich nicht rückwirkend und auch nicht vor dem 1. Januar 2005 angewendet werden sollte, um den von der Regelung mit betroffenen Finanzdienstleistern die Möglichkeit zu geben, sich auf das neue Berechnungsverfahren einzustellen.

Die auf Wunsch der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft getroffene Vereinfachungs- und Übergangsregelung im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG, mit der der unterschiedlichen EDV-technischen Leistungsfähigkeit der Institute Rechnung getragen werden soll (vgl. BMF-Schreiben vom 5. April 2005, BStBl I S. 617), bleibt unberührt.

Zu Buchstabe m (Absatz 49 Satz 1 – neu –)

Nach Absatz 59a ist § 50d Abs. 9 Nr. 1 EStG für alle Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind. Entsprechendes muss dann für die Änderung des § 34c Abs. 6 Satz 5 in Verbindung mit Satz 1 EStG, da sie sich auf § 50d Abs. 9 EStG bezieht, gelten.

Zu Buchstabe n (Absatz 50b Satz 2)

Mit der Änderung wird die Änderung des § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG in die Anwendungsregelung einbezogen.

Zu Buchstabe o (Absatz 52a Satz 3 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anwendungsregelung des neuen § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG. Danach ist § 40b Abs. 4 EStG erstmals auf Sonderzahlungen anzuwenden, die nach dem Tag des Kabinettschlusses geleistet werden (vgl. zu Buchstabe h, § 52 Abs. 35 EStG).

Zu Buchstabe p (Absatz 52c – aufgehoben –)

§ 52 Abs. 52c EStG wird aufgehoben. Die bisherige Anwendungsregelung in § 52 Abs. 52c Satz 1 und 2 EStG ist überholt. Die bisherige Anwendungsregelung in § 52 Abs. 52c Satz 3 EStG wird in die Stammvorschrift übernommen; siehe auch Änderung zu § 41b Abs. 3 Satz 1 EStG.

Zu Buchstabe q (Absatz 53 Satz 5 – neu –)

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es angezeigt, das Redaktionsversehen bei der Neufassung des § 44 Abs. 6 EStG rückwirkend zu beseitigen.

Zu Buchstabe r (Absatz 53a Satz 2 – neu –)

Die generelle Klarstellung zur Erhebung des Zinsabschlags für bestimmte von Versicherungen gezahlte Zinsen (Änderung des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 2 EStG) soll erst für Verträge (Zinsvereinbarungen) gelten, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden.

Zu Buchstabe s (Absatz 55f Satz 3)

In der Änderung durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz wurde der Verweis auf „§ 45b Abs. 2a“ EStG versehentlich falsch als Verweis auf „§ 45 Abs. 2a“ EStG dargestellt. Dieses Redaktionsversehen wird hiermit korrigiert.

Zu Buchstabe t (Absätze 55h und 55i – neu –)Zu Absatz 55h – neu –

Der neue Absatz 55h regelt, dass der neu gefasste § 44b Abs. 1 Satz 2 EStG auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen.

Zu Absatz 55i – neu –

Der neue Absatz 55i regelt, dass in den Fällen des § 44a Abs. 8 EStG Steuerbescheinigungen ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr ausgestellt werden dürfen (Anwendungsregelung zur Änderung von § 45a Abs. 4 Satz 2 EStG).

Zu Buchstabe u (Absatz 58c – neu –)

Der neue Absatz 58c regelt, dass das Prüfungsrecht der Finanzbehörden nach dem neuen § 50b EStG für alle bislang ausgestellten Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG gilt.

Es liegt keine unzulässige Rückwirkung vor, da keine steuerrechtlichen Rechtsfolgen materiell rechtlich abweichend geregelt werden. Die Verpflichtungen für die Aussteller von

Jahresbescheinigungen bleiben unverändert. Hinsichtlich der neu eingeführten Überprüfungsmöglichkeit besteht kein verfassungsrechtlich beachtlicher Vertrauenstatbestand.

Zu Buchstabe v (Absatz 59a Satz 6 – neu –)

Der neue Satz 6 regelt, dass § 50d Abs. 9 Nr. 1 auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle anzuwenden ist. § 50d Abs. 9 ist in Bezug auf seine Nummer 1 klarstellender Natur; denn die Vorschrift verdeutlicht den Sinn und Zweck der Freistellungsmethode der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) in Fällen von Qualifikationskonflikten. Danach besteht für den Ansässigkeitsstaat keine Verpflichtung, Einkünfte von der Besteuerung auszunehmen, wenn die Einkünfte aufgrund eines solchen Konflikts im anderen Staat nicht oder nur zu einem durch das DBA begrenzten Steuersatz besteuert werden.

Zu Nummer 41 (§ 75 Abs. 1)

Mit der Änderung wird eine Anpassung der Vorschrift an § 12 BKG in Verbindung mit § 51 SGB I vorgenommen.

Zu Nummer 42 (§ 85 Abs. 2 Satz 2)

Es handelt sich hierbei um eine Verfahrensvereinfachung. Für den Steuerpflichtigen entfällt die Verpflichtung, jährlich einen Antrag auf Zuordnung der Kinderzulage zu stellen.

Zu Nummer 43 (§ 86 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass im Rahmen des Mindesteigenbeitrags nur die zugunsten seines Vertrages geleisteten Beiträge zu berücksichtigen sind, für die der unmittelbar Zulageberechtigte entweder einen Zulageantrag gestellt hat oder für die ein Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG beansprucht worden ist und die insoweit steuerverstrickt sind.

Die Regelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Im Sozialgesetzbuch wurde der Begriff „Lohnersatzleistung“ durch den Begriff „Entgeltersatzleistung“ ersetzt. Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.

Das Arbeitslosengeld II hat im Gegensatz zu der bisherigen Arbeitslosenhilfe nicht mehr den Charakter einer Entgeltersatzleistung. Um diesen Wechsel entsprechend nachzuvollziehen und unbillige Härten zu vermeiden, wird die Regelung des § 86 Abs. 2 EStG um das Arbeitslosengeld II ergänzt. In den Fällen, in denen der tatsächlich als Arbeitslosengeld II ausgezahlte Betrag niedriger ist, als die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soll der tatsächlich ausgezahlte Betrag bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags berücksichtigt werden. Unter dem als Arbeitslosengeld II ausgezahlten Betrag ist der ausgezahlte Gesamtbetrag zu verstehen. Er umfasst sämtliche in den §§ 19 bis 27 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Leistungen. Durch die Änderung wird das Arbeitslosengeld II im Hinblick auf die Mindesteigenbeitragsberechnung wie eine Entgeltersatzleistung behandelt.

Das Arbeitslosengeld II wurde am 1. Januar 2005 eingeführt. Um sicherzustellen, dass es nicht zu Auslegungsproblemen der bisherigen Begrifflichkeiten kommt, wird die für die Steuerpflichtigen begünstigende Regelung rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Zu Nummer 44 (§ 89 Abs. 2 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde in § 89 Abs. 1 EStG ein Satz eingefügt. In § 89 Abs. 2 Satz 3 EStG wurde der Verweis nicht angepasst.

Zu Nummer 45 (§ 90a – aufgehoben –)

Es handelte sich bei der Regelung bereits bei Einführung nur um eine vorläufige Regelung, mit der den Anbietern die Einrichtung des Förderverfahrens erleichtert werden sollte. Die Vorschrift war befristet bis zum Beitragsjahr 2005, da der Gesetzgeber davon ausging, dass nach Ablauf des Beitragsjahres 2005 die Anbieter sich auf das reguläre Förderverfahren eingestellt haben.

Von der Möglichkeit des Anmeldeverfahrens nach § 90a wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Sie wird daher zum 1. Januar 2006 aufgehoben.

Zu Nummer 46 (§ 92 Nr. 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 90a EStG.

Zu den Nummern 47 bis 54 (EStG – Ersetzung „vom Hundert“ durch „Prozent“)

Der Gesetzgeber ist gehalten, veraltete oder ungebräuchliche Ausdrücke durch eine zeitgemäße Wortwahl zu ersetzen. Dies dient der Verständlichkeit und Bürgernähe. Dementsprechend wird im Zuge des Jahressteuergesetzes 2007 die veraltete Bezeichnung „vom Hundert“ durch das zeitgemäße Wort „Prozent“ ersetzt.

Zu Artikel 2 (Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5 – neu –)

Allgemein

Die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten des Arbeitgebers haben für die Sicherstellung der zutreffenden steuerlichen Behandlung der Altersvorsorgeaufwendungen und der Altersvorsorgeleistungen eine grundlegende Bedeutung.

Durch den neuen § 5 LStDV sowie den §§ 6 und 19 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung werden die geltenden Regelungen zu den Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten des Arbeitgebers an die durch das Alterseinkünftegesetz geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung angepasst. Infolge der Ausweitung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG, der Beschränkung der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG in Verbindung mit § 52 Abs. 6 und Abs. 52a EStG werden die Beitragsleistungen zugunsten eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung ab 1. Januar 2005 vermehrt steuerfrei gestellt und durch § 10a EStG sowie Abschnitt XI EStG gefördert. Dies

hat gleichzeitig zur Folge, dass die auf diesen Beiträgen beruhenden Versorgungsleistungen in der Auszahlungsphase der vollständigen Besteuerung unterliegen (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Die Mitteilungen des Arbeitgebers über die steuerliche Behandlung der Beitragsleistungen sind daher für die Versorgungseinrichtungen immer wichtiger, insbesondere um die Bescheinigungen nach § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG – neu – (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG – alt –) EStG und die Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a EStG zutreffend sowie ohne zusätzlichen Ermittlungsaufwand erstellen zu können.

Absatz 1 (Besondere Aufzeichnungspflichten)

Für die Anwendung von § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG sowie § 40b Abs. 1 und 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung kommt es darauf an, ob die entsprechenden Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 (Altzusage) oder nach dem 31. Dezember 2004 (Neuzusage) erteilt wurde (§ 52 Abs. 6 und 52a EStG). Für die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Versorgungszusage erstmalig erteilt wurde, ist grundsätzlich die zu einem Rechtsanspruch führende arbeitsrechtliche bzw. betriebsrentenrechtliche Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers maßgebend (z. B. Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag).

§ 5 Abs. 1 LStDV verpflichtet den Arbeitgeber – ergänzend zu den Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 8 LStDV – zur Aufzeichnung der dort genannten Informationen gesondert für jede Versorgungszusage und für jeden Arbeitnehmer. Die Finanzbehörden werden dadurch in die Lage versetzt, die zutreffende steuerliche Behandlung der jeweiligen Beiträge zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung zu prüfen.

Absatz 2 (Besondere Mitteilungspflichten)

Die in Absatz 2 enthaltenen Mitteilungspflichten sind bisher in § 6 Abs. 1 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung enthalten.

Ohne die betreffenden Informationen können die Versorgungseinrichtungen insbesondere die sich aus § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG – neu – (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG – alt –) sowie § 22a EStG ergebenden Bescheinigungspflichten nicht oder nur mit erheblichem Ermittlungsaufwand nachkommen.

Die Aufgaben können auch durch einen Steuerberater oder eine Besoldungsdienststelle wahrgenommen werden.

Absatz 3 (Ausnahmen von den Mitteilungspflichten nach Absatz 2)

Auf Grund der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Rechtslage wurde ein Großteil der Beitragsleistungen zugunsten der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere bei den Direktversicherungen und teilweise auch bei den Pensionskassen pauschal bzw. individuell besteuert. Da in diesen Fällen die späteren Versorgungsleistungen in der Auszahlungsphase nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG) der Besteuerung unterliegen, wurde das Mitteilungsverfahren auf die steuerfreien bzw. nach § 10a / Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Beitragsleistungen beschränkt.

Nach den Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz (Ausweitung des § 3 Nr. 63 EStG und Abschaffung bzw. Beschränkung der Pauschalbesteuerung) sind die Beitragsleistungen zugunsten dem Pensionsfonds, der Pensionskasse oder der Direktversicherung nun zunächst steuerfrei oder werden durch § 10a EStG / Abschnitt XI EStG gefördert, mit der Folge der nachgelagerten Besteuerung der Versorgungsleistungen.

In Folge der im Bereich der betrieblichen Altersversorgung nun großteils nachgelagerten Besteuerung der Versorgungsleistungen kann eine Mitteilung des Arbeitgebers nur noch dann unterbleiben, wenn die Versorgungseinrichtung die steuerliche Behandlung der Beitragsleistungen bereits kennt und dies dem Arbeitgeber mitgeteilt hat. In allen anderen

Fällen hat die Versorgungseinrichtung dagegen bei einer fehlenden Arbeitgebermitteilung die Beiträge dem geförderten Altersvorsorgevermögen zuzurechnen. Um trotzdem die unnötige Übersendung von Daten und Bescheinigungen zu vermeiden, gilt dies nur insoweit, als die betreffenden jährlichen Beitragsleistungen nicht den nach § 3 Nr. 63 EStG begünstigten Höchstbetrag übersteigen (maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei sogenannten Neuzusagen zuzüglich 1.800 Euro).

Absatz 4 (Aufbewahrungsfristen)

Die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen werden – wie zuvor erläutert – nicht nur zur Prüfung der lohnsteuerliche Behandlung der Beitragsleistungen durch den Arbeitgeber benötigt, sondern sind auch Basis für die zutreffende Besteuerung der späteren Versorgungsleistungen – nach Eintritt des Versorgungsfalls (biometrisches Risiko Alter, Tod, Invalidität) – beim Arbeitnehmer oder seiner Hinterbliebenen. Da die vom Arbeitgeber zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung eingeschaltete Versorgungseinrichtung die für die Besteuerung der Versorgungsleistungen notwendige und von ihr auszustellende Bescheinigung nach § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG – neu – (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG – alt –) sowie § 22a EStG nur dann korrekt erteilen kann, wenn sie vom Arbeitgeber die erforderlichen Informationen über die Besteuerung der Beitragsleistungen erhalten hat, ist es notwendig den Arbeitgeber zur langfristigen Aufbewahrung der Unterlagen zu verpflichten.

Die Arbeitnehmer üben heute ihre Erwerbstätigkeit nicht nur bei einem Arbeitgeber aus, sondern wechseln den Arbeitgeber mehrmals. Der Versorgungsfall wird in einer Vielzahl von Fällen daher erst nach Ablauf der in § 41 Abs. 1 Satz 10 EStG genannte Frist eintreten. Für diese Fälle ist es erforderlich, dass die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen von dem Arbeitgeber über die in § 41 Abs. 1 Satz 10 EStG genannte Frist von sechs Jahren hinaus so lange aufbewahrt werden, wie dies zur Sicherstellung der Besteuerung notwendig ist (§ 147 Abs. 3 AO). Sofern der Versorgungsfall bereits während des aktiven Arbeitsverhältnisses oder bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, eintritt und dies eine dauerhafte Versorgungsleistung zur Folge hat, ist dagegen die kürzere Aufbewahrung des § 41 Abs. 1 Satz 10 EStG ausreichend. Gleiches gilt in Fällen der Übertragung der Zusage vom alten Arbeitgeber auf den neuen Arbeitgeber gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 BetrAVG sowie der Übertragung der betrieblichen Altersversorgung direkt auf den Arbeitnehmer gemäß § 2 Abs. 2 BetrAVG (sogenannte versicherungsförmige Lösung), also immer dann, wenn die Versorgungszusage für den ausgeschiedenen Arbeitnehmer bei dem alten Arbeitgeber nicht mehr besteht.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 1)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Änderungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung für Lohnzahlungszeiträume ab 2007 gelten.

Zu Artikel 3 (Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1 – aufgehoben –)

Die Streichung des Satzes 1 ist eine Folgeänderung wegen der Aufhebung des § 90a EStG.

Zu Buchstabe b (bisheriger Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 2 AltvDV. In diesen Fällen ist eine schriftliche Mitteilung des Anbieters an die zentrale Stelle vorgesehen.

Zu Buchstabe c (bisheriger Satz 5 – aufgehoben –)

Die Ausnahmeregelung in Satz 5, dass die zentrale Stelle das Festsetzungsergebnis dem Anbieter in den Fällen schriftlich mitteilen konnte, in denen das Ermittlungsergebnis im Festsetzungsverfahren nicht geändert wurde, ist zu streichen. Die zentrale Stelle teilt dem Anbieter das Festsetzungsergebnis nunmehr immer durch Datensatz mit.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Nummer 1

Die Angabe, unter welcher Kategorie der Kommunikationspartner fällt (z. B. Anbieter eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages, betriebliche Versorgungseinrichtung, zuständige Stelle, Familienkasse), ist für die Prüfung der bei der zentralen Stelle eingehenden Datensätze und für die Prüfung, ob eine Zulage gewährt werden kann, erforderlich. Eine Zulage darf nur auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder für Beiträge aus einer betrieblichen Altersversorgung gezahlt werden (§ 82 EStG). Die zentrale Stelle prüft daher vor der Auszahlung der Zulage maschinell, ob der vom Anbieter übermittelte Zulageantrag eine gültige Zertifizierungsnummer enthält. Für die betriebliche Altersversorgung ist eine gesonderte Zertifizierung nicht erforderlich. Um in diesen Fällen zu verhindern, dass im maschinellen Verfahren die fehlende Angabe einer Zertifizierungsnummer eine manuelle Bearbeitung oder Datensatzabweisung auslöst, hat der Anbieter als Kundenart „betriebliche Altersversorgung“ anzugeben. Die zentrale Stelle kann dann für die von diesem Anbieter übermittelten Zulageanträge auf die – nicht erforderliche – Prüfung der Zertifizierungsnummer verzichten.

Zu Nummern 3 und 4

Nicht alle Anbieter, zuständige Stellen und Familienkassen haben sowohl E-Mail-Adresse, als auch Telefon- und Telefax-Nummer.

Zu Nummer 6

Die Angaben zum „Kommunikationsverhalten“ und zur „Systemumgebung“ waren in der Einführungsphase des Zulageverfahrens für die Einschätzung der mit den Kommunikationspartnern aufzubauenden Datenverbindungen erforderlich. Die Notwendigkeit der entsprechenden Angaben ist jetzt jedoch nicht mehr gegeben.

Die Nummern 2 und 5 sind unverändert.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a – neu –)

Die Familienkasse verwendet gegenüber den Kindergeldberechtigten teilweise Kurzbezeichnungen, die von der formellen und nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AltvDV – neu – anzuzeigenden Bezeichnung der Familienkasse abweichen. Um die Prüfung der Kinderzulagengewährung zu erleichtern, haben die Familienkassen diese Kurzbezeichnung der zentralen Stelle anzuzeigen.

Zu Buchstabe c (Absätze 4 und 5)

Der Begriff „Identifikationsnummer“ kann zur Verwechslung mit der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b AO führen, die im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a EStG bei der zentralen Stelle als Ordnungskriterium Verwendung findet, sodass hier der Begriff „Kundennummer“ verwendet wird.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Allgemein:

Durch die Änderung des § 6 AltvDV sowie dem neuen § 5 LStDV werden die geltenden Regelungen zu den Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten des Arbeitgebers an die durch das Alterseinkünftegesetz geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung angepasst.

Absatz 1

Nach der geltenden Fassung des § 6 Abs. 1 AltvDV hat der Arbeitgeber der Versorgungseinrichtung mitzuteilen, ob die für den einzelnen Arbeitnehmer geleisteten Beiträge

1. nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen,
2. nach § 40b EStG pauschal besteuert oder
3. individuell besteuert

wurden.

Die Mitteilungspflichten des Arbeitgebers, die nicht für die Förderung durch Zulage und Sonderausgabenabzug nach § 10a oder Abschnitt XI EStG erforderlich sind, ergeben sich aus dem neuen § 5 LStDV. § 6 Abs. 1 AltvDV kann daher auf die Mitteilungspflichten beschränkt werden, die für die Gewährung der Zulage sowie dem Sonderausgabenabzug notwendig sind. Nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber folglich der Versorgungseinrichtung nur noch die Höhe der individuell besteuerten Beiträge mitzuteilen. Dies ist erforderlich, damit die Versorgungseinrichtung insbesondere ihrer Bescheinigungspflichten nach § 10a Abs. 5 Satz 1 EStG und § 92 EStG nachkommen kann und die Steuerbehörden (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, Finanzamt) prüfen können, ob die Voraussetzungen für die Zulagengewährung sowie für den Sonderausgabenabzug vorliegen.

Absatz 2

Bei den Änderungen im Absatz 2 handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderung des Absatzes 1. Wie bisher kann auf eine Mitteilung des Arbeitgebers dann verzichtet werden, wenn die Versorgungseinrichtung die Höhe der individuell besteuerten Beitragsleistungen bereits kennt oder aus den bei ihr vorhandenen Daten feststellen kann und sie dies dem Arbeitgeber mitgeteilt hat oder eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI EStG nicht möglich ist. Die Regelung vermeidet die unnötige Übersendung von Daten und Bescheinigungen.

Absatz 3

Der Arbeitnehmer kann gegenüber der Versorgungseinrichtung für die individuell besteuerten Beiträge insgesamt auf die Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI EStG verzichten, sodass insbesondere eine Übersendung der Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 Satz 1 EStG sowie des Zulageantrages von der Versorgungseinrichtung an den Steuerpflichtigen entbehrlich sind. Der Arbeitnehmer kann den Verzicht für die Zukunft widerrufen.

Absatz 4

Liegt der Versorgungseinrichtung eine Mitteilung des Arbeitgebers über die Höhe der individuell besteuerten Beitragsleistung nicht vor und kann sie die steuerliche Behandlung nicht aus den bei ihr vorhandenen Daten feststellen, so hat die Versorgungseinrichtung davon auszugehen, dass es sich bei den Beiträgen nicht um Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Abs. 2 EStG handelt und insoweit auch eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI EStG nicht möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitnehmer gegenüber der Versorgungseinrichtung den Verzicht auf die Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI EStG erklärt und nicht widerrufen hat. Hierdurch wird ebenfalls eine unnötige Übersendung von Daten und Bescheinigungen vermieden.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 2)**Zu Buchstabe a (Satz 4)**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die sich aus Satz 1 ergebende Pflicht der zuständigen Stelle zur Übermittlung der für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten an die zentrale Stelle nur dann besteht, wenn die zuständige Stelle und die Familienkasse organisatorisch einer Behörde oder sonstigen juristischen Person zugeordnet sind. Nur in diesen Fällen ist die zuständige Stelle zur Datenübermittlung in der Lage. In den von Satz 4 erfassten Fällen ist der zuständigen Stelle eine Übermittlung der für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten nicht möglich.

Zu Buchstabe b (Satz 5 – neu –)

Die Regelung eröffnet den zuständigen Stellen für die Übermittlung der für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten ein Wahlrecht und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Familienkassen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG Bundesfinanzbehörden sind und als Finanzbehörden (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 AO) den steuerrechtlichen Vorschriften unterworfen sind. Hiermit kann in der Praxis insbesondere bei größeren Familienkassen eine Trennung der Datenbestände verbunden sein, sodass der zuständigen Stelle nur die Besoldungsdaten nicht aber die Kindergelddaten bekannt sind. Da für die Zulageberechnung bzw. Überprüfung der gewährten Zulage eine Übermittlung der für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten an die zentrale Stelle notwendig ist, muss sich bei Ausübung des Wahlrechts auch die Familienkasse bei der zentralen Stelle als Kommunikationspartner anmelden, um einen entsprechenden Datenfluss sicherzustellen.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 5 AltvDV.

Zu Nummer 6 (§ 10 Abs. 2 Satz 2 – neu –)

Ist dem Anbieter ausschließlich eine ausländische Anschrift vom Zulageberechtigten bekannt, könnte ein Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht gegeben sein. Da diese Prüfung nicht dem Anbieter sondern der zentralen Stelle obliegt, ist es in diesen Fällen erforderlich, dass der Anbieter die zentrale Stelle entsprechend informiert, damit diese die Ermittlungen einleiten kann. Mit der Mitteilung übermittelt der Anbieter zudem alle Daten, die die zentrale Stelle beim Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht benötigt, sodass eine erneute Datenübermittlung des Anbieters entfällt.

Zu Nummer 7 (§ 14)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)**

Mit der Regelung wird klargestellt, dass nur dann die Angaben vom Zulageberechtigten zum tatsächlich erzielten Entgelt, zum Zahlungsbetrag der Entgeltersatzleistung oder zum nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Arbeitslosengeld II ausgezahlten Betrag für die Zulageberechnung im Ermittlungsverfahren maßgebend sind, wenn der von dem Zulageberechtigten angegebene Zeitraum mit dem im Überprüfungsverfahren ermittelten Zeitraum übereinstimmt.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an die Formulierung des neu gefassten § 86 Abs. 2 Satz 2 EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Regelung stellt sicher, dass bei einer entsprechenden Mitteilung der zuständigen Stelle nicht noch eine andere Behörde das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu prüfen hat. Für die Auslegung des § 86 Abs. 1 EStG ist hingegen die zentrale Stelle zuständig, sodass insoweit ihre Feststellungen im Festsetzungsverfahren maßgebend sind.

Zu Nummer 8 (§ 18)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 22 Nr. 5 EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Die Regelung stellt sicher, dass bei einer elektronischen Übermittlung der Bescheinigung nach § 92 oder § 94 Abs. 1 Satz 4 EStG eine der Regelungen in § 122 Abs. 2a AO entsprechende Zugangsvermutung gilt.

Zu Nummer 9 (§ 19)**Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2)**

Im § 19 Abs. 2 AltvDV werden die Aufzeichnungspflichten für die Versorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) geregelt. Die Aufzeichnungen dienen insbesondere Prüfungszwecken der Finanzverwaltung. Der neu gefasste Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Beiträge und Leistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steuerfrei sind.

Zu Buchstabe b und c (bisheriger Absatz 3 – aufgehoben –)

Die bisher in Absatz 3 geregelten Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers sind in dem neu eingefügten § 5 LStDV aufgenommen worden, sodass die entsprechenden Regelungen aufgehoben werden können.

Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die neuen Absätze 3 bis 6.

Zu Buchstabe d (neuer Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sowie der Einführung des § 5 LStDV. Darüber hinaus wird mit dem Verweis auf § 147 Abs. 3 AO sichergestellt, dass die allgemein gültigen Regelungen zur Aufbewahrung von Unterlagen Anwendung finden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 22 Nr. 5 EStG.

Zu Buchstabe e (neuer Absatz 4 Satz 1)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises wegen der Neunummerierung der Absätze in Buchstabe c.

Zu Artikel 4 (Körperschaftsteuergesetz)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht auf Grund der Einfügung des neuen § 32a KStG.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)

Die InvestitionsBank Hessen AG ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Durch das Gesetz zur Errichtung der Investitionsbank Hessen (IBH-Gesetz) vom 16. Juni 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 23. Juni 2005 S. 426) wurde die InvestitionsBank Hessen AG mit Wirkung ab 1. Juli 2005 formwechselnd in die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Investitionsbank Hessen umgewandelt. Die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes stellen sicher, dass die Investitionsbank Hessen ab 2005 und die InvestitionsBank Hessen AG bis einschließlich 2005 von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind.

Die Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin - Girozentrale - ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur rechtlichen Verselbstständigung der Investitionsbank Berlin vom 25. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Berlin vom 2. Juni 2004 S. 226) wurde die Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin – Girozentrale - mit Ablauf des 31. August 2004 rückwirkend zum 1. Januar 2004 aus dem Vermögen der Landesbank Berlin – Girozentrale abgespalten und auf die nach Artikel 2 dieses Gesetzes errichtete Investitionsbank Berlin übertragen. Die operative Tätigkeit der Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale - ging im Laufe des Jahres 2004 auf die neu errichtete Investitionsbank Berlin über. Die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes stellen sicher, dass die Investitionsbank Berlin ab 2004 und die Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale bis einschließlich 2004 von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 3 Satz 3 bis 5 – neu –)

Verdeckte Einlagen wirken sich nicht auf die Höhe des Einkommens aus (R 40 Abs. 2 KStR 2004). Hat eine gesellschaftsrechtlich veranlasste Zuwendung den Steuerbilanzgewinn erhöht, wird sie bei der Ermittlung des Einkommens regelmäßig wieder abgezogen. Die Änderung verhindert Besteuerungslücken. Sie stellt sicher, dass eine solche Korrektur nicht erfolgt, soweit die verdeckte Einlage das Einkommen des Gesellschafters gemindert hat.

Eine Minderung des Einkommens des Gesellschafters liegt z. B. vor, wenn der der Körperschaft gewährte Vermögensvorteil (z. B. in Form überhöhter Zinszahlungen) zu einem Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug geführt hat oder der Körperschaft ein Wirtschaftsgut unentgeltlich oder verbilligt geliefert wurde.

Diese Grundsätze gelten auch in typischen Dreieckskonstellationen, in denen die verdeckte Einlage auf einer verdeckten Gewinnausschüttung einer nahe stehenden Person beruht. Ist in diesen Fällen beim Gesellschafter im Rahmen der Veranlagung keine verdeckte Einlage berücksichtigt worden, weil z. B. der die verdeckte Gewinnausschüttung begründende Sachverhalt nicht bekannt war, findet auch keine Korrektur des Einkommens bei der Kapitalgesellschaft statt.

Beispiel:

Der Anteilseigner A ist alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der Kapitalgesellschaft GmbH 1 und GmbH 2. Die GmbH 2 überlässt der GmbH 1 ein Grundstück für eine Jahresmiete von 150.000 €. Angemessen ist eine jährliche Miete von 100.000 €. Bei der GmbH 2 ist der Mietertrag i. H. v. 150.000 € im Steuerbilanzgewinn erfasst. Die Steuerfestsetzungen der GmbH 1 und des Anteilseigners sind nicht mehr änderbar.

Die verdeckte Einlage (d. h. die verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH 1 an A sowie die Erhöhung der Anschaffungskosten des A für die Beteiligung an der GmbH 2) konnte beim Gesellschafter nicht berücksichtigt werden, sodass nach § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG die verdeckte Einlage bei der Einkommensermittlung der GmbH 2 nicht mehr abgezogen werden kann; insoweit ergeben sich auch keine nachträglichen Anschaffungskosten für die Beteiligung des A an der GmbH 2 (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 5 KStG).

Zu Nummer 4 (§ 8b Abs. 1 Satz 2 und 3 – neu –)

Durch die Beteiligungsertragsbefreiung nach § 8b Abs. 1 KStG wird die wirtschaftliche Doppelbesteuerung von Dividendenausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften vermieden. Dies gilt auch für verdeckte Gewinnausschüttungen. Mit diesen Grundsätzen ist eine Freistellung einer verdeckten Gewinnausschüttung ohne vorhergehende Besteuerung des ausgeschütteten Gewinns auf der Ebene der Kapitalgesellschaft nicht zu vereinbaren. Die Freistellung eines sonstigen Bezuges im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG ist daher beim Anteilseigner künftig von der Voraussetzung abhängig, dass die verdeckte Gewinnausschüttung auf Ebene der leistenden Kapitalgesellschaft das Einkommen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG oder bei gebietsfremden Gesellschaften nach entsprechendem ausländischen Recht nicht gemindert hat. Eine Minderung des Einkommens liegt auch in den Fällen vor, in denen bei der Körperschaft noch keine erstmalige Steuerfestsetzung ergangen ist.

Bei Dividenden ausländischer Kapitalgesellschaften sind zusätzlich die Vorschriften in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu beachten. Die DBA enthalten in ihrem Methodenartikel (Artikel 23 OECD-Musterabkommen) in der Regel eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Freistellung der Dividendeneinnahmen einer inländischen Gesellschaft (sog. DBA-Schachtelprivileg), wenn die jeweilige Beteiligungsgrenze und die in

einigen DBA vorgesehene Aktivitätsklausel erfüllt werden (z. B. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b DBA-Schweiz). Die in der jüngeren Zeit verhandelten DBA machen die Freistellung von der Voraussetzung abhängig, die der Änderung in Absatz 1 Satz 2 entspricht (z. B. Art. 23 DBA-Österreich). Dies basiert auf dem von der OECD anerkannten Grundsatz, dass DBA eine Doppelbesteuerung vermeiden, nicht aber zu sogenannten weißen Einkünften (d. h. einer doppelten Nicht-Besteuerung) führen sollen. Der neu eingefügte Satz 3 sieht daher für DBA, die keine dem Absatz 1 Satz 2 entsprechende Regelung zum Schachtelprivileg enthalten, eine eng begrenzte Durchbrechung des Methodenartikels zur Gewährleistung des Abkommenszwecks vor. Auf Grund der Tatbestandsvoraussetzung der Minderung der Einkünfte bei der leistenden Gesellschaft ist der Eintritt einer abkommenswidrigen Doppelbesteuerung durch die Besteuerung beim Empfänger ausgeschlossen. Soweit der ausländische Staat nach seinem Recht eine Quellensteuer erheben sollte, wird durch die Änderung in § 26 Abs. 6 Satz 1 KStG die Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Anrechnung gewährleistet. Zudem gilt in der internationalen Abkommenspraxis der Grundsatz, dass jeder Staat selbst über die Wahl der Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entscheidet.

Nach dem neuen § 34 Abs. 7 Satz 11 KStG sind die Änderungen erstmals auf Bezüge im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes zugeflossen sind.

Zu Nummer 5 (§ 26)

§ 26 enthält u. a. Regelungen zur Anrechnung ausländischer Steuer auf die Körperschaftsteuer.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Anpassung in Absatz 1 ist notwendig, um die bestehende Übereinstimmung mit der Regelung in § 34c Abs. 1 EStG beizubehalten; sie vollzieht eine Anpassung in § 34c Abs. 1 EStG inhaltsgleich nach. Danach ist für die Anrechnung der ausländischen Steuer u. a. Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige alle Möglichkeiten zur Ermäßigung dieser ausländischen Steuer ausschöpfen muss. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 34c EStG verwiesen.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Der Erweiterung des Vorbehaltes zur Anwendung des § 34c EStG ist durch die Einfügung eines neuen Satzes 3 in Absatz 6 notwendig (siehe zu Doppelbuchstabe bb).

Die Ergänzung eines 2. Halbsatzes ist auf Grund der Änderung von § 8b Satz 2 und 3 KStG – neu – erforderlich. Es kann zu Fällen kommen, in denen der Staat, in dem die leistende Körperschaft ansässig ist, Zahlungen einer Quellensteuer unterwirft, während diese Einkünfte in Deutschland (Ansässigkeitsstaat des Empfängers) als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen und entsprechend § 8b Abs. 1 Satz 3 KStG – neu – nicht von der inländischen Bemessungsgrundlage ausgenommen werden.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird daher in diesen Fällen sichergestellt, dass die im ausländischen Staat für Rechnung des im Inland ansässigen Empfängers gezahlte Quellensteuer auf die anteilige Körperschaftsteuer angerechnet (§ 34c Abs. 1 EStG) wird bzw. bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen wird (§ 34c Abs. 2 EStG). Hierfür bedarf es einer Regelung in § 26 KStG, durch die die Vorschriften des § 34c Abs. 1 bis 3 EStG trotz

eines bestehenden DBA entsprechend anwendbar werden. Dabei wird klargestellt, dass insoweit auch § 26 Abs. 6 Satz 2 und 3 KStG – neu – (siehe zu Doppelbuchstabe bb) anzuwenden ist. Dies gilt auf Grund der Verweisung auf § 50 Abs. 6 EStG auch für die Betriebsstättenfälle, wobei die Anrechnungsbeschränkung des § 34c Abs. 6 Satz 6 (bisher Satz 5) entsprechend anzuwenden ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 – neu –)

Bereits nach dem bisherigen § 34c Abs. 2 EStG müssen für einen Abzug der ausländischen Steuer nach Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte die Voraussetzungen nach § 34c Abs. 1 EStG mit Ausnahme der Höchstbetragsberechnung (§ 34c Abs. 1 Satz 2 EStG) erfüllt sein. Damit setzt der Abzug der ausländischen Steuer voraus, dass die ausländischen Einkünfte in die inländische Besteuerungsgrundlage mit einzubeziehen sind. Dies ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, doppelte Belastungen zu vermeiden, nicht aber doppelte Vorteile zu ermöglichen.

Im Hinblick auf aktuelle Steuerplanungen sowie neue Stimmen im Schrifttum, die von einem Abzug ausländischer Steuern ausgehen bzw. diesen fordern, auch wenn die ausländischen Einkünfte bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, wird § 26 Abs. 6 KStG zur Vorbeugung von fiskalischen Schäden klarstellend wie folgt ergänzt: Ein Abzug einer ausländischen Steuer ist ausgeschlossen, wenn die der ausländischen Steuer zugrunde liegenden Einkünfte nicht der deutschen Steuer unterliegen. Damit ist klargestellt, dass ein Abzug der ausländischen Steuer ausgeschlossen ist, wenn z. B. Dividenden, die von einer im Ausland ansässigen Körperschaft an eine inländische Körperschaft gezahlt werden, aufgrund von § 8b KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben.

Die Änderung in § 26 Abs. 6 KStG ist nach dem neuen § 34 Abs. 11c KStG für alle Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

Zu Nummer 6 (§ 31 Abs. 1 Satz 3 – neu –)

Durch den neuen § 31 Abs. 1 Satz 3 KStG wird sichergestellt, dass die Pauschalierungsregelung des § 37b EStG auch dann Anwendung findet, wenn der Empfänger der Zuwendung der Körperschaftsteuer unterliegt.

Zu Nummer 7 (§ 32a – neu –)

Allgemein:

Seit der Systemumstellung der Dividendenbesteuerung vom Anrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. 2000 I S. 1433) erfolgt die Abmilderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung bei Bezug von Dividenden erträgen durch die Beteiligungsertragsbefreiung nach § 8b KStG bei Körperschaften und durch hälftige Freistellung der Dividendeneinnahmen gemäß § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG bei allen anderen Steuerpflichtigen.

Wird im Rahmen der Veranlagung oder einer Betriebsprüfung bei einer Kapitalgesellschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt, ist beim Anteilseigner wegen der Bestandskraft der Bescheide eine korrespondierende Änderung der Einkünfte oder Einkunftsart verbunden mit der Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG, § 8b KStG) vielfach nicht mehr möglich. Gleiches gilt für den Umkehrfall, in dem der Anteilseigner die Behandlung einer verdeckten Gewinnausschüttung nach den Grundsätzen des Halbeinkünfteverfahrens beantragt, in der Veranlagung der

Kapitalgesellschaft aber keine § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG entsprechende Berücksichtigung der verdeckten Gewinnausschüttung erfolgt ist oder nicht mehr erfolgen kann.

Beide Sachverhaltskonstellationen führen zu mit den Grundsätzen des Halbeinkünfteverfahrens nicht zu rechtfertigenden Ergebnissen. Während einerseits die Nichtberücksichtigung der vollen oder hälftigen Steuerbefreiung bei Bestandskraft des Anteilseigners zu ungemilderten wirtschaftlichen Doppelbesteuerung – den Grundsätzen eines klassischen Körperschaftsteuersystems entsprechend – führt, ist im umgekehrten Fall eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Halbeinkünfteverfahrens gegeben.

Die entsprechende Besteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung beim Anteilseigner nach dem Halbeinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG, § 8b KStG soll – unabhängig von der Bestandskraft des Steuerbescheids beim Anteilseigner – sichergestellt sein, wenn die verdeckte Gewinnausschüttung bei der Kapitalgesellschaft das Einkommen nicht gemindert hat. Dies wird durch § 32a KStG geregelt (formelle Bestandskraft). Andererseits soll auf der Ebene des Anteilseigners keine abgemilderte Besteuerung der verdeckten Gewinnausschüttung nach den Grundsätzen des Halbeinkünfteverfahrens erfolgen, wenn die verdeckte Gewinnausschüttung auf Ebene der Gesellschaft das Einkommen – entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG – gemindert hat. Dies wird durch die Änderungen in § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG und § 8b KStG sichergestellt (materielle Bestandskraft).

Nach dem neuen § 34 Abs. 13b findet der neue § 32a KStG auch dann Anwendung, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Festsetzungsfrist beim Anteilseigner bereits abgelaufen ist.

Absatz 1

Satz 1

§ 32a Abs. 1 Satz 1 KStG enthält eine eigenständige Änderungsvorschrift für den Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids gegenüber dem Anteilseigner, soweit bei einer Kapitalgesellschaft ein Steuerbescheid mit Feststellungen über eine verdeckte Gewinnausschüttung erlassen, aufgehoben oder geändert wird. Dies gilt unabhängig von einer Steuerpflicht der Kapitalgesellschaft im Inland. Die übrigen Vorschriften in der Abgabenordnung zum Erlass, zur Aufhebung oder zur Änderung bleiben hiervon unberührt.

Nach dieser Vorschrift kann auch ein Bescheid gegenüber einer dem Anteilseigner nahe stehenden Person geändert werden. Hierdurch werden die Fälle der typischen Dreieckskonstellation erfasst.

Satz 2

§ 32a Abs. 1 Satz 2 KStG enthält gegenüber § 171 AO eine eigenständige Regelung zur Ablaufhemmung. Die Festsetzungsfrist endet nicht vor Ablauf von 1 Jahr nach Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids hinsichtlich der Berücksichtigung der verdeckten Gewinnausschüttung gegenüber der Kapitalgesellschaft.

Satz 3

Nach Satz 3 der Vorschrift wird klargestellt, dass die Grundsätze des § 32a KStG auch auf die Fälle mit verdeckten Gewinnausschüttungen vergleichbarer Leistungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 EStG entsprechend anwendbar sind.

Absatz 2

Absatz 2 enthält eine eigenständige Änderungsvorschrift für den Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids gegenüber der Kapitalgesellschaft, soweit bei einem

Gesellschafter ein Steuerbescheid mit Feststellungen über eine verdeckte Einlage erlassen, aufgehoben oder geändert wird.

Zu Nummer 8 (§ 34)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Neufassung gelten die Änderungen des KStG durch dieses Gesetz grundsätzlich erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Neufassung des Absatzes 3 stellt sicher, dass die Investitionsbank Hessen ab 2005 und die InvestitionsBank Hessen AG bis einschließlich 2005 sowie die Investitionsbank Berlin ab 2004 und die Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale - bis einschließlich 2004 von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 3b)

Die Neunummerierung ist erforderlich, da die Bezeichnung „Absatz 3b“ in 2004 durch zwei aufeinander folgende Gesetzgebungsverfahren versehentlich doppelt vergeben worden war.

Zu Buchstabe d (Absatz 7 Satz 11 – neu –)

Nach dem neuen Satz 11 sind die neuen Sätze 2 und 3 in § 8b KStG erstmals auf Bezüge im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes zugeflossen sind.

Zu Buchstabe e (Absatz 11c Satz 2 und 3 – neu –)

Der neue Satz 2 trägt dem ausschließlich klarstellenden Charakter der Regelung in § 26 Abs. 6 Satz 3 KStG Rechnung. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Nach dem neuen Satz 3 wird die Anwendung der Neufassung des § 26 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG mit der erstmaligen Anwendung der Vorschriften des § 8b Abs. 1 Satz 2 und 3 KStG synchronisiert.

Zu Buchstabe f (Absatz 13b – neu –)

Nach dem neuen Absatz 13b findet der neue § 32a KStG auch dann Anwendung, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Festsetzungsfrist beim Anteilseigner bereits abgelaufen ist.

Zu Buchstabe g (Absatz 13d – neu –)

Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 13b wird der bisherige Absatz 13b der neue Absatz 13c.

Die Änderung des § 38 Abs. 1 KStG ist abweichend von der allgemeinen Anwendungsregelung in § 34 Abs. 1 KStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes auf alle offenen Fälle anzuwenden. Zur Vermeidung von Gestaltungen wird die Anwendung aber auf jene Genossenschaften beschränkt, die zum Zeitpunkt des Systemwechsels bestanden haben. Die Regelung gilt ebenfalls für Genossenschaften, die Rechtsnachfolger solcher Genossenschaften sind. Durch die Beschränkung der Anwendung wird insbesondere

ausgeschlossen, dass Kapitalgesellschaften die Nachversteuerung des EK 02 durch Umwandlung in eine Genossenschaft umgehen können.

Zu Nummer 9 (§ 37 Abs. 2a Nr. 2)

Bisher unterbliebene redaktionelle Folgeänderung aus der durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz erfolgten Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 37 Abs. 2 KStG (Korrektur eines fehlerhaften Verweises).

Zu Nummer 10 (§ 38 Abs. 1 Satz 6 – neu –)

In der Übergangszeit vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren kann jede Leistung einer Körperschaft, einschließlich der Rückzahlung von Nennkapital und der Rückgewähr von Einlagen, eine Körperschaftssteuerverhöhung auslösen, wenn für die Leistung EK 02 als verwendet gilt. Die Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Mitglieder von Genossenschaften wird von den Regelungen zur Nachversteuerung des EK 02 ausgenommen, es sei denn, es wird Nennkapital zurückgezahlt, das aus Rücklagen gebildet worden ist.

Die Ausnahmeregelung trägt der Besonderheit Rechnung, dass Genossenschaften anders als Kapitalgesellschaften über ein variables Kapital verfügen, das sich durch den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern verändert. Auf Grund dieser Besonderheit kann es durch das Ausscheiden von Mitgliedern zu einer Körperschaftsteuerverhöhung kommen. Im Gegensatz dazu verändert sich das gezeichnete Kapital einer Kapitalgesellschaft durch einen Gesellschafterwechsel nicht. Von der Nachversteuerung waren in besonderem Maße Wohnungsgenossenschaften betroffen, die systembedingt über hohe Bestände an EK 02 verfügen.

Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist ausgeschlossen, soweit EK 02 von einer nicht begünstigten Körperschaft im Rahmen einer Umwandlung auf eine Genossenschaft übergegangen ist.

Zu Nummer 11 bis 13 (KStG – Ersetzung „vom Hundert“ durch „Prozent“)

Redaktionelle Ersetzung der Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent und der Wörter „Vomhundertgrenze“ und „Vomhundertsatz“ durch die Wörter „Prozentgrenze“ und „Prozentsatz“, vgl. zu Art. 1 Nr. 47 bis 54.

Zu Artikel 5 (Gewerbesteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

Mit der Änderung wird die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz zur Aufnahme der Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit in den Katalog der Gewerbebetriebe kraft Rechtsform im GewStG nachvollzogen.

Die Änderung ist nach dem neuen § 36 Abs. 2 Satz 1 GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 2006 anzuwenden.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 2 Satz 1)

Die InvestitionsBank Hessen AG ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Durch das Gesetz zur Errichtung der Investitionsbank Hessen (IBH-Gesetz) vom 16. Juni 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 23. Juni 2005 S. 426) wurde die InvestitionsBank Hessen AG mit Wirkung ab 1. Juli 2005 formwechselnd in die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Investitionsbank Hessen umgewandelt. Die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes stellen sicher, dass die Investitionsbank Hessen ab 2005 und die InvestitionsBank Hessen AG bis einschließlich 2005 von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind.

Die Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin - Girozentrale - ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur rechtlichen Verselbständigung der Investitionsbank Berlin vom 25. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Berlin vom 2. Juni 2004 S. 226) wurde die Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin – Girozentrale – mit Ablauf des 31. August 2004 rückwirkend zum 1. Januar 2004 aus dem Vermögen der Landesbank Berlin – Girozentrale - abgespalten und auf die gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes errichtete Investitionsbank Berlin übertragen. Die operative Tätigkeit der Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale - ging im Laufe des Jahres 2004 auf die neu errichtete Investitionsbank Berlin über. Die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes stellen sicher, dass die Investitionsbank Berlin ab 2004 und die Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale - bis einschließlich 2004 von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind.

Zu Nummer 3 (§ 9)**Zu Buchstaben a, c und d (Nummer 2a, 7 und 8)**

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung umfasst der gewerbesteuerliche Kürzungsbetrag für Schachtelbeteiligungen nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG den „Gewinn“, also die Nettogröße aus dem Beteiligungsertrag nach Abzug der mit der Beteiligung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen (Abschn. 61 Abs. 1 Satz 12 und Abschn. 65 Abs. 1 Satz 4 GewStR).

Dem hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 25. Januar 2006 (Az. I R 104/04) widersprochen. Danach sind Gewinne aus Anteilen, um die der Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß § 9 Nr. 2a GewStG zu kürzen ist, nicht um Beteiligungsaufwendungen zu mindern, die mit dem Erwerb der Beteiligungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Vorschriften, die von „Gewinnanteilen“ sprechen.

Der aus § 3c EStG abzuleitende Gedanke der Vermeidung einer Doppelberücksichtigung (Steuerfreiheit von Einnahmen und Abziehbarkeit von Ausgaben) ist auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zu berücksichtigen. Werden Erträge aus der Beteiligung durch damit unmittelbar zusammenhängende Aufwendungen gemindert, wird eine Doppelberücksichtigung (Steuerfreiheit von Gewinnen aus Anteilen und Abziehbarkeit von Ausgaben) konsequent vermieden. Die bisherige Verwaltungsauffassung trug dem Rechnung. Würde der Aufwand nicht mindernd beim Kürzungsbetrag berücksichtigt, käme es zu einer doppelten Begünstigung. Eine solche doppelte Begünstigung ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt.

Mit der Einfügung des § 9 Nr. 2a Satz 3, § 9 Nr. 7 Satz 2 und § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG wird erreicht, dass nur der Nettoertrag aus der Beteiligung der gewerbsteuerlichen Kürzung unterfällt.

Soweit Entgelte für Dauerschulden den Kürzungsbetrag § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG mindern, unterbleibt eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass keine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG erfolgt, wenn diese Entgelte im Ergebnis den Gewerbeertrag nicht gemindert haben.

Die Regelung gilt ab Erhebungszeitraum 2006.

Mit dem neu eingefügten § 9 Nr. 2a Satz 4, § 9 Nr. 7 Satz 3 und § 9 Nr. 8 Satz 3 GewStG wird gesetzlich klargestellt, dass nicht abziehbare Betriebsausgaben im Sinne von § 8b Abs. 5 KStG keine Gewinne aus Anteilen sind und deshalb nicht der Kürzung unterliegen.

Die klarstellende Regelung gilt auch für Erhebungszeiträume vor 2006.

Zu Buchstabe b (Nummer 3 Satz 3)

Berichtigung eines Rechtschreibfehlers. Das Wort „belegende“ wird durch das Wort „belegene“ ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 35b Abs. 2 Satz 4 – neu –)

Mit der Änderung wird ausgeschlossen, dass Feststellungen des vortragsfähigen Gewerbeverlustes durchzuführen sind, weil eine Verjährungsfrist in einzelnen Fällen nicht eingreift. Die Änderung entspricht der Änderung des § 10d Abs. 4 EStG in diesem Gesetz (vgl. Artikel 1 Nr. 9). Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 36)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Änderungen des GewStG. Grundsätzlich gelten sie ab Erhebungszeitraum 2007.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1 – neu –)

Nach dem neuen § 36 Abs. 2 Satz 1 GewStG ist die Änderung des § 2 Abs. 2 GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 2006 anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Neufassung des § 36 Abs. 3 GewStG stellt sicher, dass die Investitionsbank Hessen ab 2005 und die InvestitionsBank Hessen AG bis einschließlich 2005 sowie die Investitionsbank Berlin ab 2004 und die Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale - bis einschließlich 2004 von der Gewerbesteuer befreit ist (vgl. Änderung des § 3 Nr. 2 GewStG).

Zu Buchstabe d und e (Absatz 3a und 3b)

Die Neunummerierung ist erforderlich, da die Bezeichnung „Absatz 3a“ in 2004 durch zwei aufeinander folgende Gesetzgebungsverfahren versehentlich doppelt vergeben worden war.

Zu Buchstabe f (§ 36 Abs. 7)

Der neu gefasste § 36 Abs. 7 GewStG umfasst nur noch die bisherige Anwendungsregelung des § 9 Nr. 2 GewStG.

Zu Buchstabe g (§ 36 Abs. 8 und 9 – neu –)**Zu Absatz 8 – neu –**

§ 36 Abs. 8 GewStG regelt nunmehr die Anwendung des § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG. Die Einfügung des § 9 Nr. 2a Satz 3, § 9 Nr. 7 Satz 2 und § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG durch dieses Gesetz ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2006 anzuwenden. Die neu eingefügten § 9 Nr. 2a Satz 4, § 9 Nr. 7 Satz 3 und § 9 Nr. 8 Satz 3 GewStG gelten auch für Erhebungszeiträume vor 2006.

Zu Absatz 9 – neu –

Nach dem neuen Absatz 9 wirkt die Beschränkung der Verjährung nach § 35b Abs. 2 Satz 4 GewStG auf alle Fälle ein, in denen die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Zu Nummern 6 bis 9 (GewStG – Ersetzung „vom Hundert“ durch „Prozent“)

Redaktionelle Ersetzung der Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ sowie der entsprechend abgeleiteten Wörter, vgl. zu Art. 1 Nr. 47 bis 54.

Zu Artikel 6 (§ 29 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1 (Absatz 1 Satz 1)**

Redaktionelle Ersetzung des Wortes „Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“, vgl. zu Art. 1 Nr. 47 bis 54.

Zu Nummer 2 (Absatz 2 Satz 3)

Anpassung an die Vorgaben des Gesetzes. Der früher in § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG enthaltene besondere Zerlegungsmaßstab Betriebseinnahmen bei Wareneinzelhandelsunternehmen war letztmals für Erhebungszeitraum 1996 anzuwenden. Er ist daher in der Vorschrift des § 29 GewStDV zur Anpassung und erstmaligen Festsetzung der Vorauszahlungen zu streichen.

Zu Artikel 7 (Umsatzsteuergesetz)**Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 – neu gefasst – sowie Nr. 6 – aufgehoben –)**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer, wenn sie im Inland ausgeführt werden. Der Inlandsbegriff des Umsatzsteuergesetzes entspricht seit jeher nicht dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, da hierzu nicht die Gebiete von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freihäfen (Freizonen des Kontrolltyps I nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören, gerechnet werden. Umsätze in diesen

Gebieten sind – vorbehaltlich 1 Abs. 3 UStG – nicht steuerbar. Zur Vermeidung von privatem und öffentlichem unversteuerten Letztverbrauch in den Fällen, bei denen die Vorschriften der 6. EG-Richtlinie eine Entlastung des Umsatzes durch eine Steuerbefreiung nicht ermöglichen, sieht § 1 Abs. 3 UStG vor, dass bestimmte Umsätze in den dort bezeichneten Gebieten (Freihäfen und Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie) wie Umsätze im Inland zu behandeln sind.

Die Ergänzungen der Nummer 1 und der Nummer 2 stellen nunmehr sicher, dass Leistungsbezüge unternehmerisch tätiger Leistungsempfänger, welche den Vorsteuerabzug ausschließende Ausgangsumsätze ausführen, auch in den bezeichneten Gebieten mit Umsatzsteuer belastet werden und vermeidet so ungerechtfertigte Steuervorteile.

Der Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 6 wird durch die neu gefasste Nummer 1 erfasst, sodass Nummer 6 aufgehoben werden kann.

Die Änderungen treten am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 2 (§ 3a Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe a)

Die Ortsregelung für Bank-, Finanz- und Versicherungsumsätze wird um die in § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG genannten Finanzdienstleistungen erweitert und damit an Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe e fünfter Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie angepasst.

Die Änderung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Nummer 14 Satz 4 Buchstabe b)

Redaktionelle Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs (Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 der Kommission vom 27. Oktober 2005, ABl. EU 2006 Nr. L 286 S. 1).

Die Änderung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Buchstabe b (Nummer 19 Buchstabe a Satz 4)

Anpassung an die Vorschriften des Energiesteuergesetzes, das die Regelungen des bisherigen Mineralölsteuergesetzes inhaltlich übernimmt.

Die Änderungen treten am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und 4)

Redaktionelle Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs (Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 der Kommission vom 27. Oktober 2005, ABl. EU 2006 Nr. L 286 S. 1).

Die Änderung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 8 Buchstabe a Satz 3)

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a Satz 1 UStG ist auf die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, der ermäßigte Steuersatz anzuwenden; nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a Satz 2 UStG gilt dies nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden.

Diese Einschränkung gilt nach den allgemeinen Grundsätzen nicht für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden. Bestimmte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die nach der Abgabenordnung als Zweckbetrieb gelten, müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme eines Zweckbetriebs jedoch nicht erfüllen.

Daher kann insbesondere in den Fällen, in denen die Leistung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne von ihrer Art her nicht bereits durch den Zweckbetrieb selbst vorgegeben ist, die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht allein von der abgabenrechtlichen Einstufung als Zweckbetrieb abhängig gemacht werden.

Durch den neuen § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a Satz 3 UStG wird klargestellt, dass die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes davon abhängig ist, dass – sofern mit den im Rahmen des Zweckbetriebs ausgeführten Umsätzen die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft nicht bereits unmittelbar verwirklicht werden – der Zweckbetrieb nicht in erster Linie dazu bestimmt ist, der Körperschaft zusätzliche Einnahmen durch solche Leistungen zu verschaffen, die auch andere, nicht steuerbegünstigte Unternehmer ausführen können, ohne dafür die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen zu können.

In diesen Fällen gibt der steuerbegünstigte Zweck der Körperschaft dem Zweckbetrieb in seiner Gesamtausrichtung umsatzsteuerrechtlich das Gepräge. Dies eröffnet auch Zweckbetrieben, deren Leistungen nur mittelbar auch dem steuerbegünstigten Zweck dienen, die diesen aber z. B. mit der Verwendung des erwirtschafteten Gewinns oder mittels Einbindung des satzungsmäßig begünstigten Personenkreises in die Erbringung ihrer Leistungen verwirklichen, die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung in einem EU-rechtlich zulässigen Umfang.

Die Klarstellung dient der Vermeidung von ungerechtfertigten Steuer- und weit reichenden Wettbewerbsvorteilen durch Gestaltungsmodelle, die in erster Linie der Erzielung von Steuervorteilen und weniger der Förderung des steuerbegünstigten Zwecks dienen.

Die Änderung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Buchstabe b (Nummer 10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Verwendung des Begriffs „Kraftdroschke“ erfolgte bei Einführung der Vorschrift in Anlehnung an das Personenbeförderungsgesetz. Zwischenzeitlich wurde das Personenbeförderungsgesetz geändert; der Begriff „Kraftdroschken“ wurde durch den Begriff „Taxen“ ersetzt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

Die Änderung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 6 (§ 13b Abs. 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Verwendung des Begriffs „Kraftdroschke“ erfolgte bei Einführung der Vorschrift in Anlehnung an das

Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Zwischenzeitlich wurde das Personenbeförderungsgesetz geändert; der Begriff „Kraftdroschken“ wurde durch den Begriff „Taxen“ ersetzt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

Die Änderung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Buchstabe b (Nummern 4 und 5 – neu –)

Zu Nummer 4 – neu –

Veranstaltet ein im Ausland ansässiger Unternehmer Messen, Ausstellungen und Kongresse im Inland und räumt hier Dienstleistungsempfängern die Berechtigung zum Besuch dieser Veranstaltungen ein, ist nach geltendem Recht der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. In der Vergangenheit hat diese Regelung zu nicht unerheblichen Anwendungsschwierigkeiten für die leistenden Unternehmer geführt, wenn die Besucher sowohl Unternehmer als auch Privatpersonen waren. Nach Feststellungen der Finanzverwaltungen sind die ausländischen Veranstalter in Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke regelmäßig erfasst und geben hier Umsatzsteuer-Voranmeldungen und/oder Erklärungen für das Kalenderjahr ab. Dagegen müssen sich ausländische Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts als Leistungsempfänger erfassen lassen, wenn ausländische Veranstalter an sie im Inland Umsätze erbringen. Dies führt zu einem Mehraufwand auch für die Verwaltung, die zu keinem Steuermehraufkommen führt, soweit die Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Durch die Neuregelung kommt es zu einer Verwaltungsvereinfachung, wenn nur einzelne Veranstalter die Steuer für die gesamten Umsätze anmelden, anstatt dass dies durch eine Vielzahl von Messe-, Ausstellungs- oder Kongressteilnehmern als Leistungsempfänger erfolgt.

Zu Nummer 5 – neu –

Im Rahmen von Messen und Ausstellungen werden auch Gemeinschaftsausstellungen durchgeführt, z. B. von Ausstellern, die in demselben Staat ansässig sind. Vielfach wird in diesen Fällen zwischen dem Veranstalter und den Ausstellern ein Unternehmen eingeschaltet, das im eigenen Namen die Gemeinschaftsausstellung organisiert (sog. Durchführungsgesellschaft). In diesen Fällen erbringt der Veranstalter Leistungen an die zwischengeschaltete Durchführungsgesellschaft. Diese erbringt sonstige Leistungen an die an der Gemeinschaftsmesse oder -ausstellung beteiligten Aussteller.

Im Ausland ansässige Durchführungsgesellschaften fallen bislang unter die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 UStG). Die Aussteller (Leistungsempfänger) sind verpflichtet, die für derartige Umsätze geschuldete Steuer gegenüber dem zuständigen Finanzamt im Rahmen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Steuererklärungen für das Kalenderjahr anzumelden und zu entrichten.

Diese Regelung hat in der Praxis zu nicht unerheblichen Anwendungsschwierigkeiten und zu einem erheblichen Mehraufwand geführt, wenn die Leistungsempfänger ebenfalls im Ausland ansässig sind. Gleichzeitig werden auch die für die ausländischen Unternehmer nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung zuständigen zentralen Finanzämter belastet.

Diese Mehrbelastung wird durch die vorgeschlagene Regelung vermieden. Nunmehr sind die im Ausland ansässigen Durchführungsgesellschaften für ihre im Inland steuerpflichtigen Leistungen an die Aussteller selbst Steuerschuldner. Nur sie müssen sich hier erfassen lassen. Die im Ausland ansässigen Leistungsempfänger können die in Rechnung gestellte Steuer ggf. im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens geltend machen.

Die neuen Nummern 4 und 5 treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Zu Nummer 7 (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6)

Durch die redaktionelle Änderung wird klargestellt, dass Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe b erster Unterabsatz siebter Anstrich der 6. EG-Richtlinie dahin zu verstehen ist, dass der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung stets in der Rechnung anzugeben ist. Das gilt auch in den Fällen, in denen der Tag der Leistung mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

Durch die Angabe des Tags der Lieferung oder der sonstigen Leistung in der Rechnung ist es in den Fällen der Versteuerung nach vereinbarten Entgelten (Regelfall gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 UStG) möglich, den Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a UStG) nachzuvollziehen.

Die Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder der sonstigen Leistung war bereits vor der Umsetzung der Richtlinie 2001/115/EG (Rechnungsrichtlinie) durch das Steueränderungsgesetz 2003 Pflichtangabe in einer Rechnung.

Bei Rechnungen über An- oder Vorauszahlungen ist eine Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts hingegen nur dann erforderlich, wenn der Tag der Vereinnahmung bei der Rechnungsstellung bekannt ist und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

Die Änderung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 8 (§ 15)**Zu Buchstabe a (Absatz 1a)**

Die Änderung dient der Steuervereinfachung und der Rechtsbereinigung.

Der BFH hat mit Urteil vom 10. Februar 2005, V R 76/03, BStBl II S. 509, zum Vorsteuerabzug eines Unternehmers aus angemessenen Bewirtungsaufwendungen entschieden, dass sich der Unternehmer auf das ihm günstigere Gemeinschaftsrecht in Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie berufen kann. Die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 in § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG – entsprechend dem in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG enthaltenen Abzugsverbot bei den Betriebsausgaben - eingeführte Regelung zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs für 30 % (für Wirtschaftsjahre, die bis zum 31. Dezember 2003 enden, noch 20 %) der angemessenen Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass (Bewirtungsaufwendungen) steht nicht im Einklang mit den Vorschriften der 6. EG-Richtlinie und ist daher aufzuheben. Der Vorsteuerabzug aus Bewirtungsaufwendungen ist unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG zu gewähren, soweit es sich um angemessene und nachgewiesene Aufwendungen des Unternehmers handelt. Somit bleiben hinsichtlich der Bewirtungsaufwendungen nur die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung unangemessenen Aufwendungen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Mit Urteil vom 12. August 2004, V R 49/02, BStBl II S. 1090, hat der BFH entschieden, dass die Einschränkung des Vorsteuerabzugs wegen nicht eingehaltener ertragsteuerlicher Formvorschriften für den Nachweis als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 7 EStG) mit Art. 17 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie nicht zu vereinbaren ist. Für den Vorsteuerabzug gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG; die bisher in § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG enthaltene Einschränkung ist aufzuheben.

Das durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 in § 15 Abs. 1a Nr. 3 UStG eingeführte Verbot des Vorsteuerabzugs aus Umzugskosten ist im Hinblick auf die für den Unternehmer günstigere Regelung des Artikel 17 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie ebenfalls aufzuheben. Soweit der Unternehmer eine Lieferung oder sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht, ist er unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die bisher in § 15 Abs. 1a Nr. 3 UStG enthaltene Einschränkung des Vorsteuerabzugs für Umzugskosten stellt einen Verstoß gegen Artikel 17 Abs. 6 der 6. EG-Richtlinie dar.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 – aufgehoben –)

Die Änderung dient der Steuervereinfachung und der Rechtsbereinigung. Die Regelung steht nicht im Einklang mit den Vorschriften der 6. EG-Richtlinie und ist daher aufzuheben.

Mit Urteil vom 11. Dezember 2003, V R 48/02 (BStBl II 2006 S. 384), hat der BFH entschieden, dass sich der Unternehmer bei einer in unternehmerischem Interesse ausgeführten unentgeltlichen Lieferung oder sonstigen Leistung, die steuerfrei wäre, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt würde, abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UStG darauf berufen kann, dass ihm der Vorsteuerabzug nach Artikel 17 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie zusteht. Der BFH hatte im Streitfall dem Unternehmer das Recht zum Vorsteuerabzug für Eingangsumsätze, die mit einer aus unternehmerischen Gründen zunächst unentgeltlich erfolgten Überlassung zusammenhingen, zugesprochen, weil die ernsthafte Absicht, zum Vorsteuerabzug berechtigende entgeltliche Vermietungsumsätze zu erzielen, nachgewiesen worden war. Der Vorsteuerabzug ist nach den allgemeinen Grundsätzen des § 15 UStG zu gewähren.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Nr. 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art und wegen der Aufhebung von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UStG erforderlich.

Die Änderungen des § 15 UStG treten am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 9 (§ 18a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1, 2, 5 und 6 – neu –)

Die bisher geltende und auf EU-Recht basierende Verpflichtung zur quartalsweisen Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen führt dazu, dass die für die Prüfung durch die Finanzämter notwendigen Informationen über getätigte innergemeinschaftliche Lieferungen inländischer Unternehmer nur mit Zeitverzögerung vorliegen. Die Lebensdauer der insbesondere in staatenübergreifende Betrugsfälle eingebundenen Missing Trader ist grundsätzlich auf einen kurzen Zeitraum (3 – 6 Monate) begrenzt, sodass eine frühzeitige Verfügbarkeit der entsprechenden innergemeinschaftlichen Kontrolldaten dringend erforderlich ist. Nach EU-Recht können die EU-Mitgliedstaaten nationale Regelungen für die monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen erlassen. Als eine zielführende Maßnahme für die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung soll eine generelle Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen eingeführt werden.

Ebenso wie die Lohnsteuer-Anmeldungen und die Umsatzsteuer-Voranmeldungen grundsätzlich auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln sind, sind Zusammenfassende Meldungen grundsätzlich auf elektronischem Weg an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Zur Vermeidung von Härten kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, dass die Zusammenfassende Meldung in herkömmlicher Form abgegeben wird; dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Unternehmer nicht über die technischen

Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung eingehalten werden müssen. Durch den Verweis auf die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung wird die ordnungsgemäße Übermittlung der für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten sichergestellt.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Die Verkürzung der Abgabefrist für eine berichtigte Zusammenfassende Meldung korrespondiert mit der Verkürzung des Meldezeitraums auf einen Monat und dient ebenfalls der frühzeitigen Verfügbarkeit innergemeinschaftlicher Kontrolldaten.

Zu Nummer 10 (§ 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Redaktionelle Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs (Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 der Kommission vom 27. Oktober 2005, ABl. EU 2006 Nr. L 286 S. 1).

Die Änderung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 11 (§ 27 Abs. 13 – neu –)

Nach dem neuen Absatz 13 sollen § 18a Abs. 1 Satz 2, 5 und 6 UStG erstmals auf Meldezeiträume angewandt werden, die nach dem 31. Dezember 2006 enden. § 18a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 UStG sollen erstmals auf Meldezeiträume angewandt werden, die nach dem 31. Dezember 2007 enden.

Zu Nummer 12 (§ 28 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Verwendung des Begriffs „Kraftdroschke“ erfolgte bei Einführung der Vorschrift in Anlehnung an das Personenbeförderungsgesetz. Zwischenzeitlich wurde das Personenbeförderungsgesetz geändert; der Begriff „Kraftdroschken“ wurde durch den Begriff „Taxen“ ersetzt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

Die Änderung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 13 (Anlage 1 (zu § 4 Nr. 4a))

Redaktionelle Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs (Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 der Kommission vom 27. Oktober 2005, ABl. EU 2006 Nr. L 286 S. 1).

Die Änderung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 14 (Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2))

Redaktionelle Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs (Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 der Kommission vom 27. Oktober 2005, ABl. EU 2006 Nr. L 286 S. 1). Die Einleitung in Nummer 49 der Anlage 2 wurde neu gefasst. Der Verweis auf § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wurde gestrichen. Mit Aufhebung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 (BGBl. I 2002 S. 2730, I 2003

S. 476) ergibt sich die Hinweispflicht für Gewerbetreibende aus § 15 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes, auf den nunmehr verwiesen wird.

Die Änderung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 8 (§ 48 Abs. 4 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Bei einer gewährten Dauerfristverlängerung ist die bei monatlicher Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen anzumeldende und zu entrichtende Sondervorauszahlung grundsätzlich bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums Dezember anzurechnen.

Durch die Änderung wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen der Unternehmer im Lauf des Kalenderjahres auf die Dauerfristverlängerung verzichtet, seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit einstellt oder das Finanzamt eine gewährte Dauerfristverlängerung widerruft, die Sondervorauszahlung einheitlich in dem letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums anzurechnen ist, für den die Dauerfristverlängerung noch in Anspruch genommen werden kann.

Die Änderung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 9 (§ 1 Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)

Mit den Änderungen wird die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung an (bereits erfolgte) organisatorische Veränderungen hinsichtlich der Zuständigkeit einzelner Finanzämter angepasst.

Die Änderung ist auf alle bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden.

Zu Artikel 10 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die amtliche Abkürzung der „Abgabenordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) lautet bislang „AO 1977“. Der Jahreszusatz „1977“ ist somit amtlicher Bestandteil des Gesetzes und bis heute nicht rechtswirksam geändert worden. Daher wird die Abkürzung neu gefasst. Da sich die Berichtigung nur auf die Abkürzung bezieht, sind Folgeänderungen nicht zu erwarten.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung des neuen § 178a AO.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen § 178a (Aufnahme in den Klammerzusatz zu den Kosten).

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 1)

Die Aufnahme des § 178a in Satz 1 soll bewirken, dass die Gebühren wie die Zinsen unter den allgemeinen Verteilungsschlüssel zwischen Bund und Ländern fallen, da für die Durchführung und den Abschluss eines Vorabverständigungsverfahrens zur Erteilung einer Vorabzusage zu Verrechnungspreisen sowohl der Bund als auch das betroffene Land erheblichen Zusatzaufwand zu tragen haben (siehe Begründung zu § 178a Abs. 2).

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 2 Nr. 4a – neu –)

§ 6 Abs. 2 AO enthält eine Auszählung der Finanzbehörden im Sinne der AO, die auf den Regelungen des FVG basiert.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FVG können nach dem FVG oder nach Landesrecht als Oberbehörden eingerichtete Landesfinanzbehörden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 FVG an Stelle der Oberfinanzdirektionen treten. Die neue Nummer 4a in § 6 Abs. 2 AO trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 19 Abs. 6 – neu –)

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 für im Ausland ansässige Personen eine beschränkte Steuerpflicht der sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG eingeführt.

Für diese Fälle enthält das geltende Recht keine sachgerechte Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzbehörden. Durch den neuen Absatz 6 soll das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrates die örtliche Zuständigkeit zu regeln. Ziel ist eine nach Ansässigkeitsstaat differenzierte zentrale Zuständigkeit, vergleichbar der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung.

Die Änderung ist auf alle bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden.

Zu Nummer 6 (§ 62)

Eine Körperschaft ist nur dann gemeinnützig, wenn ihr Vermögen bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird, also im gemeinnützigen Bereich verbleibt (Grundsatz der Vermögensbindung, § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO). Die Bindung des Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke muss grundsätzlich bereits in der Satzung der Körperschaft vorgeschrieben sein (§ 61 AO). Ausnahmen hiervon enthält § 62 AO. Danach braucht die ansonsten obligatorische satzungsmäßige Vermögensbindung bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei staatlich beaufsichtigten Stiftungen, bei den von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwalteten unselbstständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) nicht in der Satzung festgelegt zu werden. Den Ausnahmen liegt die Annahme zugrunde, dass bei den in der Vorschrift genannten Körperschaften die erforderliche Bindung des Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke auch ohne entsprechende Satzungsbestimmung sichergestellt ist.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben untersucht, ob dies bei staatlich beaufsichtigten Stiftungen noch zutrifft. Anlass dafür war ein Urteil des Bundesfinanzhofs

(BFH), nach dem wegen der Ausnahme in § 62 AO auch eine nicht den Anforderungen des § 61 AO genügende Regelung über die Vermögensbindung in der Satzung einer staatlich beaufsichtigten Stiftung unschädlich für deren Gemeinnützigkeit ist (Urteil vom 17. September 2003 - I R 85/02 - 2. Leitsatz). Das Urteil wird getragen von der Annahme, dass die Stiftungsaufsichtsbehörden bei Verwendung des Vermögens für nicht steuerbegünstigte Zwecke der Auflösung nicht zustimmen würden. Die Untersuchung durch die Finanzbehörden der Länder hat jedoch ergeben, dass die Stiftungsaufsichtsbehörden (Innenminister der Länder oder Regierungspräsidenten) in vielen Ländern bei der Auflösung oder Aufhebung einer staatlich beaufsichtigten Stiftung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit die Verwendung des Vermögens unter steuerlichen Gesichtspunkten nicht kontrollieren.

Mit Beschluss vom 14. Juli 2004 - I R 94/02 - (3. Leitsatz) hat der BFH außerdem die Auffassung vertreten, dass nach § 62 AO die satzungsmäßige Vermögensbindung bei einer staatlich beaufsichtigten Stiftung auch dann entbehrlich ist, wenn es sich um eine Stiftung ausländischen Rechts handelt, die der Stiftungsaufsicht eines EU-Mitgliedstaates unterfällt. Es ist nahezu ausgeschlossen, dass durch die Aufsicht ausländischer staatlicher Stellen über eine Stiftung ausländischen Rechts ohne Vermögensbindung in der Satzung immer sichergestellt ist, dass bei der Auflösung der Stiftung das Vermögen für nach dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

Die dauerhafte Bindung von Vermögen, das regelmäßig unter Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen (Spendenabzug, Steuerbefreiung der Vermögensverwaltung und von Zweckbetrieben) entstanden ist und diese rechtfertigt, für den gemeinnützigen Bereich gehört zu den tragenden Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts. Sie muss sichergestellt sein. Da dies bei staatlich beaufsichtigten Stiftungen nicht mehr der Fall ist, muss die Befreiung dieser Stiftungen von einer ausreichenden Vermögensbindung in der Satzung aufgehoben werden.

Zu Nummer 7 (§ 67)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems im Krankenhaussektor (DRG-Vergütungssystem). Die geltende Fassung der Vorschrift bietet spätestens seit dem 1. Januar 2005 keine Grundlage mehr für die Steuerbegünstigung von Krankenhäusern, weil die enthaltenen Verweisungen ins Leere gehen. Wie bisher sollen aus der Überlassung von Telefon- und Fernsehgeräten als Wahlleistung keine Konsequenzen für die Beurteilung des Zweckbetriebs Krankenhauses an sich gezogen werden.

Auf der Grundlage des Fallpauschalengesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412) werden vollstationäre und teilstationäre Leistungen seit dem 24. April 2002 nach dem Krankenhausentgeltgesetz (BGBl. I S. 1422) berechnet (s. § 7). Nicht in das DRG-Vergütungssystem einbezogen sind Einrichtungen der Erwachsenen- sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie (psychiatrische Krankenhäuser und Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern) sowie Einrichtungen für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin. Die voll- und teilstationären Leistungen dieser Krankenhäuser oder Krankenhausabteilungen werden nicht nach dem Krankenhausentgeltgesetz, sondern – unverändert – nach der Bundespflegesatzverordnung (s. jetzt § 10) abgerechnet.

Zu Nummer 8 (§ 87a Abs. 6)

Nach dem Vorbild der durch das Justizkommunikationsgesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) in die Gerichtsverfahrensordnungen aufgenommenen Regelungen (siehe z. B. § 52a Abs. 1 FGO) soll das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, durch Rechtsver-

ordnung neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes auch ein anderes sicheres Verfahren als Ersatz für die durch Gesetz angeordnete Schriftform zuzulassen. Hierdurch soll die elektronische Übermittlung von steuerlich relevanten Daten weiter gefördert und insbesondere eine Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen werden, dass auch das in einer Änderungsverordnung zur Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vorgesehene Authentifizierungsverfahren die in den Steuergesetzen angeordnete Unterzeichnung von Steuererklärungen ersetzen kann, wenn die Integrität der elektronisch übermittelten Daten gewährleistet ist. Die Ermächtigungsgrundlage beschränkt sich nicht auf die Fälle des § 87a Abs. 3 AO (Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden). Sie erfasst auch die Fälle des § 87a Abs. 4 AO (Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden). Insbesondere bei maschinell erstellten „Massenverwaltungsakten“, für die durch Gesetz die Schriftform vorgeschrieben ist (wie z. B. für Steuerbescheide; vgl. § 157 Abs. 1 Satz 1 AO), ist das technisch aufwendige Anbringen von qualifizierten elektronischen Signaturen, die an natürliche Personen gebunden sind, kein geeignetes Mittel, die gesetzlich angeordnete Schriftform zu ersetzen. Die Zuordnung von „Massenverwaltungsakten“ zu Behörden soll daher durch Nutzung von elektronischen Siegeln (Organisationszertifikaten) erfolgen, welche die Herkunft eines Dokuments aus dem Bereich einer bestimmten Behörde bestätigen.

Satz 3 erweitert die in Absatz 5 Satz 2 geregelte Vermutung der Echtheit eines elektronisch übermittelten Dokuments auf Fälle der Übermittlung in einem zugelassenen anderen sicheren Verfahren.

Der bisherige Regelungsinhalt des § 87a Abs. 6 AO ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Es handelt sich um eine entlastende Maßnahme, da bei Ausschöpfen der Verordnungsermächtigung die Anschaffung einer sicheren Signaturerstellungseinheit (die für eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich wäre) entbehrlich wird.

Zu Nummer 9 (§ 139b)

Zu Buchstabe a (Absatz 6 Satz 2 bis 5 – neu –)

Um eine eindeutige Identifikation zu gewährleisten, ist es erforderlich, den Datenbestand der ca. 5500 Meldebehörden bundesweit zu einem bestimmten Stichtag „einzufrieren“. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass in dem Zeitraum zwischen der erstmaligen Übermittlung nach § 139b Abs. 6 Satz 1 AO und der Mitteilung der zugeteilten Identifikationsnummer an die Meldebehörde nach § 139b Abs. 6 Satz 3 AO die Daten trotz Veränderungen im Datenbestand der jeweiligen Meldebehörde, insbesondere bei einem Wohnsitzwechsel nach dem Stichtag, beim Bundeszentralamt für Steuern als auch bei der jeweils zuständigen Meldebehörde richtig zugeordnet werden können. Zu diesem Zweck haben die Meldebehörden die Aufgabe und die Befugnis, für jeden im Melderegister gespeicherten Einwohner ein eindeutiges Kennzeichen – das sog. Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (VBM) – zu vergeben und dieses zusammen mit den zu liefernden Datensätzen an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Mit diesem Ordnungsmerkmal wird bis zu dem Zeitpunkt der Zuteilung der Identifikationsnummer die richtige Zuordnung der zwischen den Meldebehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermittelnden Daten sichergestellt. Mit der Speicherung der zugeteilten Identifikationsnummer im Melderegister wird das VBM gelöscht.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 2)

Das in Absatz 6 beschriebene Verfahren zur Vergabe und Verwendung des VBM ist auch in Fällen des Absatzes 7 von den Meldebehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern bis zur Mitteilung der zugeteilten Identifikationsnummer anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Absatz 8)

Zur Sicherstellung der eindeutigen Zuordnung der Daten erfolgen Änderungsmitteilungen der Meldebehörden bis zur Mitteilung der zugeteilten Identifikationsnummer unter Angabe des VBM.

Zu Nummer 10 (§ 139d Nr. 4)

Auch für die Datenübermittlungen nach § 139b Abs. 8 und 9 AO sind Form und Verfahren zu regeln. Die Verordnungsermächtigung § 139d Nr. 4 AO der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats wird daher um die Absätze 8 und 9 des § 139b AO erweitert.

Zu Nummer 11 (§ 178a – neu –)

Zu Absatz 1

Die in Satz 1 dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilte Berechtigung, für die Bearbeitung eines Antrages auf Durchführung von Vorabverständigungsverfahren zur Erteilung einer Vorabzusage zu Verrechnungspreisen („Advance Pricing Agreement“ – APA) Gebühren zu erheben, dient neben der teilweisen Kostenerstattung vor allem dem Schutz der Finanzbehörden gegenüber nicht relevanten oder schlecht vorbereiteten Anträgen. Die Bereitschaft zur Durchführung von APA's ist inzwischen international üblich. Mehrere Staaten setzen für APA's ebenfalls Gebühren fest (vor allem USA). Die Gebühr ist bereits für die Bearbeitung des Antrags des Steuerpflichtigen auf Durchführung des Vorabverständigungsverfahrens festzusetzen, unabhängig davon, ob das Verfahren mit dem anderen Staat erfolgreich durchgeführt werden kann oder abgebrochen wird.

Satz 2 verdeutlicht, dass die Gebühr nicht durch eine Antragstellung im anderen Staat umgangen werden kann.

Satz 3 trägt der Erfahrung Rechnung, dass sich durch die Beteiligung mehrerer Staaten an einem APA der Aufwand mindestens entsprechend vervielfacht.

Durch Satz 4 soll vermieden werden, dass das Vorabverständigungsverfahren durch Streitigkeiten über Gebühren belastet wird.

Zu Absatz 2

Die im Absatz 2 festgelegten Gebühren sollen die entstehenden erheblichen Zusatzkosten der Finanzbehörden zumindest zu einem kleinen Teil ausgleichen. Die hohen Zusatzkosten beruhen darauf, dass zur Durchführung eines APA ein „APA-Team“ gebildet werden muss, an dem sich zumindest die für das Verständigungsverfahren zuständige Stelle des BZSt und die örtliche Betriebsprüfungsstelle beteiligen, häufig wird auch ein Bundesbetriebsprüfer eingeschaltet werden müssen. Außerdem ist der entstehende Prüfungsaufwand erfahrungsgemäß in etwa gleich hoch wie für eine Außenprüfung zu dem betreffenden Prüfungsfeld. Die Festsetzung einer kostendeckenden Gebühr würde erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen und wäre streitanfällig. Außerdem könnten auch aus Sicht der Finanzbehörden durchaus sinnvolle Anträge unangemessen erschwert werden. Absatz 2 unterscheidet zwischen der Grundgebühr nach Satz 1, der Verlängerungsgebühr nach Satz 2 und der Änderungsgebühr nach Satz 3 im Hinblick darauf, dass eine Verlängerung eines APA bei im Wesentlichen gleichem Sachverhalt und Inhalt der Vereinbarung und eine Änderung eines APA-Antrages in einem Punkt typisierend entsprechend weniger Aufwand verursachen als ein Neuantrag.

Der Antrag eines Organträgers, der auch Geschäfte seiner Organgesellschaften umfasst, wird nach Satz 1 zweiter Halbsatz als ein Antrag behandelt, obwohl insoweit grundsätzlich mehrere Anträge verschiedener Steuerpflichtiger vorliegen. Dadurch soll eine sachlich nicht gerechtfertigte Vervielfachung der Antragsgebühren vermieden werden.

Zu einer Änderungsgebühr nach Satz 3 letzter Halbsatz soll es nur kommen, wenn der Antragsteller die Änderung verursacht hat.

Zu Absatz 3

Unterschreitet die Summe der Geschäftsvorfälle, die voraussichtlich Gegenstand eines APA sind, die Grenzen des § 6 Abs. 2 GAufzV (Entgelt in Höhe von 5 Millionen Euro für Lieferungen, 500.000 Euro für Leistungen), werden die Gebühren nach Absatz 2 halbiert, um der geringeren Bedeutung zu Gunsten vor allem kleiner Unternehmen typisierend Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 4

Satz 1 dient weiter der flexiblen Handhabung der Gebührenregelung, indem er dem BZSt Ermessen einräumt, auf Antrag die jeweilige Gebühr unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen herabzusetzen. Die Finanzbehörden können ein besonderes Interesse an einem APA haben, wenn hierdurch streitige Betriebsprüfungen und zeit- und kostenaufwendige Verständigungs- bzw. Schiedsverfahren vermieden werden. Satz 2 stellt sicher, dass der Herabsetzungsantrag nur zu Beginn des Verfahrens gestellt werden kann, damit spätere Anträge das Vorabverständigungsverfahren nicht beeinträchtigen.

Zu Absatz 5

Der Absatz hat zum Ziel, Streit über eine Erstattung der Gebühr zu vermeiden, wenn aus den genannten Gründen der mit dem Antrag angestrebte Zweck letztlich nicht erreicht wird.

Zu Nummer 12 (§ 224 Abs. 2 Nr. 1)

Auf Grund der Weiterentwicklung moderner Zahlungsverfahren (3-Tage-Frist bei Überweisungen, Online-Banking, optimierter Lastschrifteinzug) hat der Scheck als Zahlungsmittel an Bedeutung verloren. Steuerpflichtige, die sich zur Entrichtung von Steuern eines Schecks bedienen, verfügen immer über ein Girokonto, von dem Steuerzahlungen überwiesen werden können oder von dem das Finanzamt zum Einzug von Steuerforderungen ermächtigt werden kann.

Die Zahlung per Scheck verschafft dem Zahlungspflichtigen erhebliche Zinsvorteile dadurch, dass nach § 224 AO bereits mit der Hinreichung des Schecks die Zahlung als bewirkt gilt, während die tatsächliche Gutschrift auf Konten des Bundes und der Länder in der Regel erst Tage später, also nach Fälligkeit stattfindet. Zu Lasten des Bundes und der Länder verbleiben Zinsnachteile aber auch hoher Verwaltungsaufwand, der in der Bearbeitung der Schecks liegt (Transport zur nächsten Filiale der Bundesbank etc.) Die Kosten, die für alternative moderne Zahlungswege entstehen, sind dagegen unbedeutend.

Vor diesem Hintergrund ist die rechtliche Bevorzugung der Scheckzahlung und entsprechender Zinsvorteile seitens der Steuerpflichtigen nicht vertretbar.

Zu Nummer 13 (§ 251 Abs. 4 – neu –)

Bei Einführung der Insolvenzordnung hatte der Gesetzgeber die Erwartung, dass Personen, die Geschäfte mit einem vorläufigen Insolvenzverwalter abschließen, besonders geschützt sind, ihnen also regelmäßig nach Verfahrenseröffnung eine Masseforderung zusteht (vgl. BT-Drs. 12/2443 S. 126 zu § 55 InsO). Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt, da die Gerichte

regelmäßig vorläufige Verwalter bestellen, auf die die Verfügungsbefugnis über das schuldnerische Vermögen nicht übergeht (sogenannte „schwache“ Verwalter). Dies führt dazu, dass die im Eröffnungsverfahren mit Zustimmung des Verwalters begründeten Verbindlichkeiten ganz überwiegend Insolvenzforderungen darstellen, obwohl insbesondere für die Umsatzsteuerforderung in der Gesetzesbegründung die gegenteilige Erwartung geäußert wurde.

Im Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und der Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung (BR-Drs. 618/05) war daher eine Regelung enthalten, nach der Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder mit dessen Zustimmung begründet werden, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Masseverbindlichkeiten darstellen sollten. Diese Regelung, die für alle Gläubiger gelten sollte, wurde vom Bundesrat u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung verletzt werde. Gläubiger könnten bereits nach geltendem Recht bei der Bestellung eines „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters durch Bargeschäfte, Treuhandverhältnisse oder Einzelermächtigungen durch das Insolvenzgericht ihre Interessen hinreichend wahren.

Die Einwände des Bundesrats treffen für Lieferanten des schuldnerischen Unternehmens zu. Dieser Weg ist jedoch u.a. für den Fiskus verschlossen. Als „Pflichtgläubiger“ hat er keinen Einfluss auf Vertragsgestaltungen und kann sich auch nicht von einem „Kunden“ trennen. Während Lieferanten ihre Forderungen als anfechtungsfestes Bargeschäft abschließen können oder über eine Treuhandvereinbarung zu 100 % befriedigt werden, stellt die Umsatzsteuerforderung aus solchen Geschäften für den Fiskus nach geltendem Recht nur eine Insolvenzforderung dar, welche gar nicht oder nur quotaal befriedigt wird. Möglichkeiten, seine Ausfälle zu begrenzen, hat der Fiskus nicht. Im Ergebnis ist der Fiskus gegenüber anderen Gläubigern benachteiligt.

Schätzungen, die vom Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder durchgeführt wurden, haben jährliche Steuerausfälle von über 177 Mio. Euro ergeben. Der Bundesrechnungshof stellte in seiner Prüfungsmitteilung vom 21. November 2005 sogar noch weit höhere Ausfälle fest. Angesichts dieser Größenordnung ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

Durch die vorgesehene Regelung gelten Verbindlichkeiten des Schuldners aus dem Steuerschuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder mit dessen Zustimmung begründet werden, nach Insolvenzeröffnung als Masseverbindlichkeiten. Dadurch wird die Ungleichbehandlung zwischen Gläubigern, die über die Möglichkeit der Absicherung ihrer Forderungen durch Bargeschäfte oder Treuhandverhältnisse verfügen, und dem Fiskus, dem diese Möglichkeiten nicht offen stehen, beseitigt.

Die Änderung ist auf alle nach Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Verbindlichkeiten des Schuldners aus einem Steuerschuldverhältnis anzuwenden.

Zu Nummer 14 (AO – Ersetzung „vom Hundert“ durch „Prozent“)

Redaktionelle Ersetzung der Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“, vgl. zu Art. 1 Nr. 47 bis 54.

Zu Artikel 11 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die amtliche Abkürzung des „Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1997 S. 667) lautet bislang „EGAO 1977“. Der Jahreszusatz „1977“ ist somit amtlicher Bestandteil des Gesetzes und bis heute nicht rechtswirksam geändert worden. Daher wird die Abkürzung neu gefasst. Da sich die Berichtigung nur auf die Abkürzung bezieht, sind Folgeänderungen nicht zu erwarten.

Zu Nummer 2 (Artikel 97)

Zu Buchstabe a (§ 1c)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 3 – neu –)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung (ab 1. Januar 2003) des infolge der Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems im Krankenhaussektor (DRG-Vergütungssystem) durch das Fallpauschalengesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412) geänderten § 67 Abs. 1 AO.

Zu Buchstabe b (§ 1f)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung des § 62 AO. Zur Vermeidung von Aufwand für die bestehenden staatlich beaufsichtigten Stiftungen, den die Änderung bestehender Stiftungssatzungen verursachen würde, ist vorgesehen, dass die geänderte Fassung des § 62 AO nur für Stiftungen gilt, die nach der Gesetzesänderung gegründet werden.

Zu Buchstabe c (§ 5 Satz 1)

Die Änderung stellt klar, dass durch die Rechtsverordnung der Zeitpunkt der Einführung des Identifikationsmerkmals geregelt werden soll, wie es bereits aus der Überschrift der Vorschrift sowie aus § 139b Abs. 6 Satz 2 der Abgabenordnung ersichtlich ist. Der Zeitpunkt der Einführung des Identifikationsmerkmals stellt den Beginn des Verfahrens zur Vergabe der Identifikationsmerkmale nach § 139b und § 139c AO dar, die mit der Zuteilung der Identifikationsmerkmale an die Steuerpflichtigen durch das Bundeszentralamt für Steuern endet.

Zu Buchstabe d (§ 6 – neu –)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Fassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO. Die Neuregelung gilt erstmals für Schecks, die nach dem 31. Dezember 2006 bei der Finanzbehörde eingegangen sind.

Zu Buchstabe e (§ 18a Abs. 11 – neu –)

Bei den Familienkassen sind massenhaft Einsprüche eingegangen, die vorwiegend das Jahr 1996, in geringerem Ausmaß auch die Jahre 1997 bis 2000 betreffen und deren Ziel es ist, dass ein höheres als das vom Gesetz vorgesehene Kindergeld bewilligt wird. Allein bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit sind über 2 Millionen derartiger Einsprüche anhängig; unter Einbeziehung der Familienkassen im Sinne des § 72 EStG dürfte die Gesamtzahl derartiger Einsprüche ca. 2,6 Millionen betragen. Mit der vorgeschlagenen Vorschrift soll daher nach dem Vorbild des Artikels 97 § 18a Abs. 8 EGAO auch für die „Masseneinsprüche“ zur Höhe des Kindergeldes für die Jahre 1996 bis 2000 eine rationelle Abwicklung ermöglicht werden. Eine derartige Vorschrift dient nicht nur der Entlastung der

Familienkassen, sondern ist auch aus der Sicht der betroffenen Kindergeldberechtigten gerechtfertigt.

Die für Zeiträume ab 1. Januar 1996 geltenden Regelungen über den Familienleistungsausgleich entsprechen den in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 – 2 BvL 42/93, 2 BvR 1220/93, 2 BvR 1852/97, 2 BvR 1853/97 - (Bundessteuerblatt 1999 Teil II Seiten 174, 193 und 194) aufgestellten Vorgaben zur Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes. Nur im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren – nicht aber im Kindergeldverfahren – kann darüber entschieden werden, ob das Existenzminimum eines Kindes in ausreichender Höhe von der Einkommensteuer freigestellt wird (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26. Februar 2002 – VIII R 92/98 -, Bundessteuerblatt 2002 Teil II Seite 596). Weder aus Artikel 6 Abs. 1 GG noch aus dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 1 GG lässt sich ein Anspruch auf Erhalt von Kindergeld zur Förderung der Familie (§ 31 Satz 2 EStG) in einer bestimmten Höhe ableiten. Das Bundesverfassungsgericht hat daher in mehreren Beschlüssen Verfassungsbeschwerden zur Höhe des Kindergeldes nicht zur Entscheidung angenommen (Beschlüsse vom 4. August 2003 – 2 BvR 1537/02 -, Steuer-Eildienst 2003 Seite 574, vom 6. November 2003 – 2 BvR 1240/02 -, Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung 2004 Seite 260, und vom 6. Mai 2004 – 2 BvR 1375/03 -, Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung 2004 Seite 692). Abweichend von der in Artikel 97 § 18a Abs. 8 EGAO getroffenen Regelung zu den Einsprüchen zur Höhe des Kinderfreibetrags wird daher darauf verzichtet, die Zurückweisungsfiktion davon abhängig zu machen, dass der Einspruchsführer innerhalb eines bestimmten Zeitraums keinen ausdrücklichen Antrag auf Entscheidung stellt. Der Rechtsweggarantie wird durch die Klagemöglichkeit mit einer auf ein Jahr verlängerten Klagefrist hinreichend Rechnung getragen.

Von der Zurückweisungsfiktion erfasst werden nur Einsprüche wegen der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Höhe des Kindergeldes. Soweit Einspruchsverfahren andere Rechtsfragen betreffen (z. B. die Berechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes - Jahresgrenzbetrag nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG -; vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 2005 – 2 BvR 167/02 -, Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung 2005 Seite 692), bleiben sie weiterhin anhängig.

Die Steuerpflichtigen werden finanziell nicht belastet, da deren von der Regelung erfassten Einsprüche keinen Erfolg haben können. Für die Verwaltung tritt eine Kostenersparnis ein, weil der Erlass förmlicher Einspruchsentscheidungen entbehrlich wird.

Zu Artikel 12 (§ 5 Abs. 1 Finanzverwaltungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Nummer 5)

Der Bundesminister der Finanzen oder sein Bevollmächtigter oder Vertreter ist die für die Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren nach den Doppelbesteuerungsabkommen und nach dem Übereinkommen Nr. 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 10) zuständige Behörde. § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird deshalb um diese Aufgabe ergänzt. Die Änderung der Vorschrift ist redaktioneller Natur und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2 (Nummern 31 und 32 – neu –)

Nummer 31 – neu – (Einführung einer Datenbank Konzernverzeichnis)

Nach § 33 BpO 2000 werden in den Ländern Konzernverzeichnisse geführt, die Voraussetzung für die einheitliche Prüfung von Konzernen und verbundenen Unternehmen sind. Sie sind unterschiedlich ausgestaltet und unterliegen häufigen Änderungen, die in der Vergangenheit immer wieder zu umfangreichem Schriftverkehr zwischen den zuständigen Finanzbehörden der Länder untereinander sowie dem Bundeszentralamt für Steuern, dem die Daten der Konzerne zu melden sind, an deren Prüfung es mitwirken soll, zur Folge hatten.

Nach der beabsichtigten Neuregelung sollen künftig die Länder die zu speichernden Daten nach einem einheitlichen Standard an eine beim Bundeszentralamt für Steuern geführte zentrale Datenbank liefern. Die Länder werden für den Inhalt der Daten verantwortlich sein. Der Bund wird die Daten zusammenführen und für die Finanzbehörden der Länder eine Online-Abfragemöglichkeit schaffen.

Eine zentrale Führung und Pflege der Daten führt zu einer Entlastung der Finanzbehörden der Länder und ist Gewähr für ein einheitliches Verzeichnis der im Bundesgebiet vorhandenen Konzerne und verbundenen Unternehmen.

Nummer 32 – neu – (Einführung einer Datenbank Kennzahlen)

Zur Erfüllung der in § 37 BpO 2000 normierten Aufgabe, branchenbezogene Kennzahlen zu ermitteln (z. B. Rohgewinn, Halbreingewinn, Reingewinn), bedienen sich die Finanzbehörden der Länder derzeit eines technisch veralteten Erfassungs- und Auswertungsprogramms. Die Daten werden in jedem Bundesland gesammelt und ausgewertet.

Zur sachgerechten branchenbezogenen Aufbereitung der Kennzahlen sind eine Verkennzifferung und eine Erneuerung des elektronischen Systems erforderlich. In diesem Zuge ist es zur Verarbeitung dieser Daten sinnvoll, eine zentrale Stelle dafür einzurichten. Die erforderliche Aktualität und die Sicherung der für Finanzgerichtsverfahren notwendigen Aussagekraft lassen sich nur durch eine Zentralstelle erreichen. Das nach bundeseinheitlichen Kriterien aufbereitete Material (Rohgewinn, Halbreingewinn, Reingewinn und künftig auch die Geschäftsführergehälter), das anonymisiert erhoben wurde und keine Verbindung zu Personaldaten aufweist, steht insbesondere allen Außenprüfungsstellen im Bundesgebiet elektronisch zur Verfügung. Die Kennzahlen dienen zum einen als Verprobungs- und Schätzungsgrundlage, stehen zum anderen aber auch für eine risikoorientierte Auswahl von Prüfungsfällen zur Verfügung.

Nach der beabsichtigten Neuregelung sollen künftig die Länder die zu speichernden Daten nach einem einheitlichen Standard an eine beim Bundeszentralamt für Steuern geführte zentrale Datenbank liefern. Die Länder werden für den Inhalt der Daten verantwortlich sein. Der Bund wird die Daten zusammenführen und für die Finanzbehörden der Länder eine Online-Abfragemöglichkeit schaffen.

Die neuen Nummern 31 und 32 treten am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 13 (Investmentsteuergesetz)

Die Änderungen des Investmentsteuergesetzes sind entweder redaktioneller Natur oder ihre Notwendigkeit hat sich bei der Anwendung des Investmentsteuergesetzes ergeben.

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Satz 1)

Die Berechnung des Quellvermögens als Grundlage des Werbungskostenabzugs allgemeiner Kosten soll sowohl für natürliche Personen als auch für Körperschaften gleich sein. Dies wird durch Angleichung des Wortlauts an die Formulierung in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 klargestellt.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2)

Redaktionelle Ersetzung der Wörter „Vomhundertsatz“ und „vom Hundert“ durch die Wörter „Prozentsatz“ und „Prozent“, vgl. zu Art. 1 Nr. 47 bis 54.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Absatz 3 Satz 4 – neu –)

Nach der Verabschiedung des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes hat sich herausgestellt, dass die Regeln zum Zwischengewinn bei Hedgefonds zu besonderen Schwierigkeiten führen. Je nach Anlagestrategie sind Hedgefonds gar nicht oder nur in geringem Umfang in Anlagegütern investiert, die zwischengewinnpflichtige Erträge abwerfen. Die Ermittlung des Zwischengewinns ist folglich mit hohem Aufwand bei geringer steuerlicher Bemessungsgrundlage verbunden. Zudem sind deutsche Dach-Hedgefonds beim Aufbau ihres Geschäfts auf eine Investition in ausländische Single-Hedgefonds angewiesen. Diese ausländischen Hedgefonds kennen aber in ihrem Sitzstaat keinen Zwischengewinn und sind meist auch nicht bereit, für deutsche Anleger den Zwischengewinn zu ermitteln. Nach derzeitiger Gesetzeslage greift dann ersatzweise ein Pauschalwert von 6 % des Rücknahmepreises ein, der jedoch bei der Vermögensstruktur von Hedgefonds im Regelfall deutlich überhöht ist. Aus diesem Grund ist eine Ausnahme bei Hedgefonds von der Zwischengewinnbesteuerung vorgesehen.

Zu Nummer 3 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2)

Bei ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen wird der Zinsabschlag erst bei der Rückgabe oder Veräußerung über eine inländische auszahlende Stelle erhoben. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden, aber noch keinem Steuerabzug unterworfenen Erträge. Nach Satz 2 ist dagegen auf die Summe solcher Erträge während der Besitzzeit des Anlegers abzustellen, wenn die auszahlende Stelle den Anteil für den Anleger erworben oder an ihn veräußert hat. Über die Dauer der Besitzzeit ist die auszahlende Stelle aber genau so sicher unterrichtet, wenn ein Depot bei ihr verbleibt, jedoch unentgeltlich auf einen Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger übergeht. Um auch in diesen Fällen nur die Summe der als zugeflossen geltenden, aber noch keinem Steuerabzug unterworfenen Erträge ab dem Erwerb durch den Rechtsvorgänger zu begrenzen, werden die entsprechenden Streichungen vorgenommen. In dem vergleichbaren Fall der Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag bei Finanzinnovationen in § 43a Abs. 2 Satz 2 EStG ist der Gesetzgeber bereits früher so verfahren.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Die Klarstellung in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 InvStG soll ab Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes gelten.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2 – neu –)

Die begünstigende Bereichsausnahme für Hedgefonds beim Zwischengewinn soll wie die Regelungen für den Zwischengewinn selbst für Rückgaben, Veräußerungen oder Erwerbe nach dem 31. Dezember 2004 gelten.

Für die begünstigende Änderung in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 soll es bei der allgemeinen Regel des § 18 Abs. 1 bleiben (Anwendung ab dem ersten nach dem 31. Dezember 2003 beginnenden Geschäftsjahr des Investmentvermögens).

Zu Artikel 14 (Solidaritätszuschlaggesetz 1995)**Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2a Satz 2 – neu –)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der klargestellt wird, dass für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags im Lohnsteuerabzugsverfahren die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend ist. Die Formulierung war bereits Bestandteil des Gesetzes. Eine gleichlautende Regelung enthält der für die Erhebung der Kirchensteuern bedeutsame § 51a Abs. 2a Satz 2 EStG. Im Solidaritätszuschlaggesetz ist die Formulierung durch einen redaktionellen Fehler im Zweiten Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074 vom 21. August 2001) entfallen. In der Praxis wurde weiterhin entsprechend verfahren. Die Formulierung wird mit der Ergänzung wieder eingefügt. Damit wird die Übereinstimmung mit § 51a Abs. 2a EStG wieder hergestellt und bestätigt.

Zu Nummer 2 (§ 4 Nr. 1 und 2)

Redaktionelle Ersetzung der Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“, vgl. zu Art. 1 Nr. 47 bis 54.

Zu Artikel 15 (Steuerberatergebührenverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1)**

Die Änderung dient der Angleichung an § 4 Abs. 1 RVG. Sie umfasst den Regelungsbereich des geltenden § 4 Abs. 1 StBGebV, jedoch soll das geltende Verbot, wonach in einem Vordruck neben der Vergütungsvereinbarung keine anderen Erklärungen enthalten sein dürfen, gelockert werden. Damit soll verhindert werden, dass Vergütungsvereinbarungen schon dann unwirksam sind, wenn der Vordruck z. B. eine Gerichtsstandsvereinbarung für Vergütungsstreitigkeiten enthält. Der Regelungsvorschlag weicht von der Regelung des § 4 RVG insoweit ab, als für den Fall, dass die Vergütungsvereinbarung nicht vom Auftraggeber verfasst ist, bestimmt wird, dass Art und Umfang des Auftrags in der Vereinbarung zu bezeichnen sind. Dies ist deshalb erforderlich, weil nur bei einer genauen Leistungsbeschreibung für den Auftraggeber erkennbar ist, auf welche Leistungen sich die Vergütungsvereinbarung bezieht. Da anders als beim Rechtsanwalt der dem Steuerberater erteilte Auftrag in der Regel verschiedene Tätigkeiten umfasst, gebietet es der von der Vorschrift bezweckte Schutz des Auftraggebers, in der Vergütungsvereinbarung selbst die Tätigkeiten, die für eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart wird, im Einzelnen aufzuführen.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Neuregelungen in den §§ 40 ff. StBGebV.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 1 Satz 2 – neu –)

Die Änderung dient der Angleichung an § 10 Abs. 1 Satz 2 RVG, mit der eine Regelung eingeführt wird, wonach der Lauf der Verjährungsfrist unabhängig von der Mitteilung der Berechnung ist.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Es handelt sich um eine Regelung für die Bestimmung der Gebühr, wenn eine Rahmengebühr vorgesehen ist.

Die Änderung dient der Angleichung an § 14 Abs. 1 RVG. Neu wird insbesondere geregelt, dass ein besonderes Haftungsrisiko des Steuerberaters bei der Bemessung der Gebühr berücksichtigt werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 13 Satz 1 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Neuregelungen in den §§ 40 ff. StBGebV.

Zu Nummer 6 (§ 16 Satz 2)

Die Änderung dient der Angleichung der Höhe des pauschalen Kostenersatzes für Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen an die Werte des RVG (Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - Nr. 7002 VV RVG).

Zu Nummer 7 (§ 17)

Die Änderung dient der Angleichung der Höhe der Dokumentenpauschale an die Werte des RVG (Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Nr. 7000 VV RVG). Damit sind die vom Mandanten zu ersetzenden Auslagen bei Rechtsanwälten und Steuerberatern einheitlich hoch.

Zu Nummer 8 (§ 18)**Zu Buchstabe a und b (Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1)**

Die Änderung dient der Angleichung der Höhe der Erstattungen für Geschäftsreisen an die Werte des RVG (Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Nrn. 7003 und 7005 VV RVG).

Zu Nummer 9 (§ 21 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung dient der Angleichung an Nr. 2102 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinsichtlich der Anwendung der Erstberatungsgebühr nur noch dann, wenn sich die Tätigkeit auf ein Erstberatungsgespräch beschränkt und der Auftraggeber Verbraucher ist.

Eine Erhöhung der Erstberatungsgebühr in Anpassung an das RVG erfolgt dagegen nicht.

Zu Nummer 10 (§ 23)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 – neu –)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Es handelt sich um einen Gebührentatbestand für die Berichtigung einer Erklärung.

Der Klammerzusatz „§ 153 der Abgabenordnung“ wird gestrichen, da die Vorschrift somit auch die Berichtigung von Erklärungen nach den entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5)

Es handelt sich um einen Gebührentatbestand für einen Antrag auf Erlass von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis.

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch Ansprüche aus zollrechtlichen Bestimmungen hierunter fallen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 – neu –)

Es wird ein Gebührentatbestand für Anträge im Zusammenhang mit der ab 2002 durch das Altersvermögensgesetz eingeführten Altersvorsorgezulage nach den §§ 79 ff. EStG aufgenommen.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3)

Die Änderung dient der Klarstellung zur Abrechnung von Körperschaftsteuererklärungen in den Sonderfällen der Organschaft. Es wird geregelt, wie in Organschaftsfällen der Gegenstandswert zu bemessen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4)

Durch die Änderung wird die Steuerberatergebührenverordnung an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Körperschaftsteuergesetz angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 5)

Durch die Änderung wird die Steuerberatergebührenverordnung an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Gewerbesteuerengesetz angepasst.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 6)

Redaktionelle Ersetzung der Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“, vgl. zu Art. 1 Nr. 47 bis 54.

Zu Doppelbuchstaben ee und ff (Nummer 7 und 8)

Durch die Änderungen wird die Steuerberatergebührenverordnung an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Umsatzsteuergesetz (Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens, § 13b UStG) angepasst. Es wird klargestellt, dass auch solche Umsätze, für die nach § 13b Abs. 2 Satz 1 UStG der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, bei der Berechnung des Gegenstandswertes zu berücksichtigen sind.

Zu Doppelbuchstabe gg (Nummer 15)

Redaktionelle Änderung, mit der die Schreibweise des Wortes „Lohnsteuer-Anmeldung“ in der Steuerberatergebührenverordnung an die sonst in Gesetzestexten und Erklärungsvordrucken übliche Schreibweise angepasst wird sowie redaktionelle Ersetzung der Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“, vgl. zu Art. 1 Nr. 47 bis 54.

Zu Doppelbuchstabe hh (Nummer 16)

Anpassung an die aktuelle Gesetzesterminologie.

Zu Doppelbuchstabe ii (Nummer 20)

Durch die Änderung wird ein Gebührentatbestand für Anträge nach § 4a UStG eingeführt.

Zu Doppelbuchstabe jj (Nummer 25 – neu –)

Durch die Änderung wird ein Gebührentatbestand für die 2001/2002 neu eingeführte Anmeldung über den Steuerabzug von Bauleistungen eingeführt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Redaktionelle Änderung, mit der die Schreibweise des Wortes „Lohnsteuer-Ermäßigung“ in der Steuerberatergebührenverordnung an die sonst in Gesetzestexten und Erklärungsvordrucken übliche Schreibweise angepasst wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)**Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)**

Durch die Änderung wird ein Gebührentatbestand für Feststellungserklärungen auf Grund der mit dem Jahressteuergesetz 1997 eingeführten gesonderten Feststellung von Grundbesitzwerten für Zwecke der Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer (Bedarfbewertung) eingeführt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 6 – neu –)

Mit der Änderung wird ein Gebührentatbestand für Anträge auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG eingeführt.

Zu Nummer 12 (§ 25 Abs. 4 – neu –)

Mit der Änderung wird ein Gebührentatbestand für die Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts zur Einnahme-Überschuss-Rechnung eingeführt.

Zu Nummer 13 (§ 26 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung dient der Anpassung der Steuerberatergebührenverordnung an den geänderten § 13a EStG. Die Vorschrift zur Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG wurde durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 grundlegend geändert und war erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 1999 endet.

Zu Nummer 14 (§ 29 Nr. 1)

Mit der Änderung wird ein Gebührentatbestand für die Teilnahme an einer Zollprüfung eingeführt.

Zu Nummer 15 (§ 30 Satz 2 – neu –)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Gegenstandswert bei einer Selbstanzeige gemäß §§ 371 bzw. 378 Abs. 3 AO der Betrag der nachzuentrichtenden Steuern und steuerlichen Nebenleistungen ist. Das ergibt sich aus dem in § 10 Abs. 1 Satz 3 StBGebV normierten Grundsatz, dass für die Bestimmung des Gegenstandswerts der Wert des Interesses des Mandanten maßgebend ist.

Zu Nummer 16 (§ 31)

§ 31 erhält einen neuen Absatz 2, in dem der Begriff „Besprechung“ im Sinne dieser Vorschrift näher erläutert wird. Im Wesentlichen wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 42 Abs. 2 übernommen. Es wird klargestellt, dass für die Beantwortung von mündlichen oder fernmündlichen Nachfragen der Behörde keine Besprechungsgebühr entsteht. Wegen der Anfügung des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Wortlaut des Satzes 1 der neue Absatz 1 und der bisherige Satz 2 (Verweis auf § 42 Abs. 2) entfällt, da § 42 im Ganzen aufgehoben wird.

Zu Nummer 17 (§ 35 Abs. 1 Nr. 3)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzgewinn und die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz gesonderte Gebührentatbestände darstellen, für die ein unterschiedlicher Gebührenrahmen gilt.

Der untere Gebührenrahmen für die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses wird abgesenkt.

Zu Nummer 18 (§ 36 Abs. 1)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die nach Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG), Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) oder Kapitalgesellschaften- und Co-Richtliniengesetze (KapCoRiLiG) erforderlichen Plausibilitätsprüfungen und andere Prüfungshandlungen, die im Rahmen der

Jahresabschlussaufstellung durchgeführt werden, nach § 36 Abs. 1 StBGebV abzurechnen sind.

Durch die Änderung fällt auch die Abrechnung der Prüfung der Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG unter die Vorschrift.

Zu Nummer 19 (§ 40)

Mit der Änderung werden die Gebühren für Verfahren vor Verwaltungsbehörden inhaltlich an die Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes angepasst.

Die bisher in § 41 Abs. 3 bis 5 geregelten Ermäßigungs- und Beschränkungstatbestände werden in § 40 übernommen.

Der Regelungsinhalt des § 44 Abs. 2 wird hinsichtlich des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens in § 40 übernommen.

Zu Nummer 20 (§§ 41 bis 43 – aufgehoben –)

Die Aufhebung der Paragraphen erfolgt aus den Änderungen zu § 40.

Zu Nummer 21 (§ 44)

In Teil 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 3 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz wird die Vergütung des Rechtsanwalts für eine Tätigkeit im Verwaltungsvollstreckungsverfahren geregelt. Da zwischen der Tätigkeit des Steuerberaters und der des Rechtsanwalts im Verwaltungsvollstreckungsverfahren keine Unterschiede bestehen, wird hinsichtlich der Vergütung des Steuerberaters im Verwaltungsvollstreckungsverfahren auf die entsprechenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes verwiesen.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2 wird hinsichtlich des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens in § 40 übernommen.

Zu Artikel 16 (Melderechtsrahmengesetz)**Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 7)**

Mit der Einbeziehung des „Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals“ nach § 139b Abs. 6 der Abgabenordnung in den Katalog des § 2 Abs. 2 wird die erforderliche Rechtsgrundlage für die Speicherung dieses von den Meldebehörden zu vergebenden Datums geschaffen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 2)

Redaktionelle Änderung auf Grund der Änderung des § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 4 – neu –)

Die Regelung stellt sicher, dass das vorläufige Bearbeitungsmerkmal unverzüglich nach Mitteilung der Identifikationsnummer nach § 139b Abs. 6 Satz 3 AO im Melderegister gelöscht wird.

Zu Nummer 4 (§ 23 Abs. 2 Satz 1)

Die Neufassung der Regelung in § 23 Abs. 2 Satz 1 stellt sicher, dass die in den Nummern 1 bis 3 getroffenen Regelungen bis zur Anpassung des Melderechts der Länder unmittelbar gelten.

Zu Artikel 17 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Redaktionelle Änderung auf Grund der Einbeziehung des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals in den Kreis der im Rahmen des Rückmeldeverfahrens zwischen den Meldebehörden zu übermittelnden Daten.

Zu Artikel 18 (Bewertungsgesetz)

Die Änderung der Vorschriften zur Grundbesitzbewertung sind erforderlich, weil die Bindung an die Wertverhältnisse zum 1. Januar 1996, die bisher in § 138 Abs. 1 Satz 2 BewG vorgeschrieben ist, nach § 138 Abs. 4 BewG bis zum 31. Dezember 2006 befristet ist. Sie berücksichtigt zugleich die einschlägige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Eine grundsätzliche Neuausrichtung der Ermittlung der Grundbesitzwerte ist wegen der noch ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht vorgesehen.

Zu Nummer 1 (§ 138)

Absatz 1

Bei der Ermittlung der Grundbesitzwerte sollen nicht nur die tatsächlichen Verhältnisse vom Besteuerungszeitpunkt, sondern stets auch die Wertverhältnisse von diesem Zeitpunkt zugrunde gelegt werden (Satz 1). Aufgegeben wird die Festschreibung von allgemeinen Wertverhältnissen eines bestimmten Stichtags (bisher 1. Januar 1996). Diese ist bei der Bewertung von Grundstücken nicht erforderlich, weil hier aktuelle Bodenrichtwerte zur Verfügung stehen und aktuelle Mieten schon bisher Grundlage der Wertermittlung sind.

Satz 2 bestimmt, dass die Finanzämter auch für Zwecke dieser Grundbesitzbewertung örtliche Erhebungen durchführen können und dass die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörden die Umstände mitzuteilen haben, die für die Feststellung der Grundbesitzwerte von Bedeutung sind.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 138 Abs. 2 BewG.

Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 138 Abs. 3 BewG.

Absatz 4

Trotz vorsichtiger Wertermittlung lassen sich wegen der notwendigen Vereinfachung des Bewertungsverfahrens Werte, die über den tatsächlichen Wert eines Grundstücks hinausgehen, nicht in allen Fällen vermeiden. Damit sich die vereinfachte

Grundstücksbewertung für den Steuerpflichtigen, insbesondere bei der Erbschaftsteuer, nicht zu seinem Nachteil auswirkt, kann der Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt nachweisen, dass der tatsächliche Grundstückswert im Besteuerungszeitpunkt niedriger ist als der nach den Bewertungsvorschriften ermittelte Grundbesitzwert. In diesem Fall ist der tatsächliche Grundstückswert als steuerlicher Grundstückswert anzusetzen. Der Nachweis des tatsächlichen Grundstückswerts soll künftig – unabhängig vom anzuwendenden Bewertungsverfahren – einheitlich nur für die gesamte zu bewertende wirtschaftliche Einheit möglich sein. Dies gilt auch in Erbbaurechtsfällen (§ 148 BewG) sowie in Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (§ 148a BewG).

Der Nachweis wird regelmäßig durch ein Gutachten eines Grundstückssachverständigen oder eines Gutachterausschusses erbracht. Auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr kurz vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis kann unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse vom Besteuerungszeitpunkt als Nachweis dienen. Eine Glaubhaftmachung reicht dagegen nicht aus.

Zu Nummer 2 (§ 145)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die bisherige Umschreibung eines unbebauten Grundstücks nach § 145 Abs. 1 BewG gilt unverändert fort. Der bisherige Satz 2 betrifft die Grundstücke im Zustand der Bebauung und wurde in § 149 BewG übernommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung. Es liegt kein unbebautes Grundstück vor, wenn bereits vorhandene Gebäude im Besteuerungszeitpunkt wegen baulicher Mängel oder fehlender Ausstattungsmerkmale (z. B. Heizung, Wohnungstüren) vorübergehend nicht benutzbar sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Ausgangsgröße für die Ermittlung der Bodenwerte sind die aktuellen Bodenrichtwerte, die von den Gutachterausschüssen aus den von ihnen zu führenden Kaufpreissammlungen abgeleitet wurden (§ 193 Abs. 3 i. V. m. § 196 Abs. 1 BauGB). Die Bodenrichtwerte werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und hierzu ergangener landesrechtlicher Ausführungsvorschriften regelmäßig im Abstand von zwei Jahren von den Gutachterausschüssen ermittelt. Satz 3 stellt klar, dass die Bodenrichtwerte zu dem sich nach diesen Vorschriften ergebenden letzten Feststellungsstichtag, der dem Besteuerungszeitpunkt vorausging, zugrunde zu legen sind. Dies gilt auch, wenn die Gutachterausschüsse die zu diesem Stichtag zu ermittelnden Werte erst nach dem Besteuerungszeitpunkt festgestellt und dem Finanzamt mitgeteilt haben. Satz 4 schließt eine Gesetzeslücke für die Bewertungsfälle, in denen die Gutachterausschüsse nicht verpflichtet sind, Bodenrichtwerte festzustellen (Flächen, die nicht Bauland sind).

Die bisherige Möglichkeit, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen, dass der tatsächliche Grundstückswert im Besteuerungszeitpunkt niedriger als der nach den Bewertungsvorschriften ermittelte Grundbesitzwert ist, bleibt erhalten und wurde in § 138 Abs. 4 BewG übernommen (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 3 (§ 146)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die bisherige Gesetzesregelung, wonach die maßgebende Jahresmiete aus dem Durchschnitt der in den letzten drei Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt erzielten Mieten abzuleiten ist, hat sich für die Praxis als ungeeignet erwiesen. Zur Vereinfachung soll der Grundbesitzwert künftig nur aus der im Besteuerungszeitpunkt vereinbarten Jahresmiete ermittelt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Regelung zur Anwendung der üblichen Miete wurde in Anlehnung an § 79 Abs. 2 BewG neu gefasst.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Die bisherige Möglichkeit, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen, dass der tatsächliche Grundstückswert im Besteuerungszeitpunkt niedriger als der nach den Bewertungsvorschriften ermittelte Grundbesitzwert ist, bleibt erhalten und wurde in § 138 Abs. 4 BewG übernommen (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

Zu Nummer 4 (§ 148)

Absätze 1 bis 3

Die jetzige Regelung des § 148 BewG für die Bewertung von Erbbaurechten unter Zugrundelegung des gezahlten Erbbauzinses und eines einheitlichen Vervielfachers von 18,6 für die gesamte Laufzeit des Erbbaurechts führt insbesondere bei kurzen Restlaufzeiten zu nicht vertretbaren Bewertungsergebnissen. Sie wird daher durch eine Regelung ersetzt, wonach dem Eigentümer des Grund und Bodens (Erbbaupflichteter) grundsätzlich dessen Wert und dem Erbbauberechtigten grundsätzlich der Wert des Gebäudes zugerechnet wird. In Fällen, in denen die Laufzeit des Erbbaurechts weniger als 40 Jahre beträgt und das Gebäude nach Ablauf des Erbbaurechts entschädigungslos auf den Erbbaupflichteten übergeht, ist der Gebäudewert dem Erbbauberechtigten nur noch anteilig zuzurechnen.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Ermittlung des Gebäudewertes und des Bodenwertes bei einem bebauten Grundstück. Ist das Grundstück nach § 146 BewG zu bewerten, ergibt sich der Gebäudewert aus dem nach § 146 Abs. 2 bis 5 BewG ermittelten Ertragswert. Dies gilt auch in Fällen des Ansatzes des Mindestwertes nach § 146 Abs. 6 BewG. Der Ansatz mit 80 Prozent des Ertragswertes entspricht bei typisierender Betrachtungsweise dem Gebäudewertanteil des bebauten Grundstücks. Eine vergleichbare Regelung enthält § 149 BewG.

Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Bewertung der Wohnungserbbaurechte und Teilerbbaurechte. Sie entspricht dem für die Einheitsbewertung des Grundvermögens geltenden § 92 Abs. 6 BewG.

Absatz 6

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 148 Abs. 1 Satz 3 BewG.

Zu Nummer 5 (§ 148a)

Die Regelungen zur Bewertung der Gebäude auf fremdem Grund und Boden lehnen sich an die Vorschrift zur Bewertung der Erbbaurechte (§ 148 BewG; vgl. Begründung zu Nummer 4) an.

Zu Nummer 6 (§ 149)

§ 149 Abs. 1 enthält die Definition des Grundstücks im Zustand der Bebauung. Der bisherige Absatz 1 wird redaktionell angepasst und Absatz 2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Zu Nummer 7 (Vorschriften des Fünften Abschnitts – §§ 151 bis 156)

Die Vorschriften erweitern die bisherige Regelung zur gesonderten Feststellung für die Festsetzung der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer.

Durch das Jahressteuergesetz 1997 wurden gesonderte Feststellungen nur für Grundbesitzwerte eingeführt, die für die Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer erforderlich sind (§ 138 Abs. 5 Satz 2 BewG). Diese Regelung ermöglicht für Zwecke der Erbschaftsteuer nur die gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten, die unmittelbar oder mittelbar Besteuerungsgrundlagen sind. Die übrigen Besteuerungsgrundlagen für die Erbschaftsteuer werden vom Erbschaftsteuer-Finanzamt ermittelt. Das Erbschaftsteuer-Finanzamt ist wegen der Ermittlung des Betriebsvermögens (§§ 95, 96 BewG), des Anteils am Betriebsvermögen bei Personengesellschaften (§ 97 Abs. 1a BewG), des Werts der Anteile an nicht notierten Kapitalgesellschaften (§ 11 Abs. 2 BewG) auf die Amtshilfe des Betriebsfinanzamts angewiesen. Für Grundstücke im Betriebsvermögen stellen die Lagefinanzämter die Grundbesitzwerte wiederum ebenso gesondert fest wie für Grundstücke im Eigentum von Kapitalgesellschaften. Ein Erbfall oder eine Schenkung kann deshalb eine komplizierte „mehrstufige“ Wertermittlung auslösen. Bislang kann die Steuerfestsetzung bis zum Vorliegen der Besteuerungsgrundlagen nur vorläufig (§ 165 Abs. 1 AO) erfolgen; ggf. muss sie bis zum Zuliefern der Besteuerungsgrundlagen über die verschiedenen Stufen zurückgestellt werden. In vielen Fällen droht deshalb die Festsetzungsverjährung nach § 169 AO. Hinzu kommt, dass eine Erklärungspflicht nur beim Steuerpflichtigen besteht; die Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen der Steuerpflichtige beteiligt ist, können allenfalls als Mitwirkungspflichtige in Anspruch genommen werden.

Die Durchführung von gesonderten Feststellungen auf allen Stufen der Wertermittlung ermöglicht eine unverzügliche Steuerfestsetzung – zunächst im Wege der Schätzung. Der Steuerbescheid ist nach Vorliegen der Grundlagenbescheide nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO zu ändern. Auch die Grundlagenbescheide können, soweit sie ihrerseits auf gesondert festzustellenden Feststellungsgrundlagen beruhen, nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert werden. In der Praxis kann eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen „von unten nach oben“ erfolgen.

Beispiel:

Der Erblasser war an einer Holding beteiligt, die wiederum an mehreren Tochtergesellschaften beteiligt ist. Im Betriebsvermögen der Tochtergesellschaften befinden sich Grundstücke.

Das Finanzamt kann die Steuer gegen den Erben E unverzüglich festsetzen. Wegen der Beteiligungsverhältnisse werden auf jeder Stufe Feststellungsverfahren durchgeführt, die von „unten nach oben“ abgeschlossen werden (Feststellungsbescheide der Lagefinanzämter für die Grundbesitzwerte bei den Tochtergesellschaften, Feststellungsbescheide der Betriebsfinanzämter für das Betriebsvermögen der Tochtergesellschaften und für die Werte der Anteile an den Tochtergesellschaften, Feststellungsbescheide des Betriebsfinanzamts

für den Wert des Betriebsvermögens der Holding und die Bewertung der Anteile an der Holding).

Zu § 151

Absatz 1

Grundbesitzwerte werden nur festgestellt, wenn sie für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder für weitere Feststellungen im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind. Zu diesen weiteren Feststellungen gehören die Feststellung des Werts des Betriebsvermögens (§§ 95, 96 BewG) bzw. des Anteils am Betriebsvermögen (§ 97 Abs. 1a BewG) nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie die Feststellung des Wertes von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 11 Abs. 2 BewG) nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 regelt die gesonderte Feststellung des Werts des Betriebsvermögens (§§ 95, 96 BewG) oder des Anteils am Betriebsvermögen von gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften (§ 97 Abs. 1a BewG). Sie ist durchzuführen, wenn der Wert für die Erbschaftsteuer oder für eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung ist. Von Bedeutung ist die gesonderte Feststellung für die Feststellung des Betriebsvermögens einer anderen Gesellschaft, die am Unternehmen beteiligt ist, und für die Feststellung des Anteilswerts nach § 11 Abs. 2 BewG.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 schreibt die gesonderte Feststellung des Werts von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 2 BewG vor, wenn dieser für die Erbschaftsteuer oder eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung ist. Eine gesonderte Feststellung ist unter anderem durchzuführen, wenn sich die Anteile im Vermögen einer Personengesellschaft oder anderen Kapitalgesellschaft befinden.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 betrifft die anteiligen übrigen Wirtschaftsgüter und Schulden von vermögensverwaltenden Personengesellschaften und Gemeinschaften. Die Werte der Wirtschaftsgüter und die Schulden werden gesondert festgestellt, wenn sie für die Erbschaftsteuer oder eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind.

Nach Absatz 1 Satz 2 obliegt dem für die Festsetzung der Folgesteuer zuständigen Finanzamt die Entscheidung darüber, ob eine gesonderte Feststellung durchzuführen ist. Entsprechendes gilt, wenn im Rahmen einer mehrstufigen Wertermittlung eine Feststellung auf der nachgeordneten Ebene erforderlich ist.

Absatz 2

In dem Feststellungsbescheid über den Grundbesitzwert sind auch Feststellungen über die Art der wirtschaftlichen Einheit zu treffen, bei Betriebsgrundstücken, die zu einem Gewerbebetrieb gehören, auch über den Gewerbebetrieb. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung (§ 138 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BewG).

Bei der Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit ist zwischen folgenden Fallgruppen zu unterscheiden:

- Der Erblasser/Schenker war an einer Grundstücksgemeinschaft beteiligt. Dieser Anteil wird auf einen Erwerber übertragen. Der Feststellungsbescheid enthält neben der Angabe des Werts der wirtschaftlichen Einheit den für die Besteuerung maßgeblichen anteiligen Grundbesitzwert.
- Der Grundbesitz bzw. der Anteil am Grundbesitz geht auf mehrere Erwerber über. Bei Übergang des – ggf. anteiligen – Grundbesitzes auf mehrere Erben erfolgt die Zurechnung insgesamt auf die Erbengemeinschaft. Mit der Neufassung wird dem Umstand

Rechnung getragen, dass die Erbquote nicht vom Lagefinanzamt zu ermitteln ist, sondern vom Erbschaftsteuer-Finanzamt.

Absatz 3

Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und erspart Wertermittlungen mit erheblichem Erklärungsaufwand der Steuerpflichtigen. Vorbild ist die bisherige Verwaltungsregelung (Basiswerte nach R 124 Abs. 5 Erbschaftsteuer-Richtlinien).

Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass ausländisches Vermögen nicht der gesonderten Feststellung unterliegt. Außerdem ist damit in allen Paragraphen die zusätzliche Bezeichnung „inländisch“ bei allen Vermögensarten entbehrlich.

Absatz 5

Grundbesitzwerte sind auch für Zwecke der Grunderwerbsteuer festzustellen. Die nach Absatz 2 zu treffenden Feststellungen sind für die Grunderwerbsteuer nicht von Belang, sondern nur für Zwecke der Erbschaftsteuer oder für weitere Feststellungen. Deshalb sind die dort getroffenen Regelungen im Rahmen der Grundbesitzbewertung für Zwecke der Grunderwerbsteuer nicht anzuwenden.

Zu § 152

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter für gesonderte Feststellungen. Örtlich zuständig ist

- für Feststellungen der Grundbesitzwerte das Lagefinanzamt (Nr. 1),
- für Feststellungen des Werts des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen das Betriebsfinanzamt (Nr. 2),
- für Feststellungen des Werts der nicht notierten Anteile an Kapitalgesellschaften das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung bzw. der Sitz der Kapitalgesellschaft befindet (Nr. 3),
- für Feststellungen des Werts der anteiligen übrigen Wirtschaftsgüter und der Schulden das Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung des Vermögens ausgeht, oder wenn diese im Inland nicht feststellbar ist, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet (Nr. 4).

Zu § 153

Absatz 1

Nach Absatz 1 kann das Finanzamt die Feststellungserklärung von jedem verlangen, für dessen Besteuerung die gesonderte Feststellung von Bedeutung ist. Davon ausgenommen sind die Fälle der Bewertung von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften (vgl. Absatz 3).

Absatz 2

In den Fällen, in denen der Gegenstand der Feststellung einer Personengemeinschaft, einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft zuzurechnen ist, kann das Finanzamt auch von der Gemeinschaft oder Gesellschaft die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen (Absatz 2). Gleiches gilt für die Feststellung des anteiligen Werts des Betriebsvermögens nach § 97 Abs. 1a BewG.

Absatz 3

In den Fällen der Bewertung von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften kann nach Absatz 3 die Erklärung nur von der Kapitalgesellschaft angefordert werden.

Absatz 4

Nach Absatz 4 hat der Erklärungspflichtige die Erklärung eigenhändig zu unterschreiben (analog § 28 Abs. 3 Satz 2 BewG).

Absatz 5

Absatz 5 regelt das Feststellungsverfahren entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung.

Zu § 154Absatz 1

Absatz 1 regelt, wer Beteiligter des Feststellungsverfahrens ist. Dies ist nach Nummer 1 derjenige, dem der Gegenstand der Feststellung (z. B. der Grundbesitz, ggf. der anteilige Grundbesitz) zuzurechnen ist. Nummer 2 stellt sicher, dass der Erklärungspflichtige in jedem Fall Beteiligter ist, dies gilt im Übrigen auch für den Inhaltsadressaten.

Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für die Bekanntgabe der gesonderten Feststellung des Anteilswerts nach § 151 Abs. 4 BewG. Der Bescheid ist auch der Kapitalgesellschaft bekannt zu geben. Im Übrigen richtet sich die Bekanntgabe für alle gesonderten Feststellungen im Sinne des § 151 BewG nach den Regelungen der Abgabenordnung (§ 122 AO).

Zu § 155

Die Rechtsbehelfsbefugnis steht sämtlichen Beteiligten im Sinne des § 154 BewG sowie denjenigen zu, für deren Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz der Feststellungsbescheid, in dem nach § 151 Abs. 5 Satz 2 BewG keine Entscheidung über die Zurechnung zu treffen ist, von Bedeutung ist. Die in § 352 AO und in § 48 FGO geregelte Anfechtungsbeschränkung gilt insoweit nicht. Dies entspricht der Rechtslage nach der früheren Anteilsbewertungsverordnung. Soweit einer Erbengemeinschaft der Gegenstand der Feststellung zuzurechnen ist (§ 151 Abs. 2 Nr. 2 BewG), ist die Erbengemeinschaft grundsätzlich nur gemeinschaftlich befugt, den Feststellungsbescheid anzufechten (vgl. BFH-Urteil vom 16. Dezember 1997, BStBl 1998 I S. 319).

Zu § 156

Die Vorschrift lässt eine Außenprüfung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bei jedem Beteiligten zu.

Zu Nummer 8 (§ 157 – neu –)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 151 BewG.

Zu Nummer 9 (§ 158 – neu –)

Nach dem neuen § 158 Abs. 1 BewG sind die Änderungen des Bewertungsgesetzes erstmals für Besteuerungszeitpunkte nach dem 31. Dezember 2006 anzuwenden.

Zu Nummer 10 bis 12 (BewG – Ersetzung „vom Hundert“ durch „Prozent“)

Redaktionelle Ersetzung der Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ sowie der entsprechend abgeleiteten Wörter, vgl. zu Art. 1 Nr. 47 bis 54.

Zu Artikel 19 (§ 196 Baugesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 18 Nr. 1 (Änderung des § 138 Abs. 1 BewG).

Mit dem Verzicht, für Zwecke der Bedarfsbewertung Wertverhältnisse eines bestimmten Zeitpunkts (bislang 1.1.1996) festzuschreiben, ist auch die Ermittlung von Bodenrichtwerten auf diesen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 1 bestimmt, dass die Änderungen durch dieses Gesetz grundsätzlich am Tag nach Verkündung in Kraft treten.

Nach Absatz 2 treten die Änderungen von § 11 Abs. 2 und § 52 Abs. 30 EStG zum gleichen Zeitpunkt (16. Dezember 2004) in Kraft, wie die Änderungen des § 11 Abs. 2 EStG durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz vom 9. Dezember 2005. Eine unzulässige Rückwirkung liegt nicht vor, da die bisherige Verwaltungsregelung unverändert in das Gesetz übernommen wird.

Um sicherzustellen, dass es nicht zu Auslegungsproblemen der bisherigen Begrifflichkeiten kommt, tritt die für die Steuerpflichtigen begünstigende Änderung von § 86 Abs. 2 Satz 2 EStG nach Absatz 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft,

Nach Absatz 4 treten die Änderungen des § 10 Abs. 2 und 4a EStG mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft, damit bereits im Beitragsjahr 2006 ein zusätzlicher Anreiz zum Abschluss entsprechender Basisrenten und damit zum Aufbau einer ergänzenden Altersversorgung gesetzt wird. Es handelt sich darüber hinaus um eine begünstigende Regelung. Schlechterstellungen treten nicht auf. Ferner tritt die Änderung des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft, damit die betreffenden Steuerpflichtigen noch im laufenden Beitragsjahr 2006 von der Regelung profitieren können. Die Änderung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG tritt am 1. Januar 2006 in Kraft, weil die gesetzliche Festschreibung der bisherigen Auffassung von Rechtsprechung und Verwaltung im Interesse der Rechtskontinuität so schnell wie möglich erfolgen muss.

Die Änderungen des § 35a Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 50b Satz 2 EStG treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft, um eine Doppelförderung bereits vom Beginn der Geltung der Vorschrift an auszuschließen.

Da die Regelung in § 90a EStG lediglich für die Beitragsjahre 2002 bis 2005 anzuwenden war und von der Regelung bisher kein Gebrauch gemacht wurde, kann die Vorschrift zum 1. Januar 2006 aufgehoben werden.

Nach Absatz 5 treten die Maßnahmen, die erstmals für den Veranlagungszeitraum / Erhebungszeitraum / Besteuerungszeitraum 2007 anzuwenden sind, zum 1. Januar 2007 in Kraft.